

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

- 3. Sitzung des Petitionsausschusses am 26.06.2012**
- 4. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.07.2012**

**Seite 3 - 95**  
**Seite 96 - 144**



**14-P-2010-22542-00**

Alfter  
Schulen

Durch das Petitionsverfahren wurde erreicht, dass die Bezirksregierung Köln ein Anmeldeverfahren für eine Gesamtschule in Alfter genehmigt hat. Indes ist die erforderliche Anzahl von Anmeldungen nicht eingegangen. Zwei Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln mit dem Ziel, die Errichtung der Gesamtschule gleichwohl durchzusetzen oder zumindest hilfsweise ein nachgezogenes Anmeldeverfahren zur Ermittlung des Gesamtschulbedarfs für das Schuljahr 2012/13 durchzuführen, waren nicht erfolgreich. Bei der Stadt Alfter liegt nunmehr die Entscheidung, im Hinblick auf das Schuljahr 2013/14 gegebenenfalls einen erneuten Antrag auf Genehmigung einer Gesamtschule zu stellen.

Die Petition hat sich damit erledigt.

**15-P-2010-01296-00**

Werther  
Wasser und Abwasser  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Herr O. begehrt die Klärung der Frage der Verursachung und der Zusammenhänge zwischen den Starkregenereignissen im Einzugsgebiet des Schwarzbaches und den Schäden am Objekt Alte Bielefelder Strasse 22 in Werther.

In diesem Zusammenhang beklagt er ein Fehltrail des OLG Hamm, mit dem seine Forderungen gegen die Stadt Werther zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen wurde. Dem Petitionsausschuss ist es wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Zur weiteren Information erhält Herr O. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.11.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01369-01**

Velbert  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf Berufung eingelegt worden ist. Somit wird auch abschließend über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der zuständigen Behörden der Stadt W. entschieden werden.

Die Frage der Massentierhaltung ist sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene Gegenstand aktueller Diskussionen. Inwieweit dies zu gesetzgeberischen Konsequenzen führen wird, bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01537-00**

Hürth  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-01899-00**

Münster  
Vermögen des Landes

Soweit die Stadt M. im Jahr 2007 durch Aufstellung eines Bebauungsplans die Geschossflächenzahl verändert hat, lag dies im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Raum für eine Kaufpreisanpassung des 1994 abgeschlossenen Vertrags.

**15-P-2010-02078-00**

Bielefeld  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich auch durch Vor-Ort-Besuch und Besprechungen intensiv unter allen rechtlichen Gesichtspunkten mit dem Anliegen des Herrn P. auseinandergesetzt. Dies beinhaltet so-

wohl Überlegungen zu einem Bebauungsplan, einer Außenbereichssatzung, stichtagsbezogenen Duldungen mit weiteren Kriterien als auch die Durchsetzung der Abrissverfügung.

Im Hinblick auf das Grundstück Nummer 175 a sieht der Ausschuss einen Bestandsschutz nicht mehr als gegeben an, zumal gerichtlich bestätigt worden ist, dass es sich hier um einen Neubau im Außenbereich handelt. Der Außenbereichscharakter ist durch das Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind alle Lösungsansätze mit nicht zu unterschätzenden rechtlichen Problemen belastet. Letztlich muss die Stadt Bielefeld als zuständige Bauaufsichtsbehörde selber entscheiden, welchen Weg sie gehen will. Der Ausschuss sieht in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr keine Veranlassung, das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden.

#### **15-P-2010-02106-00**

Lippstadt

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Biogasanlage auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) liegen nicht vor. Es ist weder unter der Adresse Walkenhausweg 23 noch an anderer Stelle eine Hofstelle vorhanden, von der die Privilegierung für die Biogasanlage abgeleitet werden könnte.

Zudem ist die Dimensionierung der für die Biogasproduktion erforderlichen baulichen Anlagen geeignet, die vom Gesetzgeber als Maximalgrenze vorgegebene Kapazität von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> zu überschreiten.

Im Übrigen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht in Kraft getreten, da der Betreiber die erforderliche Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung

nicht abgegeben hat. Der Betrieb der Anlage ist daher zurzeit auch aus diesem Grund nicht legal.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz wird daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr den zuständigen Kreis Soest bitten, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Zustände zu ergreifen.

#### **15-P-2011-01581-01**

Bielefeld

Beamtenrecht

Verwaltungsreform

Behördenaufbau

Nachdem eine Versetzung zum Kreis Gütersloh nicht realisiert werden konnte, wurde Herr P. zum 01.03.2012 an die Martin-Niemöller-Gesamtschule als Schulverwaltungsassistent abgeordnet. Die entsprechende Verfügung hat er am 14.02.2012 erhalten. Die Schule befindet sich in seinem Wohnort Bielefeld, so dass die tägliche Fahrt zum Dienst nur noch etwa sieben Kilometer beträgt.

Nach der üblichen Abordnungszeit von drei Monaten soll Herr P. zum 01.06.2012 an die Martin-Niemöller-Gesamtschule versetzt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihm über den Vollzug der beabsichtigten Versetzung zu berichten.

#### **15-P-2011-02562-00**

Halle/Westfalen

Ausländerrecht

Die Petenten begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Mit Inkrafttreten des § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besteht für die Tochter L. bei Vorliegen der Voraussetzungen (unter anderem die Vorlage eines gültigen türkischen Passes) die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Mutter kann dann ebenfalls bei Vorliegen der übrigen

Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs.2 AufenthG erteilt werden. Für die Tochter E. wird ein von der dann aufenthaltsberechtigten Mutter abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 GG geprüft.

Herr D. ist noch von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen, da er wegen Straftaten zu insgesamt 145 Tagessätzen verurteilt wurde und noch keine Tilgung eingetreten ist. Er muss weiterhin geduldet werden

Der Petition kann somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen weitgehend entsprechen werden.

Den Petenten wird anheimgestellt, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und sich um die Ausstellung gültiger türkischer Pässe zu bemühen.

#### **15-P-2011-02676-00**

Schwerte  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich auch ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen. Soweit im konkreten Fall indes die Übernahme einer Patenschaft für einen Spielplatz angestrebt wird, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die von der Stadt S. hierfür zugrundeliegenden Kriterien (räumliche Nähe zum Spielplatz, eigene Kinder, die dort spielen etc.) sachgerecht sind. Es wäre sinnvoll, wenn die Stadt die Kriterien der interessierten Öffentlichkeit gegenüber öffentlich bekannt macht.

Auch hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Stadt durchaus weitere Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sieht, sich ehrenamtlich zu engagieren.

#### **15-P-2011-02695-00**

Paderborn  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch der Anwohner des Anemonenweges für eine Neukonzeption der Omnibusführung im Ortsteil Sande. Da die bereits ins Auge gefassten Maßnahmen bauliche Veränderungen erfordern, würde der Ausschuss es begrüßen, wenn die Stadt Paderborn gemeinsam mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen (PaderSprinter) das Gespräch mit den Anwohnern führt, um deren Überlegungen im Hinblick auf eine Übergangsphase mit einzubeziehen. Eine Verlegung der Haltestelle „Hagebuttenweg“ in den „Anemonenweg“ würde lediglich zu einer örtlichen Verschiebung führen und wird vom Ausschuss abgelehnt.

#### **15-P-2011-02760-00**

Remscheid  
Rechtspflege  
Strafvollzug  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal ein Absehen der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe des Herrn Z. gemäß § 456 a Absatz 1 Strafprozessordnung nicht vor dem 20.02.2015 in Erwägung zieht.

Die Entscheidung ist ermessensfehlerfrei und durch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm bestätigt worden.

Es haben sich in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine frühere Abschiebung des Herrn Z. ermöglichen würden.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Abschiebung sind Lockerungen zurzeit als verfrüht anzusehen. Die Justizvollzugsanstalt Remscheid wird rund 20 Monate vor der Abschiebung prüfen, ob Herr Z. ausgeführt werden kann.

**15-P-2011-02761-00**

Paderborn  
Krankenversicherung

Herr R. bittet um Unterstützung im Zusammenhang mit Unfällen in den Jahren 1952 und 1958.

Trotz sehr umfangreicher schriftlicher Korrespondenz war für den Petitionsausschuss nicht feststellbar, welches Anliegen Herr R. konkret verfolgt.

Nachdem Herr R. zu einem persönlichen Erörterungstermin nicht erschienen war, er jedoch seine grundsätzliche Teilnahmebereitschaft signalisiert hatte, konkretisierte Herr R. sein Anliegen in einem weiteren Erörterungstermin mit Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) sowie der AOK NordWest.

Herr R. fordert die Anerkennung von am 10.04.1952 und 08.05.1958 erlittenen Unfällen als Arbeitsunfälle.

Es wurde vereinbart, dass Herr R. zunächst die Berufsgenossenschaft aufsucht, sich beraten lässt und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag stellt.

Die AOK hat Herrn R. zur Vorlage bei der Berufsgenossenschaft für die Jahre 1957 bis 1965 eine Übersicht mit erfolgten Behandlungen zukommen lassen, für die seitens der AOK Kosten übernommen worden sind.

**15-P-2011-02775-00**

Bergisch Gladbach  
Schulen

Frau K. beklagt die Vorgehensweise der ehemaligen Schule ihrer Tochter Frau D., nachdem diese sowohl im privaten Bereich aber auch in der Schule Unstimmigkeiten mit zwei ehemaligen Schülern hatte.

Frau D. und Frau K. berichteten in einem Erörterungstermin, sie hätten sich von der Schulleitung sowie den Lehrkräften nicht

genug unterstützt gefühlt. Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulpsychologin seien wirkungslos geblieben.

In einem weiteren Erörterungstermin haben die Schulleiterin und die stellvertretende Schulleiterin ausführlich ihre seinerzeitige Vorgehensweise geschildert.

In diesem Gespräch äußerte Frau D. zudem, ihr läge sehr viel daran, die seinerzeitigen Ereignisse mit ihren beiden ehemaligen Schulkollegen in einem persönlichen – vom Petitionsausschuss moderierten – Gespräch zu thematisieren.

Diesen Wunsch hat der Petitionsausschuss aufgegriffen und die beiden Schüler zu einem Gespräch eingeladen. Ziel des Gesprächs sollte sein, die bestehenden Unstimmigkeiten zu beseitigen, um zukünftig einen geklärten und respektvollen Umgang zu ermöglichen.

Beide Schüler haben jedoch mitgeteilt, dass sie an dem Gespräch nicht teilnehmen werden.

Da die Teilnahme freiwillig ist, ist die Entscheidung der beiden Schüler zu respektieren.

Der Petitionsausschuss bedauert jedoch die Absage der beiden, da er in dem Gespräch die Möglichkeit sah, allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, die Situation aus ihrer beziehungsweise seiner Sicht zu schildern und sich mit der jeweils anderen Sichtweise kritisch auseinanderzusetzen und so die offenbar bestehenden Unstimmigkeiten zwischen Frau D. und ihren ehemaligen Schulkollegen aufzuarbeiten.

**15-P-2011-02817-00**

Aachen  
Hochschulen  
Straßenverkehr  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem gegenüber der Petition Nr. 14-P-2009-22039-00 weitergehenden Vorgehen auseinandergesetzt und von den zuständigen Stellen berichten lassen.

In die Ermittlung und Festlegung der notwendigen Stellplätze fließen die Erkenntnisse aus den örtlichen Verkehrsverhältnissen und dem öffentlichen Personennahverkehr ein. Die Zahl der geplanten Parkplätze ist deutlich niedriger als von Herrn Dr. S. erwartet und wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse ermittelt. Eine erhebliche verkehrstechnische Belastung des Muffeter Wegs wird ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus der Lage dieser Straße im Verkehrsnetz der Stadt Aachen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen setzen sich die Hochschule und der zuständige Landesbetrieb im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen weiterhin für die Reduzierung von Parkplätzen auf ein vertretbares Maß ein. Darüber hinaus wird ein von der TH Aachen erarbeitetes integriertes Verkehrs- und Mobilitätskonzept für den gesamten Hochschulbereich stufenweise umgesetzt, um die Verkehrsbelastungen im Bereich der Hochschule weiter zu minimieren. Zudem dürfte sich eine Reduzierung der erforderlichen Stellplätze ergeben.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass Herr Dr. S. einerseits den „unverantwortlichen Landfraß“ kritisiert, sich andererseits gegen eine „Verdichtung“ ausspricht. Es war Politik aller Landesregierungen der jüngeren Vergangenheit, sich angesichts des immer noch bestehenden Flächenverbrauchs in NRW für eine bauliche Verdichtung einzusetzen.

Der Ausschuss geht daher davon aus, dass sich die zuständigen Stellen auch weiterhin für einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen der Anwohner und der Hochschule einsetzen.

#### **15-P-2011-03079-00**

Neuss

Bauleitplanung  
Straßenverkehr

Nach einer Vorortbesichtigung und Beobachtung der Verkehrsverhältnisse sowie der landwirtschaftlichen Vorprägung des

Gebiets teilt der Petitionsausschuss die von der Stadt Neuss getroffene Entscheidung, den Wirtschafts- und Rettungsweg nicht sperren zu wollen. Die Stadt wird hier im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit tätig. Die landwirtschaftlichen Verkehre sind im Übrigen hinzunehmen, da sie keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechte der Anwohner darstellen. Insoweit schließt sich der Ausschuss auch der Bewertung durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr an. Von einer unzumutbaren Wohnsituation kann nicht die Rede sein. Gleichwohl würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn die Stadt unzulässige Befahrung des Wirtschaftswegs im Auge behält und ihr durch sporadische geeignete Maßnahmen entgegenwirkt.

#### **15-P-2011-03165-00**

Anröchte

Baugenehmigungen

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Biogasanlage auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) liegen nicht vor. Es ist weder unter der Adresse Walkenhausweg 23 noch an anderer Stelle eine Hofstelle vorhanden, von der die Privilegierung für die Biogasanlage abgeleitet werden könnte.

Zudem ist die Dimensionierung der für die Biogasproduktion erforderlichen baulichen Anlagen geeignet, die vom Gesetzgeber als Maximalgrenze vorgegebene Kapazität von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> zu überschreiten.

Im Übrigen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht in Kraft getreten, da der Betreiber die erforderliche Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung nicht abgegeben hat. Der Betrieb der Anlage ist daher zurzeit auch aus diesem Grund nicht legal.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz wird daher in Abstimmung mit

dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr den zuständigen Kreis Soest bitten, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Zustände zu ergreifen.

**15-P-2011-03404-00**

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr E. eine Ausländerin geheiratet hat, die eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Da der Zuzug nach Solingen in die Wohnung der Ehefrau geplant ist, ist Herrn E. empfohlen worden, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage zu stellen.

Das weitere ausländerrechtliche Verfahren bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-03563-00**

Wuppertal

SchulenRechtspflege

Die Yehudi Menuhin Stiftung Deutschland (YMSD) ist durch eigene organisatorische Defizite in eine finanzielle Schieflage geraten. Es steht außer Zweifel, dass beim Einsatz öffentlicher Mittel die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung auch von einem gemeinnützigen Träger wie der YMSD zu erfüllen sind.

Das Bauministerium und die Bezirksregierung Düsseldorf können die organisatorischen Defizite der Stiftung im Umgang mit öffentlichen Mitteln und den damit einzuhaltenden Regularien nicht durch Ermessensentscheidungen ausgleichen. Eine Begleichung der ausstehenden Künstlerhonorare kann nur im Rahmen des Insolvenzverfahrens erfolgen. Den Forderungen der Petentin kann folglich nicht stattgegeben werden.

**15-P-2011-03606-01**

Drolshagen

Straßenbau

Soweit die Petenten mit ihrer erneuten Petition um zusätzliche Informationen zu den lärmtechnischen Untersuchungen an der A 45 bitten, hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass keine Lärmmessung in der Örtlichkeit, sondern eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt wurde.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 24.05.2012.

**15-P-2011-03741-00**

Hagen

Baugenehmigungen

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Hagen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hagen wurde der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt. Die von der Bezirksregierung durchgeführte Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans hat ergeben, dass die Planung insgesamt nicht zu beanstanden ist. Die Flächennutzungsplanänderung ist somit genehmigt worden.



**15-P-2011-03757-00**

Bonn

Ausländerrecht

Nachdem Herr A. eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Ausländerbehörde hatte ihm zunächst empfohlen, er möge zur Nachholung des Visumsverfahrens nach Syrien reisen und nachdem die Deutsche Botschaft dort geschlossen wurde, solle er ein Visum im Libanon beantragen.

Diesem Verfahren stimmt der Petitionsausschuss nicht zu. Vielmehr schließt er sich der Auffassung des Auswärtigen Amtes an.

Dieses hatte der Ausländerbehörde empfohlen, sie möge auf das Visumsverfahren verzichten und eigenständig über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entscheiden.

Die Auffassung der Sachbearbeiterin des Ministeriums, die im Anhörungstermin des Petitionsausschusses erklärte, die vom Auswärtigen Amt vorgeschlagene Vorgehensweise sei rechtswidrig, wird vom Petitionsausschuss nicht geteilt.

Nach § 5 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann von einem bei der Einreise vorliegendem Visum abgesehen werden, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Aufgrund der politisch sehr kritischen Lage in Syrien war es für Herrn A. unzumutbar, nach Syrien auszureisen. Er wäre der Gefahr willkürlicher Festnahmen ausgesetzt. Zudem wurde festgestellt, dass die Botschaft in Beirut für Visaangelegenheiten bereits seit dem 09.12.2011 geschlossen ist.

Es befinden sich zurzeit Tausende Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens, die aufgrund der lebensbedrohlichen Umstände in Syrien auf der Flucht sind. Die politisch äußerst instabile Lage erlaubt es

nicht, einem geordneten Nachholverfahrens in Beirut (Libanon) nachzugehen. Herr A. hält sich nicht im Libanon sondern in Deutschland auf. Ob er als Syrer problemlos in den Libanon einreisen kann, ist fraglich. Jedenfalls ist eine Reise in die fragliche Region nicht zumutbar.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.08.2012 darüber zu berichten, ob sie das vom Auswärtigen Amt vorgeschlagene Verfahren für rechtswidrig hält.

Um nicht weitere Zeit verstreichen zu lassen, wird die Ausländerbehörde dem Auswärtigen Amt eine Vorabzustimmung zur Visaerteilung übersenden. Das Auswärtige Amt hat zugesagt, eine Visumserteilung in den Niederlanden zu ermöglichen. Damit wird Herr A. kurzfristig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

**15-P-2011-03783-00**

Bottrop

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die Eigentümerin des Grundstücks Plankenschemm 4 gegen die Baugenehmigung für die Errichtung eines „Starbucks Drive-Thru-Kaffeehauses“ Klage erhoben hat.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

**15-P-2011-03875-00**

Lage

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bis zur endgültigen Klärung der

rechtlichen Grundlagen einer Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen die Kommunen des Landes keine vollendeten Tatsachen schaffen werden. Im Übrigen geht der Ausschuss nach der Diskussion im Landtag davon aus, dass bei sogenannten Bagatellschäden keine Sanierungspflicht besteht.

#### **15-P-2011-03914-00**

Frechen

##### Baugenehmigungen

Der für das Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Frechen, Flur 6, Flurstück 912 erteilte Vorbescheid ist rechtmäßig, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Es fügte sich hinsichtlich des Merkmals der überbaubaren Grundstücksfläche zunächst zwar nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, konnte aber zugelassen werden, weil es nicht geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche Spannungen auszulösen. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, dass die Baugenehmigung rechtswidrig erteilt wurde.

Derzeit besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-04048-00**

Meinerzhagen

##### Straßenbau

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein ursprünglich geplanter Pflanzgürtel auf Wunsch der Anwohner nicht realisiert wurde, um weniger von deren Grundstücksflächen in Anspruch nehmen zu müssen. Die bislang hausseitig vorgenommene Bepflanzung wird vom Landesbetrieb Straßenbau in der Weise optimiert, dass Rankhilfen angebracht werden, damit die Pflanzen schneller über die Lärmschutzwand wachsen können.

Der Ausschuss ist mit den Petenten der Auffassung, dass das bisherige Straßen-

bild aufgebessert werden sollte. Er begrüßt die Bereitschaft der Stadt M. zu prüfen, wo die im Gehsteig verbauten Versorgungsleitungen genau verlaufen. Die Stadt wird mit dem Baubetriebshof auch die Pflanzlöcher entsprechend vorbereiten. Danach könnte eine einseitige straßenseitige Bepflanzung erfolgen. Der Ausschuss erachtet eine einseitige straßenseitige Bepflanzung für ausreichend, weil dort die schlechteren klimatischen Voraussetzungen vorliegen. Auf der Sonnenseite ist es schon zu einem Überwachsen der Lärmschutzwand gekommen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich auch die Petenten an den Kosten der Bepflanzung beteiligen. Die Bepflanzung wird dann in der nächsten Pflanzperiode durch die Stadt M. erfolgen.

Der Ausschuss weist nach Inaugenscheinnahme vor Ort auch darauf hin, dass die Anwohner durch entsprechende Pflege ebenfalls dafür Sorge tragen können, dass die bereits getätigten Anpflanzungen gut gedeihen.

#### **15-P-2011-04107-00**

Kleve

##### Ausländerrecht

Dem Petitionsanliegen ist entsprochen. Die Ausländerbehörde hat auf eine Abschiebung verzichtet.

Am 10.05.2012 fand die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf statt. Es wurde folgender Vergleich geschlossen: Der Kläger nimmt die Klage zurück, die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger Duldungen für jeweils ein Jahr, maximal für die Dauer von zwei Jahren, zu erteilen. Nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet sich die Beklagte, die Wirkungen der Ausweisung ohne vorherige Ausreise auf diesen Zeitpunkt zu befristen, wenn der Kläger strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung tritt, die familiäre Lebensgemeinschaft mit D. B. fortbesteht, er sich ernsthaft um die Aufnahme einer Beschäftigung bemüht und die Passpflicht erfüllt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-04139-00**

Beckum

Ausländerrecht

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat insbesondere vom Inhalt und Stand des mit der Petition angesprochenen Strafverfahrens beim Landgericht Münster sowie der noch anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster Kenntnis genommen.

Das Landgericht Münster hat mit Urteil vom 13.03.2012 über die Berufung des Petenten entschieden und ihn wegen Urkundenfälschung, Betrugs in zwei Fällen sowie wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Münster und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**15-P-2011-04148-00**

Ratingen

Ausländerrecht

Frau T. ist zuletzt am 07.12.2010 in die Bundesrepublik eingereist. Sie hatte sich

zuvor bereits zwischen 1988 und 2005 zur Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik aufgehalten. Ihren Asylfolgeantrag vom 07.12.2010 hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 16.12.2010 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wurden dabei nicht festgestellt.

Frau T. ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor.

Weil eine Verschlechterung des Gesundheitszustands von Frau T. eingetreten ist, bzw. neue Erkenntnisse über ihren Gesundheitszustand vorliegen, hat sie beim BAMF einen Wiederaufgreifensantrag gestellt. Das BAMF prüft nun, ob aufgrund einer neuen Sachlage zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote festzustellen sind.

Frau T. wird empfohlen, durch ärztliche Stellungnahmen detailliert darzulegen, welches genaue Krankheitsbild sich aktuell ergibt. Zudem sollte sie eine Stellungnahme einer Nicht-Regierungsorganisation, die in Serbien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig ist, zu der Frage einholen, ob die Erkrankung von Frau T. in Serbien behandelbar ist und ob sie als Roma Zugang zum dortigen Gesundheitssystem hat und ob die Behandlung damit finanziert werden kann.

Frau T. wird empfohlen, die angeforderten Bescheinigungen dem BAMF und der Ausländerbehörde vorzulegen.

Sollte das BAMF aufgrund des Wiederaufgreifensantrags zur Feststellung von Abschiebungsverböten ein weiteres Verfahren durchführen, wird die Ausländerbehörde dessen Ausgang abwarten.

**15-P-2011-04183-00**

Bonn

Arbeitsförderung

Eheleute L. beschwerten sich in der SGB-II-Angelegenheit ihres Sohnes und dessen Lebensgefährtin über Vorgehensweise und Entscheidung des Jobcenters Bonn.

Nachdem alle Unklarheiten beseitigt wurden, hat das Jobcenter eine Neuberechnung, insbesondere im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft, vorgenommen. Die Auszahlung ist erfolgt und die Mietrückstände sind ausgeglichen.

Bezüglich der Möglichkeit, eine überbetriebliche Ausbildung zu absolvieren, bleibt die weitere Entwicklung von Herrn L. abzuwarten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn L. jedoch auch, sich an die Berufsberatung zu wenden und sich um einen Ausbildungsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt zu bemühen.

**15-P-2011-04386-01**

Bönen

Erschließung

Es ist unbestritten, dass die Gemeinde Bönen Trägerin der Planungshoheit war und ist, der Rat der Gemeinde seinerzeit den hier zu Grunde liegenden Bebauungsplan beschlossen hat und die Gemeinde trotz Abschluss eines Erschließungsvertrags nach außen für die Erschließung verantwortlich bleibt.

Die Petenten haben seinerzeit zusammen mit dem Erschließungsunternehmer (als Eigentümer eines Grundstücks) und den anderen Unterzeichnern auf der Grundlage der getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung und mangels einer anderen vertraglichen Regelung im Erschließungsvertrag die Erschließungskosten allein getragen. Im Gegenzug haben sie damals die zeitnahe Erschließung ihrer Grundstücke bekommen.

Die rechtliche Beurteilung dieses Falls kann nur vor dem Hintergrund dieser - vor mehr als 30 Jahren geschlossenen und

auch vertrags- und plangemäß abgewickelten – Vereinbarungen erfolgen. Eine Diskussion möglicher Alternativen mit der Fragestellung „Was hätte zum damaligen Zeitpunkt geschehen müssen/können, um die Fremdanlieger zu Kosten heranzuziehen?“ kann für eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht zielführend sein.

Es geht hier vor allem um Gestaltungsmöglichkeiten des Vertragsrechts (sowohl des Erschließungsvertrags als auch des privatrechtlichen Vertrags), die bereits aufgrund der geltenden Rechtslage bestehen, so dass die Forderung nach einer Gesetzänderung nicht nachzuvollziehen ist.

Der erneute Vortrag der Petenten vermag nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

**15-P-2011-04418-00**

Ahaus

Ausländerrecht

Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht für die Eheleute C./Ö. und ihren siebzehnjährigen Sohn begehrt.

Bezüglich Frau Ö. hat die erneute Untersuchung durch die Amtsärztin des Kreises Borken ergeben, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung weiterhin nicht reisefähig ist. Die Ausländerbehörde wird den Eheleuten die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes für zunächst sechs Monate erteilen, sofern gültige Nationalpässe vorgelegt werden. Vor einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird der aktuelle Gesundheitszustand von Frau Ö. erneut fachärztlich untersucht.

Für den Sohn H. gilt weiterhin die Zusage, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann, sofern auch er einen gültigen Nationalpass vorlegt.

Somit ist der Petition im Ergebnis entsprochen, da die Petenten ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten können, sobald sie gültige Pässe vorlegen.

**15-P-2011-04907-00**

Bochum

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-05007-01**

Köln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden  
Einkommensteuer  
Energiewirtschaft

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass das OEG-Verfahren des Sohnes der Petentin nicht zu beanstanden ist. Der Landschaftsverband Rheinland wird die Angelegenheit bei konkreten Beschwerden der Familie erneut überprüfen.

Zu der beanstandeten Bearbeitung der Steuerangelegenheit erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Soweit sich Frau R. auch gegen die RheinEnergie AG wendet, erhält Sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Danach wird die Darstellung der RheinEnergie AG als schlüssig angesehen. Ein missbräuchliches Handeln ist danach nicht zu erkennen.

Frau R. wird darauf hingewiesen, dass sie auf Grund des ungewöhnlich hohen Stromverbrauchs - der mehr als das Doppelte eines Vier-Personen-Haushalts beträgt - bei der örtlichen Verbraucherzentrale - Neue Weyerstraße 2 in 50676 Köln - um eine Energieverbrauchsberatung nachsuchen sollte. Sie könnte sich aber ebenso an ihren örtlichen Stromversorger wenden. Als kritische Verbraucherin kann sie die zahlreichen Wechsellmöglichkeiten in Anspruch nehmen und sich gegebenenfalls auch bei dieser Entscheidung von der Verbraucherzentrale beraten lassen.

**15-P-2011-05241-00**

Troisdorf

Bauordnung

Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellte Nutzungsänderung des Wohngebäudes auf dem Grundstück des Petenten ist formell rechtswidrig, da die hierfür erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Petenten nachvollziehbar erläutert, worin der Unterschied zwischen Wohnnutzung und Beherbergung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde (Nutzungsuntersagung, amtliche Versiegelung) nicht zu beanstanden. Die ordnungsbehördliche Maßnahme ist verhältnismäßig, da auf andere Weise der baurechtswidrige Zustand auf dem Grundstück nicht beseitigt werden kann.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 22.05.2012.

**15-P-2011-05337-00**

Bottrop  
Landschaftspflege  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problemkreis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

**15-P-2011-05472-00**

Bottrop  
Landschaftspflege  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Prob-

lemkreis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

### **15-P-2011-05591-00**

Bottrop

Landschaftspflege

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problemerkis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder

Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

#### **15-P-2011-05595-00**

Bottrop

Landschaftspflege

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problemkreis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

#### **15-P-2011-05640-00**

Wassenberg

Pflegeversicherung

Frau J. bittet um finanzielle Unterstützung, insbesondere beschwert sie sich, dass die



Deutsche Rentenversicherung Bund ihren Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente abgelehnt hat. Ferner ist sie der Auffassung, dass die AOK Rheinland/Hamburg als Pflegekasse ihrer Mutter die Krankenversicherungsbeiträge von Frau J. übernehmen muss.

Soweit sich die Petition auf die Deutsche Rentenversicherung Bund bezieht, wurde die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

In einem Erörterungstermin wurde mit Frau J. sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) und der AOK die rechtliche Situation sehr ausführlich thematisiert.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass Frau J. ihre inzwischen 96-jährige pflegebedürftige Mutter trotz ihrer eigenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufopfernd pflegt und dieser so weiterhin die Möglichkeit des Wohnens in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht.

Nach den geltenden rechtlichen Vorschriften ist eine Übernahme der Krankenkassenbeiträge von Frau J. durch die Pflegekasse ihrer Mutter nicht möglich.

Allerdings weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Pflegekasse der Mutter für Frau J. während ihrer pflegerischen Tätigkeit Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J., für ihre Mutter bei der AOK einen Antrag gemäß §§ 45 a ff. SGB XI zu stellen. Hierzu wurden Frau J. im Erörterungstermin bereits Unterlagen überreicht. Sofern Frau J. noch Fragen hat bzw. weitere Informationen benötigt, steht es ihr frei, die AOK zu kontaktieren und sich beraten zu lassen.

Zwischen Frau J. und der AOK wurde im Erörterungstermin vereinbart, dass eine individuelle Pflegeberatung durch die AOK erfolgen wird. Hierzu wird durch eine Pflegeberaterin ein Hausbesuch stattfinden, der darauf abzielt, der Mutter eine umfassende Unterstützung bei der Aus-

wahl und Inanspruchnahme notwendiger Hilfe- und Pflegeleistungen zukommen zu lassen und auf die dazu erforderlichen Maßnahmen hinzuwirken. Ferner wurde vereinbart, dass im Rahmen des Hausbesuchs auch eine Wohnungsberatung erfolgen soll.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auf diesem Wege sowohl für die Mutter als zu Pflegenden als auch für Frau J. als Pflegerin Erleichterungen erreicht werden können.

Angesichts des gesundheitlichen Zustands von Frau J. regt der Petitionsausschuss an, Frau J. möge sich mit ihrer Krankenkasse wenden und sich über mögliche Rehabilitationsmaßnahmen beraten zu lassen und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die AOK hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Übernahme von Kosten für eine notwendige Ersatzpflege für die Mutter während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme von Frau J. hingewiesen.

Außerdem empfiehlt der Petitionsausschuss Frau J., bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen zur Krankenversicherung zu stellen.

#### **15-P-2011-05682-00**

Erkelenz

#### Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach den bestehenden Fördervoraussetzungen eine über die Teilrückforderung hinausgehende Kulanzentscheidung im Sinne des Herrn T. nicht getroffen werden kann. Der Ausschuss erachtet es indes für überlegenswert, ob es in den Fällen, in denen in der Summe aller Förderjahre mehr als die geforderten Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, nicht sinnvoll ist, auch auf eine Teilrückforderung zu verzichten, wenn in einem Jahr die geforderte Zahl der Arbeitsplätze nicht erreicht wird.

Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung, entsprechende Überlegungen zur Anpassung des Rahmenplans einzubringen und über die Bewertung dieser Überlegungen zu berichten.

#### **15-P-2011-05749-00**

Bottrop

Landschaftspflege

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problemkreis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte

Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

#### **15-P-2011-05795-00**

Wetter

Jugendhilfe

Arbeitsförderung

Die vom Jugendamt der Stadt Wetter (Ruhr) und vom Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis getroffenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Weitergewährung von Unterhaltsvorschuss über den Tag der Eheschließung des Herrn B. hinaus ist rechtlich nicht möglich. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wer bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss also alleinerziehend sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese

Regelung als verfassungsgemäß angesehen (BVerwGE 112, 259).

Soweit Herr B. angibt, er habe das Jugendamt frühzeitig über die erfolgte Eheschließung unterrichtet, kann diese Behauptung nach Prüfung der Sach- und Aktenlage nicht nachvollzogen werden. Die Angabe von Herrn B., er habe die Heirat seinem damaligen Sachbearbeiter Herrn G. fernmündlich mitgeteilt, erscheint unwahrscheinlich, da Herr G. zum fraglichen Zeitraum schon nicht mehr im Dienst war. Darüber hinaus ist aus der Akte auch keine vor dem 03.12.2009 datierte schriftliche Anzeige der Heirat auffindbar.

Entgegen der Annahme des Herrn B. ist der leibliche Vater seiner Stieftochter weiterhin verpflichtet, für deren Unterhalt aufzukommen. Die Grenzen dessen, was ihm zuzumuten ist, um diese Unterhaltspflicht zu erfüllen, werden von der Rechtsprechung sehr weit gezogen. Der Ehefrau von Herrn B. ist anzuraten, sich beim Jugendamt über die Möglichkeit informieren zu lassen, für ihre Tochter eine Beistandschaft einrichten zu lassen. Diese hätte die Aufgabe, sie bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu unterstützen. Im Erfolgsfall könnte dies die wirtschaftliche Situation der Familie dauerhaft verbessern.

Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Nach geltender Rechtslage muss Herr B. damit für den Lebensunterhalt seiner Stieftochter aufkommen.

Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Abs. 2 SGB II). Das Jobcenter geht zu Recht davon aus, dass die Leistungen nach dem UVG zur Verfügung standen und zum Lebensunterhalt genutzt wurden. Die nachträgliche Rückforderung der Leis-

tungen nach dem UVG begründet keinen Anspruch auf Nachzahlung der Leistungen nach dem SGB II. Auch diese Entscheidung entspricht der derzeit geltenden bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung und ist daher nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-05798-00**

Bergisch Gladbach

#### Lehrerzuweisungsverfahren

Die Überprüfung der Petition hatte zum Ergebnis, dass die Ehefrau von Herrn M. die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.02.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **15-P-2011-05801-00**

Warendorf

#### Rundfunk und Fernsehen

Die GEZ wird den Gebührenrückstand für den Zeitraum von September 2007 bis November 2008 in Höhe von 211,95 € vorerst nicht weiterverfolgen. Herr M. ist zwischenzeitlich hierüber unterrichtet worden.

Seit Dezember 2008 ist Herr M. von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Die Anmeldung von Herrn M. ist 2008 in Ennigerloh erfolgt. Der dort tätige Beauftragte ist seit 2010 nicht mehr bei dem entsprechenden Gebietsbeauftragten beschäftigt. Aus diesem Grund kann der WDR den genauen Ablauf des Besuchs nicht mehr überprüfen und keine konkreten Informationen zum Besuchsverlauf mitteilen. Der WDR bedauert es jedoch ausdrücklich, wenn der Besuch des Beauftragten bei Herrn M. zu Irritationen geführt haben sollte. Es ist nicht im Sinne des WDR und der für ihn tätigen Beauftragten, Druck auf die von ihnen aufgesuchten Personen auszuüben bzw. Drohungen auszusprechen.

**15-P-2011-05889-00**

Bottrop

LandschaftspflegeStraßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problemkreis in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder

Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

**15-P-2011-06026-00**

Hürth

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das ehemalige Gemeindeflurstück 3086 katastermäßig nicht mehr besteht, sondern zum Straßenlandstück „Schmittenstraße“ gehört. Da Frau A. damit tatsächlich und rechtlich ihr Grundstück auch von der Schmittenstraße aus anfahren kann, ist die Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren begründet.

**15-P-2011-06039-00**

Kamp-Lintfort

Ausbildungsförderung für Studenten  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und ein Erörterungsgespräch mit einer Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales geführt.

Die vom Studentenwerk Münster getroffene Entscheidung über den BaföG-Antrag des Sohns von Herrn K. entspricht den

gesetzlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 02.01.2012.

**15-P-2011-06059-00**

Duisburg  
Ausländerrecht

Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Asylanträge hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts lagen nicht vor. Die gegen die Entscheidung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. Das Asylverfahren ist damit rechtskräftig negativ abgeschlossen. An die Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Die Petenten haben am 02.03.2012 erklärt, ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen zu wollen. Die Deutsche Botschaft in Skopje hat mitgeteilt, dass die Petenten nachweislich nach Mazedonien ausgereist sind. Die auf ein Bleiberecht in der Bundesrepublik gerichtete Petition ist damit gegenstandslos geworden.

**15-P-2011-06065-00**

Meerbusch  
Straßenbau

Die Planung der K 9 n unterliegt der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Stadt Meerbusch und des Rhein-Kreises Neuss. Rechtsverstöße sind nicht erkennbar.

Soweit die Petentin auf die Konflikte hinweist, die durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöst werden, können diese im Rahmen des Verfahrens zur Schaffung des Baurechts geltend gemacht werden, sodass sie in der abschließenden Abwägung berücksichtigt werden müssen. Dagegen kann gegebenenfalls gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

Unabhängig davon, dass die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf 2010 die Förderwürdigkeit des Vorhabens geprüft und bejaht hat, kommt eine Förderung durch das Land aus sogenannten Entflechtungsmitteln (Finanzzuweisungen des Bundes) ohnehin erst dann in Betracht, wenn uneingeschränktes Baurecht vorliegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-06089-00**

Duisburg  
Lehrerzuweisungsverfahren

Frau B. wird empfohlen, sich auf Stellenausschreibungen, die ihrem Profil entsprechen, zu bewerben. Sollte sie im Auswahlgespräch der Schule als bestgeeignete Bewerberin ausgewählt werden, besteht auf Grund einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) die Möglichkeit, am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst teilzunehmen.

Der Wilhelm-Leibniz-Gesamtschule wird voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2012/13 eine Stelle (Sekundarstufe I) zugewiesen. Dies erfolgt schnellstmöglich, damit unmittelbar danach die Stellenausschreibung erfolgen kann.

**15-P-2011-06091-00**

Niederstadtfeld  
Rentenversicherung

Die Bearbeitung des Rentenanspruchs von Herrn B. durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Eine mutwillige und willkürliche Verzögerung des Verfahrens konnte nicht festgestellt werden. Herr B. bzw. der von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt wurden über die eingeleiteten Verfahrensschritte fortlaufend informiert.

Gegen den zwischenzeitlich erteilten Widerspruchsbescheid hat Herr B. Klage beim Sozialgericht Trier erhoben. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-06243-00**

Düsseldorf  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Kriegsopferversorgung- und Fürsorge, den von Frau Dr. W. gestellten Antrag auf Bewilligung eines Therapie- bzw. Behindertenhundes, eingehend überprüft hat. Die daraus resultierende Ablehnung des Antrags ist aus Sicht des Petitionsausschusses sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der LVR wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens Frau Dr. W. einen rechtsmittelfähigen Bescheid übersenden.

**15-P-2011-06245-00**

Pulheim  
Eisenbahnwesen  
Beförderung von Personen

Am Bahnhof Pulheim ist im Rahmen der städtischen Planungen „Bahnhofsumfeld Pulheim“ der gesamte Bahnhofsbereich so umgestaltet worden, dass er auch dem Kriterium der Barrierefreiheit entspricht.

Ein Bestandteil der Baumaßnahme war die Beseitigung des Bahnübergangs Bergheimer Straße. Dieser Bahnübergang wurde durch eine Stadtteilverbindung in Form einer Rad- und Fußgängerunterführung ersetzt, die durch Treppenanlagen und Rampen erschlossen wird. Die Rampen sind gemäß Planfeststellung mit einer Neigung von 6 % behindertengerecht ausgeführt. Die Rad- und Fußgängerunterführung dient gleichzeitig als Zugang zum neuen Seitenbahnsteig an der Geyener Straße. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 2005. Der Hausbahnsteig des Bahnhofs Pulheim wurde im Jahr 1997 von der Deutschen Bahn erneuert. Sowohl der Haus- als auch der Seitenbahnsteig sind derzeit stufenfrei zu erreichen.

Am Bahnhof Pulheim Aufzüge oder Fahrtreppen zur Erschließung der Personenunterführung und somit auch der Bahnsteige zu errichten, ist nicht erforderlich.

Die Stadt Pulheim ist Eigentümerin der Treppenanlagen und der Rampen und somit für die Verkehrssicherheit und den Betrieb der Personenunterführung zuständig.

**15-P-2011-06305-00**

Gelsenkirchen  
Baugenehmigungen

Auf der Grundlage des vom Petenten vorgelegten Stellplatznachweises und einer eingetragenen Baulast zur Sicherung der Stellplatznutzung hat die Stadt Gelsenkirchen zwischenzeitlich die vom Petenten beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Erdgeschosses und

des ersten Obergeschosses des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Weberstraße 41 in eine Praxis für Ergotherapie und in eine Arztpraxis erteilt.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

#### **15-P-2011-06311-00**

Werl

##### Strafvollzug

Frau K. hat die Scheidung eingereicht. Damit hat sich der Wunsch auf Gewährung von Langzeitbesuch erledigt.

Hinsichtlich der Briefzensur sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

#### **15-P-2011-06319-00**

Burbach

##### Kommunalabgaben

Die Prüfung der Rechtslage (Straßenreinigungsgesetz, Satzung der Gemeinde Burbach) und der darauf basierenden Verpflichtung des Petenten zur Gehwegreinigung hat ergeben, dass die Entscheidung der Gemeinde Burbach nicht zu beanstanden ist. Auch die Entscheidung der Gemeinde, die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke für die betreffende Gehwegreinigung nicht zu verpflichten, ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der gesetzlichen Regelung.

Soweit die Petition als Anregung zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes zu verstehen ist, wird von einer Änderung der einschlägigen Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) abgesehen. § 4 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW ermächtigt die Gemeinden, die ihnen obliegende Pflicht zur Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst) durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen. Die in der Regelung geforderte, sich durch das Angrenzen des Gehwegs an das

Grundstück ergebende „besondere Nähebeziehung“ rechtfertigt die ausschließlich die Eigentümer dieser Grundstücke betreffende Verpflichtung. Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück unmittelbar an einen Gehweg angrenzt, hat von dem Gehweg einen lagebedingten Vorteil, den die Eigentümer der auf der anderen Straßenseite ohne Gehwege gelegenen Grundstücke nicht haben.

Es liegen auch keine Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Vielmehr werden unterschiedliche Sachverhalte (Grundstücke, die an einen Gehweg angrenzen und Grundstücke, die nicht an einen Gehweg angrenzen) im Einklang mit dem Gleichheitssatz differenziert bewertet.

Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Änderung des nordrhein-westfälischen Straßenreinigungsgesetzes im Sinne der vom Petenten angeführten abweichenden Regelungen anderer Bundesländer zu empfehlen.

#### **15-P-2011-06383-00**

Meinerzhagen

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung der Beschwerde von Frau S. durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation und Alter und dem Bericht der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ein Hausbesuch bei ihr durch die Arztrufzentrale angeboten hätte werden müssen.

Das Ministerium wird die weitere Umsetzung sowohl der Reform des ärztlichen als auch des Apothekennotdienstes und deren Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten beobachten und dazu in Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Apothekerkammer bleiben.

Der Ausschuss empfiehlt Frau S., sich zu den sprechstundenfreien Zeiten, sofern sie eine Ärztin oder einen Arzt im Notdienst benötigt, zunächst an die Arztrufzentrale zu wenden, die unter der Rufnummer 0180 50 44 10 0 (0,14 €/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42

€/Minute) erreicht werden kann. Mit der Arztrufzentrale kann auch abgeklärt werden, ob gegebenenfalls ein Hausbesuch zur weiteren Behandlung notwendig ist.

Die Standorte der Apotheken im Nacht- und Notdienst können jederzeit unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 02 28 33 erfragt werden.

Sollte es bei Frau S. im Notdienst erneut zu Problemen kommen, kann sie sich an das zuständige Ministerium und die Kassenärztliche Vereinigung oder die Apothekerkammer wenden.

#### **15-P-2011-06386-00**

Alfter

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Vereinbarkeit des Erlasses vom 27.07.2011 mit den Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bereits in mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt worden ist.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Ausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Regelung der Zugangsvoraussetzungen in die Direktion K im Erlass vom 27.07.2011 zeitlich bis zum Jahr 2013 befristet ist. Sofern die erwarteten positiven Effekte eintreten, besteht ab dem Jahr 2014 kein Anlass mehr für diese Sonderregelung. Gegebenenfalls sind dann nur noch begleitende Vorgaben notwendig, um langfristig in allen Kreispolizeibehörden das gewünschte Ziel zu erreichen, so dass dann auch wieder „älteren“ Bewerbern der Wechsel in die Direktion K ermöglicht wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2012.

#### **15-P-2011-06429-00**

Gütersloh

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die kwv-Beihilfekasse Westfalen-Lippe die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.03.2012, von der Herr B. eine Kopie erhält.

#### **15-P-2011-06442-00**

Ennepetal

##### Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Detmold inzwischen durch Bescheid vom 11.01.2012 über den Anerkennungsantrag der Petentin entschieden hat. Er hat Verständnis dafür, dass sie das langwierige Anerkennungsverfahren rügt.

Die lange Bearbeitungsdauer bestimmter Gutachtenanfragen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist bedauerlich. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wirkt auf eine möglichst zeitnahe Erledigung von Gutachtenanfragen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten hin.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.02.2012.

#### **15-P-2011-06491-00**

Dortmund

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.



Familie S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.04.2012.

**15-P-2011-06585-00**

Wuppertal

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr S. bittet um Unterstützung in seiner Versorgungsangelegenheit nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand mehrfacher Verwaltungs- und gerichtlicher Verfahren.

Das Landessozialgericht hat am 28.07.2011 die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 06.04.2010 zurückgewiesen. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, die gerichtlichen Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Aufgrund der im Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnisse ergibt sich kein Sachverhalt, der eine andere Bewertung bzw. eine höhere Versorgung rechtfertigt.

Soweit der Petent kritisiert, er müsse für Medikamente, die zur Behandlung seiner Schädigungsfolgen erforderlich seien, Zahlungen leisten, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Herr S. aufgrund seines anerkannten Versorgungsanspruchs die zur Behandlung des Kriegsleidens notwendigen ärztlichen Maßnahmen kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Mit Schreiben vom 22.08.2011 hat der Landschaftsverband Rheinland den Petenten ausführlich hierzu informiert. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn S., künftig das Schreiben des Landschaftsverbands bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten vorzulegen.

Soweit Herr S. der Auffassung ist, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weiterer Merkmale bestehen, hat die Überprüfung ergeben, dass seit 2004 kein Ver-

schlimmerungsantrag gestellt wurde. Es steht ihm jederzeit frei, einen entsprechenden Antrag bei der Stadt Wuppertal zu stellen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent im Zusammenhang mit der Kritik an verschiedenen Ärzten zwischenzeitlich die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein eingeschaltet hat. Der Ausgang des dortigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-06591-00**

Bielefeld

Schulen

Die Frage der Förderung von sogenannten Codas, also Kindern gehörloser oder hörgeschädigter Eltern, hat den Petitionsausschuss bereits mehrfach beschäftigt. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die rechtlichen Grundlagen für die Förderung zu klären und die Förderung fortzusetzen.

**15-P-2011-06595-00**

Lüdenscheid

Sozialhilfe

Die vom Märkischen Kreis als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung des Renteneinkommens und des Pflegegeldes der AOK Nordwest ist Frau E. verpflichtet und auch in der Lage, sich an den Kosten der Tagespflege mit 7,18 € betreuungstäglich zu beteiligen. Käme der Sohn der im Zuge der Eigentumsübertragung des Hauses notariell beurkundeten Verpflichtung zur Unterstützung von Frau E. nach, wäre sogar ein Eigenanteil von 20,78 € je Betreuungstag angemessen und zulässig. Hiervon nimmt der Träger der Sozialhilfe jedoch derzeit Abstand. Er wird aber die Ansprüche von Frau E. aus der notariellen Vereinbarung auf sich überleiten und - anstelle der Petentin - gegenüber dem Sohn geltend machen.

Das entspricht dem gesetzlichen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, wonach diese nur derjenige erhält, der den geltend gemachten Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann. Der Wunsch von Frau E., ihren Sohn finanziell nicht zu belasten, kann nicht dazu führen, dass die aus Mitteln der Allgemeinheit (Steuermitteln) finanzierte Sozialhilfe für ihren Bedarf aufkommt, während das vorrangig zur Unterstützung seiner Mutter einzusetzende Einkommen/Vermögen des Sohnes unangetastet bleibt.

### **15-P-2011-06602-00**

Ennepetal

Kindergartenwesen

Nach § 5 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs haben Eltern das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Betreuung zu äußern. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung bzw. auf Schaffung eines Zugangsrechts zu dieser Einrichtung. Der Träger einer Kindertageseinrichtung entscheidet eigenverantwortlich, welche Kinder im Einzelnen in seine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gilt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ein Diskriminierungsverbot, welches besagt, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Behinderung, seiner Religion oder Weltanschauung verweigert werden darf. Allerdings besagt Satz 2 des § 7 KiBiz ausdrücklich, dass die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen dadurch unberührt bleiben.

Die Kirchen regeln ihre Angelegenheiten selbständig und unter Berücksichtigung eigener Kriterien.

Für die Tätigkeit kirchlicher Einrichtungen bedeutet dies, dass vorrangig Kinder mit entsprechender Konfession aufgenommen werden können. Traditionell ist das Spektrum der in kirchlichen Einrichtungen aufgenommenen Kinder allerdings vielschichtig geprägt, weil sich diese Einrichtungen seit langer Zeit den Gesichtspunkten der Integration und der interkulturellen Erziehung verpflichtet haben. Somit wäre eine generelle Ablehnung konfessionsloser Kinder zwar rechtlich zulässig, tatsächlich aber nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss kann Herrn L. nur empfehlen, vor der Suche nach einem Betreuungsplatz für seine Tochter Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt aufzunehmen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens von Herrn L. verweist der Petitionsausschuss auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Danach bedarf eine Lehrkraft, die beabsichtigt Religionsunterricht zu erteilen, der Bevollmächtigung der für diesen Religionsunterricht zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Über die Bevollmächtigung, einschließlich des hierzu vorgesehenen innerkirchlichen Verfahrens entscheiden die Kirchen und Religionsgemeinschaften in eigener Zuständigkeit.

### **15-P-2011-06609-00**

Plettenberg

Schulen

Das Schulamt für den Märkischen Kreis hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für Sören D. anerkannt. Als geeignete Förderorte wurden sowohl eine Grundschule mit gemeinsamem Unterricht als auch eine Förderschule mit Förderschwerpunkt Sprache festgestellt.

Die Familie wurde zwischenzeitlich von der Martin-Luther-Grundschule und einer Lehrerin der Astrid-Lindgren-Schule eingehend beraten. Dabei wurde festgestellt, dass Sören im gemeinsamen Unterricht in einer kleinen Klasse erfolgreich gefördert werden kann. Vor diesem Hintergrund hat sich die Familie D. entschieden, ihr Kind

versuchsweise an der Martin-Luther-Grundschule anzumelden.

Sollte sich herausstellen, dass Sören D. in der Grundschule – unter Umständen auch wegen einer zu großen Klassenstärke – nicht adäquat gefördert werden kann, müsste ein Wechsel des Förderortes auf eine Sprachheilschule erfolgen. Diese Möglichkeit wurde den Eltern von der Grundschule grundsätzlich bestätigt.

Für den Fall, dass im Laufe des Schuljahres von den Eltern ein Wechsel zur Förderschule für notwendig erachtet werden sollte, erklärt sich der Petitionsausschuss bereit, das in der Petition gestellte Begehren, Sören D. in die wohnortnahe Förderschule in Attendorn aufzunehmen, noch einmal aufzugreifen. Insoweit ist die Petition bisher nicht erledigt.

#### **15-P-2011-06619-00**

Unna

#### Straßenverkehr

Um zu verhindern, dass außerhalb der geschlossenen Ortschaft Lkw-Führer verkehrsgefährdend bzw. verbotswidrig (Zeichen 306 der Straßenverkehrsordnung) auf den Seitenstreifen oder auf den Banketten der B 1 parken, kann auf den Parkplatz zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Lkw-Führer vorerst nicht verzichtet werden.

Hinsichtlich der Hygienefragen ist festzustellen, dass ein großer Teil des Parkplatzes im Eigentum der Stadt Unna und der fahrbahnahe Parkplatzstreifen im Eigentum des Bundes stehen. Die Straßenmeisterei Unna überprüft und reinigt den Parkplatz bei Verunreinigungen im Rahmen der Streckenkontrolle turnusmäßig. Bei grober Verschmutzung finden gesonderte Reinigungen statt. Die Stadtbetriebe Unna entfernen Verunreinigungen nach Feststellung von Verschmutzungen.

#### **15-P-2011-06644-00**

St. Augustin

#### Ordnungswesen

Die Ausübung einer Tätigkeit im Bewachungsgewerbe unterliegt besonderen gesetzlichen Anforderungen, die in der Gewerbeordnung und in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe normiert sind. Danach bedarf ein Betrieb des Bewachungsgewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind in Nordrhein-Westfalen die örtlichen Ordnungsbehörden. Diese sind ebenfalls zuständig für die Überprüfung der Zuverlässigkeit.

In der Verordnung über das Bewachungsgewerbe ist geregelt, dass nur Personen mit Bewachungsaufgaben betraut werden dürfen, die zuverlässig sind. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. Das gesetzliche Erfordernis der unbeschränkten Auskunft belegt, dass der Gesetzgeber besonders hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Integrität des Bewachungsunternehmers und seines Personals stellt. Bei der Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit ist besonders zu berücksichtigen, dass Inhalt der Tätigkeit unter anderem der Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit sowie des Eigentums anderer Personen ist. Darüber hinaus bringt das Bewachungsgewerbe es mit sich, dass die hierin tätigen Personen in Situationen kommen können, die konfliktgeladen sind und ein deeskalierendes Einschreiten erfordern.

Diesen Ansprüchen an die persönliche Zuverlässigkeit genügt Herr R. nicht. Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass er die ihm künftig anvertrauten Schutzgüter in der Vergangenheit wiederholt verletzt hat. Die Auskunft des Bundesamts der Justiz vom 12.09.2011 weist sechs Vorstrafen für den Zeitraum von 2008 bis 2011 aus von denen sich drei auf Körperverletzungsdelikte teilweise in Tateinheit mit anderen Delikten beziehen. Daneben wurde er wegen Bedrohung und Beleidigung sowie wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Das Amtsgericht Sieg-

burg hat ihn zuletzt mit Urteil vom 04.07.2011 zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung bis zum 11.07.2013 ausgesetzt wurde.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Köln hat vor diesem Hintergrund die persönliche Zuverlässigkeit des Herrn R. zu Recht verneint.

Hinsichtlich der in der Petition begehrten Löschung von Einträgen aus dem Bundeszentralregister empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn R., sich an das für die Erteilung von Auskünften aus dem Bundeszentralregister und die Tilgung von Einträgen zuständige Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn zu wenden.

#### **15-P-2011-06663-00**

Höxter  
Straßenbau

Durch die Ausweisung der B 64 (Brakel - Höxter) im vordringlichen Bedarf des aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplans ist der Bedarf nachgewiesen und es besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Bundesgesetzgebers. Diesen führt das Land im Rahmen der Auftragsverwaltung durch.

Für den in der Planfeststellung befindlichen Teilabschnitt Godelheim bis Höxter wurde der Planungsentwurf in 2009 genehmigt. Diesem liegt die in 2002 ebenfalls durch das Bundesverkehrsministerium bestimmte Linienführung zu Grunde.

Die in der Petition vorgetragene Belange waren Bestandteil des bisherigen Planungsprozesses. Durch die fristgerecht erhobenen Einwendungen im Planfeststellungsverfahren wird die Planfeststellungsbehörde diese umfassend werten und in der Gesamtabwägung berücksichtigen.

Insofern bleibt der Planfeststellungsbeschluss zunächst abzuwarten. Einer Aufhebung des Verfahrens kann schon aus Gründen der für das Vorhaben notwendigen Rechtssicherheit nicht entsprochen werden.

#### **15-P-2011-06671-00**

Rhede  
Ausländerrecht

Dem Zuzug von Frau M. und ihrer Tochter in den Landkreis Osnabrück wurde von dort zugestimmt.

Der Petition ist damit entsprochen.

#### **15-P-2011-06679-00**

Dormagen  
Abgabenordnung  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat insbesondere von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Verfahren gegen Verantwortliche der Firma Mitsui Sumitomo Insurance Ltd. u. a. eingestellt hat und hiergegen von dem Petenten angebrachte Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Es besteht insgesamt kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-06685-00**

Hilchenbach  
Beförderung von Personen

Es ist nachvollziehbar, dass die ange-mahnte Bus-Direktverbindung von Siegen nach Hilchenbach sowie die Qualität des Regionalexpresses zwischen Köln und Siegen unbefriedigend ist. Das zuständige Verkehrsministerium hat jedoch nur beschränkten Einfluss auf den für den ÖPNV zuständigen Zweckverband Personenverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Derzeit wird jedoch bezüglich einer Verbesserung der Situation verhandelt. Es liegen aber weder ein Fehlverhalten eines zuständigen Aufgabenträgers noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

Daher besteht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2011-06688-00**

Düsseldorf

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.03.2012.

**15-P-2011-06708-00**

Bonn

Einkommensteuer

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, welches darauf gerichtet ist, dass die Stadt Bonn im vorliegenden Fall auf die Erhebung der Zweitwohnungsteuer verzichtet, wäre nur zulässig, wenn festzustellen wäre, dass die Stadt Bonn geltendes Recht verletzt hätte. Dies ist nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt der Steuerklassenänderung informiert. Die Änderung wurde zum 30.12.2011 durchgeführt.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.03.2011.

**15-P-2011-06745-00**

Detmold

Bauleitplanung

Erschließung

Eine Zusicherung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei einem laufenden Verfahren zur Aufstellung, Aufhebung

oder Änderung eines Bauleitplans handelt es sich zudem um ein solches mit offenem Ergebnis. Insoweit konnte für den Petenten ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Eggestraße-Ost“ tatsächlich beschlossen würde, nicht entstehen. Sollte die hier in Frage stehende - östlich an das Grundstück des Petenten angrenzende Straße - erstmalig endgültig als öffentliche Erschließungsstraße hergestellt werden, würde der Petent hierfür nach den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch im Grundsatz auch erschließungsbeitragspflichtig. Es ist dann allerdings zu prüfen, ob das sehr große Flurstück Nr. 652 mit seiner gesamten Fläche der Beitragspflicht unterliegt, da Grundstücksteile dem Außenbereich zuzurechnen sein dürften.

Da weite Bereiche der ebenfalls angrenzenden öffentlichen Straßen „Eggestraße (Hauptzug)“ und „Schäfenweg“ auch im Außenbereich verlaufen, steht hier nach Auskunft der Stadt Detmold eine endgültige Herstellung als Erschließungsanlagen und somit auch eine Erschließungsbeitragsenthebung in näherer Zukunft nicht zur Diskussion.

Im Falle einer Beitragserhebung hat der Petent die Möglichkeit, eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe - mit entsprechenden Nachweisen - bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Des Weiteren steht ihm gegen eine Beitragserhebung der Rechtsweg offen.

**15-P-2011-06761-00**

Wuppertal

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr B. seinen Widerspruch gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge zurückgezogen hat, nachdem das Landesamt für Besoldung und Versorgung ihm die Sach- und Rechtslage zuvor telefonisch erläutert hatte.

Insofern sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an und verweist im Übrigen auf

die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.03.2012, von der Herr B. eine Kopie erhält.

**15-P-2011-06793-00**

Neunkirchen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Landesregierung hat dem Petitionsausschuss berichtet, dass sie keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass der Landrat seinen Pflichten im Rahmen der Dienstaufsicht nicht nachgekommen ist. Die Mitarbeiter haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften gehandelt. Rechtsverstöße und Einschränkungen der Grundrechte der Petentin wurden nicht festgestellt.

**15-P-2011-06801-00**

Kerpen

Besoldung der Beamten

Vor dem Hintergrund der weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, die Beschlüsse zur Reduzierung der Sonderzahlung und die Neuregelung zur wöchentlichen Arbeitszeit rückgängig zu machen

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-06803-00**

Bottrop

Landschaftspflege

Straßenbau

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat

zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problembereich in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit

der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

**15-P-2011-06804-00**

Windeck

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.02.2012.

**15-P-2011-06814-00**

Hagen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Einweisungsverfahren des Herrn de V. informiert.

Es besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-06816-00**

Aachen

Rechtspflege

Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in dem gegen den Petenten gerichteten Strafverfahren ist nicht zu beanstanden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs des Petenten und des Schlafentzugs in der Justizvollzugsanstalt geprüft, jedoch keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gefunden.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich I hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Petent über die wegen seiner Suizidgefährdung indizierte Beobachtung hinaus in seiner Nachtruhe gestört oder das allgemeine Rauchverbot während der Haft und des Transports missachtet worden sein könnte.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-06818-00**

Haltern am See

Versorgung der Beamten

Da Herr S. mit Ablauf des 30.11.2011 in den Ruhestand getreten ist, kommt die genannte Übergangsregelung bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge nicht mehr zum Tragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.08.2011 festgestellt, dass die Abschaffung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Insbesondere wird in dem Urteil auch festgestellt, dass sogar im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt der Rechtsänderung die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage bereits erdient hatten und damit über eine versorgungsrechtliche Vertrauensposition verfügten, die Abschaffung der Ruhegehaltfähigkeit keinen Verfassungsbruch bedeutet.

Zwar sei der Gesetzgeber verpflichtet, nachteilige Eingriffe in eine verfestigte versorgungsrechtliche Rechtsposition durch angemessene Übergangsregelun-

gen auszugleichen und abzumildern, diesem sei aber mit der getroffenen Rechtsänderung ausreichend entsprochen worden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung der Zulage als ruhegehaltfähiger Bezügebestandteil aufgrund der heutigen Rechtslage nicht möglich.

Soweit Herr S. die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge kritisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Landtags handelt, über die er als Gesetzgeber souverän entscheidet.

#### **15-P-2011-06823-00**

Wermelskirchen

##### Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde nach § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Dabei fallen keine Auslagen und Gebühren an, da der Verwaltungsaufwand grundsätzlich als gering angesehen wird. Das Verwarnungsverfahren ist aber nur wirksam, wenn das Verwarnungsgeld innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet wird. Das Verwarnungsverfahren stellt eine Begünstigung des Betroffenen bei geringfügigen Verkehrsverstößen dar und bezweckt, die Durchführung eines Bußgeldverfahrens im Bagatellbereich zu ersparen. Ein Anspruch des Betroffenen auf die Durchführung eines Verwarnungsverfahrens besteht jedoch nicht.

Im Fall des Herrn G. unterblieb die fristgerechte Zahlung, da er sich im Urlaub befand. Sodann nahm die Behörde das Bußgeldverfahren auf und erließ einen Bußgeldbescheid. Dabei entstanden Gebühren und Auslagen, die den Zahlungsbetrag erhöhten.

Herr G. beantragte nach Urlaubsrückkehr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese wurde aber - von Herrn G. so nicht gewollt - für das Bußgeldverfahren gewährt, nicht für das Verwarnungsgeldverfahren.

So entstand ein missverständlicher Schriftwechsel, der vom Petenten nicht nachvollzogen werden konnte und letztlich zu seiner Verärgerung führte.

Der Erlass des Bußgeldbescheids sowie die Erhebung der Gebühren und Auslagen durch die Ordnungsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises entsprechen jedoch der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung sind die Gründe für die unterbliebene Zahlung im Verwarnungsverfahren ohne Belang. Fehlt die fristgerechte Zahlung, kann die Behörde einen Bußgeldbescheid erlassen, ohne prüfen zu müssen, aus welchem Grund das Verwarnungsgeld nicht gezahlt worden ist. Eine solche Prüfung wäre mit dem Sinn des Verwarnungsverfahrens, das auf eine rasche und einfache Erledigung ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren.

Das Bußgeldverfahren ist durch Zahlung sowohl des Bußgeldes als auch der festgesetzten Gebühren und Auslagen durch den Petenten erledigt.

Eine Möglichkeit, weiterhin im Sinne des Petenten tätig zu werden, hat der Petitionsausschuss nicht.

#### **15-P-2011-06837-00**

Siegen

##### Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und festgestellt, dass der Stadt Leverkusen und dem dortigen Rettungsdienst kein rechtswidriges Verhalten oder fachliche Mängel vorzuwerfen sind.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.



**15-P-2011-06842-00**

Bielefeld

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hält die Beschwerde von Herrn A. vom 24.02.2011 für nachvollziehbar und hat davon Kenntnis genommen, dass dieser innerhalb der nächsten sechs Monate die begehrte Versorgungsauskunft erhält.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihm über das Veranlassete zu berichten.

**15-P-2011-06843-00**

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Insbesondere hat er zur Kenntnis genommen, dass der Petent umfangreiche Angaben gemacht hat, die zur Aufklärung von schweren Straftaten beigetragen haben.

Die Auszahlung der vom Petenten begehrten Belohnungen obliegt nicht der Staatsanwaltschaft Köln. Entsprechende Ansprüche müssen gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg bei den Auslobenden geltend gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft Köln wird nach Abschluss vorrangiger Ermittlungsmaßnahmen dem Rechtsbeistand des Petenten unverzüglich Akteneinsicht gewähren. Außerdem wird sie den Petenten über das Ergebnis der Prüfung seines Strafverfolgungsbegehrens bescheiden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-06850-00**

Duisburg

StaatsangehörigkeitsrechtPersonenstandswesenArbeitsförderung

Nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes muss der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben.

Die Petentin bezog seit dem 01.09.2008 öffentliche Leistungen. Wegen Verstoßes gegen eine Eingliederungsvereinbarung war sie mit Sanktionen belegt. Die Stadt Duisburg war daher im Hinblick auf die von der Arbeitsverwaltung festgesetzten Sanktionen davon ausgegangen, dass die Petentin den Leistungsbezug zu vertreten hatte. Im Anschluss an die Sanktionen war es der Petentin gelungen, eine befristete Halbtagsstätigkeit zu finden. Zudem ist sie weiterhin um Arbeit bemüht, so dass die Stadt Duisburg nach dem Ergebnis einer erneuten Überprüfung nun von einem unverschuldeten Leistungsbezug ausgeht. Die Stadt beabsichtigt daher, die Petentin nach Aktualisierung der Einbürgerungsunterlagen nunmehr in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-06853-00**

Baesweiler

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit der von Herrn D. gewählten Maßnahme geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass diese nach der geltenden Rechtslage nicht vorliegen. Er sieht demnach keine Möglichkeit, der Landesregierung zu empfehlen, auf die Bezirksregierung Köln als beklagte Behörde in der Weise einzuwirken, dass sie Herrn D. in dem laufenden Gerichtsverfahren klaglos stellt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass dem Petenten offensichtlich aber unberechtigt Hoffnungen auf die Fördermöglichkeit nach dem AFBG sowohl seitens der Akademiegeschäftsführung wie auch seitens der HWK gemacht wurden.

#### **15-P-2011-06861-00**

Wenden

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die zwangsweise Unterbringung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) verstößt nicht gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland oder europäische Rechtsnormen.

Das Ordnungsamt hat die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtmäßig und verhältnismäßig getroffen. Die Maßnahmen der Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde sind somit nicht zu beanstanden. Die vom Petenten geforderte Prüfung etwaiger Schadensersatzleistungen kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Verwaltungshandeln rechtmäßig war.

Der mit der Petition angesprochene polizeiliche und ordnungsbehördliche Einsatz am 26.10.2011 war unter anderem Gegenstand von Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Siegen, die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

In dem Verfahren 25 Js 911/11 der Staatsanwaltschaft Siegen hat der Petent Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 03.02.2012 eingelegt. Insoweit wird er einen weiteren Bescheid erhalten, sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist.

In den Verfahren 14 Js 864/11 und 14 Js 874/11 der Staatsanwaltschaft Siegen hat der Petent Beschwerde gegen die Einstellungsbescheide vom 11.11.2011 nicht eingelegt. Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat eine Prüfung veranlasst, ob die Petition Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gibt.

Soweit der vorgetragene Sachverhalt nicht bereits Gegenstand der vorbezeichneten Ermittlungsverfahren war, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Siegen ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet.

#### **15-P-2011-06863-00**

Warstein

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheids keine Möglichkeit im Sinne des Wasserbeschaffungsverbands tätig werden zu können. Tatsächlich ist der Beschaffungsverband den ihm obliegenden Erklärungs- und Prüfpflichten nicht nachgekommen. Er hatte es mithin in der eigenen Hand, der gesetzlichen Verpflichtung zur Erklärung der entnommenen Wassermengen nachzukommen. Insofern begegnet es keinen Bedenken, wenn die Bezirksregierung bei ihrer Ermessensentscheidung dem Prinzip der Rechtssicherheit Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit Vorrang eingeräumt hat. Da der Wasserbeschaffungsverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, war ihr der Umfang und die Bedeutung öffentlicher Beiträge und Verpflichtungen bekannt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.01.2012.

#### **15-P-2011-06866-00**

Oberhausen

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Landesregierung

keine Notwendigkeit für die gesetzliche Normierung eines „Sprecherforums“ der Schulleitungen aller Schulen eines Schulträgers nach den Vorstellungen der Petentin gesehen wird. Die Besonderheiten der einzelnen Schulen und Schulformen könnten damit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Regelungen über die Schulleiterkonferenz in § 60 Abs.4 des Schulgesetzes sind nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend, um lokale und regionale Probleme unter Einbindung des Schulträgers im Konsens zu lösen, um Informationen auszutauschen und um gemeinsame Interessen zu fördern.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2012.

#### **15-P-2011-06870-00**

Lengerich

Beamtenrecht

Verwaltungsreform

Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass am 11.01.2012 mit Herrn M. ein Gespräch im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales über das Überleitungsverfahren geführt wurde.

Derzeit kann kein wohnortnäherer Einsatz ermöglicht werden. Im Wege der Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten der ehemaligen Versorgungsverwaltung muss daher die Überleitung zum Kreis Borken erfolgen.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium bemüht ist, Herrn M. bei seinen Bewerbungen zu anderen Dienststellen zu unterstützen, und dass sich Herr M. mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt hat.

Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung, ihm über den positiven Ausgang

des Bewerbungsverfahrens von Herrn M. zu berichten.

#### **15-P-2011-06883-00**

Bonn

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Aussage von Herrn P., er gehöre einer zu kleinen Vergleichsgruppe an, nicht bestätigt werden kann. Er wurde auch nicht in seinen Rechten verletzt.

Das Polizeipräsidium Bonn hat am 06.04.2011 festgelegt, dass alle Polizeivollzugsbeamt(inn)en und alle Verwaltungsbeamt(inn)en, die derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe angehören, eine Vergleichsgruppe bilden. Herr P. ist somit in diesem Personenkreis Teil einer 263 Beamtinnen und Beamte umfassenden Vergleichsgruppe gewesen, die somit die größte Vergleichsgruppe im Regelbeurteilungsverfahren 2011 beim Polizeipräsidium Bonn darstellte.

Zur Überprüfung einer vermeintlichen Benachteiligung bei einer Beförderungsentcheidung und/oder bei der Erstellung seiner Beurteilung steht Herrn P. der Verwaltungsrechtsweg offen.

#### **15-P-2011-06884-00**

Brühl

Ausländerrecht

Die Asylverfahren der Petenten sind rechtskräftig negativ abgeschlossen. Auch die Asylfolgeanträge blieben erfolglos. Abschiebungshindernisse wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Mit der Einführung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung erlangten die Petenten im April 2008 erstmals eine Legalisierung ihres Aufenthalts. Eine Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung kam jedoch nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt wurden. Die Petenten sind daher verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Sofern sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit Rückführungsmaßnahmen zu rechnen.

Im Hinblick auf die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **15-P-2011-06903-00**

Marienheide

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Um die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten vom 09.07.2011 abschließend bearbeiten zu können, war die Bezirksregierung Köln auf eine intensive Prüfung sowie eine Stellungnahme des für das Fach Mathematik zuständigen schulfachlichen Dezernenten angewiesen. Wegen einer längeren Erkrankung konnte dieser seine abschließende Stellungnahme erst am 13.01.2012 abgeben. Die dadurch entstandene Verzögerung in der Bearbeitung der Beschwerde wird von der Bezirksregierung Köln ausdrücklich bedauert.

Während der Prüfung der Beschwerde erhielten die Petenten mehrere erklärende Zwischennachrichten. Der ausführliche, abschließende Bescheid erging am 24.02.2012. Da eine Dienstpflichtverletzung des Lehrers nicht ersichtlich war, wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-06950-00**

Schwerte

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine gesetzliche Möglichkeit, einem Gefangenen die Kosten für Verpflegung, die er nicht in Anspruch nimmt, auszahlen zu lassen.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

#### **15-P-2011-06964-00**

Eschweiler

##### Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2011-06967-00**

Bergheim

##### Ausländerrecht

Die Petenten leben seit dem 14.06.2000 in Elsdorf. Am 20.11.2008 wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit wohnsitzbeschränkender Auflage auf die Gemeinde/Stadt Elsdorf wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erteilt. Auch die weiterhin erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG war mit der gleichen wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen. Diese Aufenthaltserlaubnis war befristet auf den 31.12.2011. Derzeit hat die Familie eine Fiktionsbescheinigung. Die auf Elsdorf lautende Wohnsitzauflage gilt fort.

Obwohl bei der Familie die Option besteht, sich in Elsdorf eigenständig um andere Wohnräume zu bemühen, erfolgte am 01.10.2010 der unerlaubte Umzug nach Bergheim. Dem nachträglich gestellten Umzugsantrag stimmte die Stadt Bergheim nicht zu. Der gegen die Ablehnung des Zuzugsantrags beschrittene Rechtsweg blieb ohne Erfolg. Da die Familie trotz wohnsitzbeschränkender Auflage uner-

laubt nach Bergheim umgezogen ist, wird ihr dringend empfohlen, in die von der Stadt Elsdorf angebotenen Wohnräume zu ziehen.

Die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Verfahrensweise bei einem Wohnsitzwechsel bei vorliegender räumlicher Beschränkung sind abschließend in den Verwaltungsvorschriften-Aufenthalte und der Erlassregelung des Ministeriums für Inneres und Kommunales festgelegt. Gründe für eine Verpflichtung der betroffenen Ausländerbehörden, die Wohnsitzbeschränkung zu streichen bzw. dem Zuzug zuzustimmen, liegen nicht vor. Die Umzugszustimmung der ARGE erfolgte allein unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Wohnungsgröße und hatte keinerlei Bindungswirkung für die Ausländerbehörde. Ausländerrechtlich besteht kein Vertrauensschutz der Petenten. Auf die Ausführungen des VG Köln und des OVG Münster im vorliegenden Fall wird Bezug genommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wohnsitzauflage bei ausreichend eigenem Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestrichen werden könnte. Sodann könnte die Familie ihren Wohnsitz in einer Stadt ihrer Wahl nehmen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerechtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **15-P-2012-00307-01**

Steinhagen

#### Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat die Duldungen der Eheleute C. am 17.01.2012 bis zum 16.01.2013 jeweils verlängert.

Nesrin, Sarah, Mohammed Atta, Ali und Buschra sollen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, die zunächst in einem Ausweisersatz eingetragen werden.

Auf die bestehende Passpflicht wird verwiesen.

#### **15-P-2012-01555-01**

Rheurdt

#### Rundfunk und Fernsehen

Der Hinweis von Herrn K., Nachweise über seine Zivildienst- und Studienzeit einreichen zu können, führt nicht zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.02.2011 zu ändern.

#### **15-P-2012-01932-05**

Köln

#### Sozialhilfe

In ihrer Petition fordert Frau Flöck die Übernahme von Kosten für Therapien durch die Stadt Köln. Das Anliegen von Frau F. war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen.

Das Sozialgericht Köln hat die Klage von Frau F. mit Urteil vom 18.11.2011 abgewiesen. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde mit Beschluss des Landessozialgerichts vom 20.03.2012 zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Da Frau F. im Übrigen keinen Sachverhalt vorträgt, der eine andere Entscheidung rechtfertigt, wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 26.10.2010, 23.11.2010, 22.02.2011, 15.03.2011, 07.06.2011 und 13.09.2011 verwiesen.

**15-P-2012-03287-01**

Köln

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern zukünftig Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes machen werden.

**15-P-2012-05832-01**

Herzebrock-Clarholz

Straßenbau

Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 hat in deutlicher Form die Hintergründe der in 2011 von der Landesregierung durchgeführten Planungspriorisierung aufgezeigt. Die Einstufung der Ortsumgehungen (OU) Warendorf und Herzebrock-Clarholz bei der Priorisierung folgt damit der Ausweisung im aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplan (Warendorf: Vordringlicher Bedarf; Herzebrock-Clarholz: Weiterer Bedarf mit Planungsrecht). Diese Priorisierungsentscheidung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes (Investitionsrahmenplan 2011-2015) die OU Herzebrock-Clarholz nicht berücksichtigt ist.

**15-P-2012-06996-00**

Köln

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Lan-

desregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.03.2012.

**15-P-2012-07002-00**

Soest

RechtspflegeTierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er hat von dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 756 Js 92/12 der Staatsanwaltschaft Bielefeld und den Gründen der zunächst erfolgten Einstellung des Verfahrens Kenntnis genommen. Nach erfolgter Wiederaufnahme der Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten einen erneuten Bescheid erteilen, sofern das Verfahren wiederum eingestellt werden sollte.

Die begehrte allgemeine Anweisung an die Strafverfolgungsbehörden, öffentlich zugängliche Informationen über strafrechtlich relevante Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen in Schlachtbetrieben auszuwerten, kommt nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaft ist schon von Gesetzes wegen verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn und soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Solche Anhaltspunkte können sich durchaus auch aus Berichten oder Hinweisen in den Medien einschließlich des Internets ergeben. Die Entscheidung obliegt der Staatsanwaltschaft im jeweiligen Einzelfall. Allerdings wären Erhebungen, die erst dazu dienen, solche Anhaltspunkte zu gewinnen (so genannte Vorfeldermittlungen), unzulässig.

Dem weiteren Anliegen des Petenten wird aufgrund der behördlichen Kontrolltätigkeiten entsprochen. Die Überwachung erfolgt kontinuierlich und ist zielführend. Die in den jeweiligen Medienberichten angeführten Zahlen treffen für Nordrhein-Westfalen nicht zu.

Das aus tierschützerischer Intention heraus formulierte Begehren des Petenten wird von allen zuständigen Behörden unterstützt. Ihm wird durch die hohe Kontrolltätigkeit der Behörden entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.03.2012, der sich der Ausschuss anschließt.

#### **15-P-2012-07005-00**

Wachtberg  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition des Generalkonsulats der Republik Polen zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

Da vom Generalkonsulat keine Vollmacht von Frau C. vorgelegt wurde, können zu den Einzelheiten der geschilderten Jugendhilfeangelegenheit aus Datenschutzgründen keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Das Jugendamt hat in seiner Stellungnahme versichert, dass es ihm zu keiner Zeit darum ging, Kontakte in polnischer Sprache zu verbieten oder die Kindsmutter zu diskriminieren, sondern ausschließlich darum, Kontakte unabhängig von der Muttersprache insbesondere in der sensiblen Phase der Diagnostik und Eingewöhnung zu filtern. Da diese Regelung Einschränkungen von Grundrechten enthält, wird sie vom Jugendamt nach dem Konzept der Einrichtung nur bei unbedingter Notwendigkeit unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl angewandt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), dem Jugendamt zur Vermeidung künftiger Missverständnisse, künftig in derartig gelagerten

Fällen frühzeitig einen Dolmetscher hinzuzuziehen beziehungsweise ihn anzubieten. Mit Hilfe eines Dolmetschers könnten die Gründe, die für einen begleiteten Besuchskontakt und die damit verbundene Intention des Jugendamts verständlicher dargestellt werden.

#### **15-P-2012-07011-00**

Essen  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/beamten nicht feststellen können. Er hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass durch die Staatsanwaltschaft Essen auf Grund einer durch den Petenten erstatteten Strafanzeige gegen die einschreitenden Beamten wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und mit Verfügung vom 25.03.2010 wegen Fehlens hinreichender Anhaltspunkte eingestellt wurde. Die Bewertung des Ergebnisses der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat keine Veranlassung für eine weitergehende disziplinarrechtliche Würdigung gegeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07012-00**

Windeck  
Straßenbau

Sofern dem Petenten aufgrund des Zustands der Straßen Schäden an seinem Pkw entstanden sind, kann er diese bei der Rechtsabteilung des Landesbetriebs Straßenbau geltend machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, steht es dem Petenten frei, seinen Anspruch in einem privatrechtlichen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Der Sanierungsbedarf der Straßen ist den Straßenbauverwaltungen bekannt. Die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen

werden ermittelt und nach Vorrangigkeit und Dringlichkeit durchgeführt.

Für die Beschwerden über den Zustand von Straßen in Rheinland-Pfalz sind die dortigen Stellen zuständig.

#### **15-P-2012-07013-00**

Hagen

Wasser und Abwasser  
Energienutzung

Der Widerruf des alten Wasserrechts zur Reaktivierung einer Wasserkraftanlage in Hagen-Hohenlimburg an der Lenne durch die Bezirksregierung Arnsberg ist zu Recht erfolgt.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, für eine Reaktivierung bis zum 01.01.2015 unter Beifügung vollständiger Planungsunterlagen eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.03.2012.

#### **15-P-2012-07021-00**

Delbrück

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.04.2012.

#### **15-P-2012-07023-00**

Dortmund

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide wurde jeweils nach Vorlage aller für die Bearbeitung relevanten Unterlagen durch das Studentenwerk Dortmund zeitnah vorgenommen.

Soweit Herr G. eine Aktualisierung der Elterneinkünfte im Bewilligungszeitraum 09/2011 bis 08/2012 wünscht, hat ihn das Studentenwerk bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass für eine Aktualisierung die Elterneinkünfte vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 maßgebend und im Formblatt 7 anzugeben und – soweit möglich - auch nachzuweisen sind.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15.03.2012.

#### **15-P-2012-07029-00**

Witten

Erschließung

Die Petentin hat gegen die Erschließungsbeitragsbescheide der Stadt Witten vom 22.06.2010 - obwohl sie offensichtlich anwaltlich beraten wurde - keine Klage erhoben. Die Bescheide sind somit unanfechtbar geworden.

Die Entscheidung über eine (teilweise) Rücknahme der Erschließungsbeitragsbescheide liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Witten. Deren Ablehnung vom 07.09.2011 ist nicht zu beanstanden.

Ein Anspruch der Petentin auf ein Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens ist nicht ersichtlich.



Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Witten der Landesregierung aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07045-00**

Steinheim

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Übernahme der Grundstücksanschlüsse in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Steinheim ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Frau M. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.10.2012.

**15-P-2012-07046-00**

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

In den Bußgeldverfahren gegen den Petenten ergingen zwei Bußgeldbescheide aufgrund von Tatsachen, die erwiesen haben, dass es sich bei dem Petenten jeweils um den Fahrer des Fahrzeugs handelte. Die Bußgeldbescheide sind damit rechtmäßig ergangen. Hinsichtlich der Feststellung des Fahrzeugs am 23.05.2011 wurde das Verfahren eingestellt, da hier ein Nachweis der Fahreignenschaft innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht zu führen war. Dem

Petenten wurden hier die Kosten des Verfahrens auferlegt, da er als Halter für die Kosten des Verfahrens haftet, wenn innerhalb des Zeitraums der Verfolgungsverjährung eine Ermittlung des Fahrzeugführers nicht erfolgen kann.

Im Übrigen ist die Ausschilderung der Umweltzone für die Stadt Düsseldorf vollständig erfolgt. An jeder möglichen Einfahrtstelle ist das entsprechende Zeichen wahrnehmbar.

Das Vorgehen der Stadt Düsseldorf sowie das Verhalten des Mitarbeiters des Ordnungsamts sind nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

**15-P-2012-07049-00**

Bottrop

Landschaftspflege

Straßenbau

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bottrop die rechtliche Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Hinblick auf die Beteiligung des Landschaftsbeirates beachtet hat. Der Landschaftsbeirat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung erteilt.

Die von der Stadtverwaltung umfassend dargestellten Ziele (Kanalneubau, verbesserte Barrierefreiheit, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Erhalt der Allee, etc.), die mit der Baumaßnahme realisiert werden sollen, wurden in Varianten dem Bauausschuss vorgestellt. Die ehemalige Planungsvariante 1 aus dem Jahre 2003, die das gesamte Abholzen der Allee zugunsten der Parkplätze vorsah, ist dabei als obsolet erachtet worden. Der diesen Problembereich in Bottrop letztlich beschließende Bauausschuss hat sich für die Variante 4 entschieden.

Die o. a. Ziele könnten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit der Variante 3 umgesetzt werden, allerdings

mit weniger Parkplätzen. Dies hätte zur Folge, dass gegenüber der vom Bauausschuss beschlossenen Variante 4 weitere 24 Bäume erhalten bleiben könnten, allerdings jedoch 18 Parkplätze weniger zur Verfügung stünden.

Im Kern geht es in diesem Fall also um die Abwägung zwischen dem Erhalt von Bäumen und Parkplätzen.

Planungsentscheidungen wie hier fallen gemäß unserer Landesverfassung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der von der Stadt vorgelegte Abwägungsprozess ist nach Ansicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Stadt Bottrop nochmals zu prüfen, ob die dargestellte bedrängende Parkplatzsituation vor Ort nicht auch zumindest teilweise z. B. durch Anwohnerparken oder Parkzeitbegrenzungen für Kunden der Gewerbebetriebe, zielorientiert entspannt werden kann, damit möglichst zahlreiche Bäume erhalten bleiben können. Deshalb bittet der Petitionsausschuss die Stadt auch, diese noch ausführlichere Argumentation dann den Petenten geeignet zu vermitteln.

In jedem Fall geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadt Bottrop bemüht bleibt sicherzustellen, die Baumaßnahmen besonders sorgsam durchzuführen, damit der vorhandene Baumbestand keinen Schaden nimmt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um schriftliche Mitteilung über die abschließende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Bottrop.

#### **15-P-2012-07050-00**

Hilchenbach  
Ausländerrecht

Nach unanfechtbarer Ablehnung der Asylanträge sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis

nach der IMK-Bleiberechtregelung bzw. der gesetzlichen Altfallregelung lagen nicht vor.

Allerdings wird die Ausländerbehörde prüfen, ob aufgrund der vorgetragenen sehr guten Integrationsleistungen der Petenten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind. Die Petenten müssen dafür insbesondere nachweisen, dass sie alle zumutbaren Anforderungen zur Beschaffung russischer Passpapiere unternommen haben und diese erfolglos blieben.

Sollte die Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis nach den gesetzlichen Bestimmungen erteilen können, wird dem Unterstützerkreis und den Petenten empfohlen, einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **15-P-2012-07051-00**

Oberhausen  
Straßenverkehr

Die Lärmbelastung in den der A 3 zugewandten Räumen würde einen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen nur für nachgenutzte, zur A 3 gelegene Räume begründen. Für keinen Zeitraum von der Planoffenlegung bis zur Bestandsaufnahme konnte ein Nachweis erbracht werden, dass in den entsprechenden Räumen Schlafräume untergebracht waren. Ein Anspruch für taggenutzte Räume ergibt sich aus der gemessenen Lärmbelastung nicht.

Der Petent kann seine Forderungen in einem besonderen Entschädigungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend machen. Wird mit dieser ebenfalls keine Einigung erzielt, steht dem Petenten der Rechtsweg offen.

**15-P-2012-07056-00**

Neunkirchen-Seelscheid  
Baugenehmigungen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Taubenschlags ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans 4 N „Hasenbach“ zu beurteilen. Der Bebauungsplan ist durch eine illegale Dauernutzung nicht funktionslos geworden und nach wie vor wirksam.

Das Vorhaben verstößt sowohl nach der Art der Nutzung als auch nach dem Maß gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan. Hinsichtlich der Art der Nutzung ist eine Taubenhaltung in der geplanten Intensität nach der Baunutzungsverordnung als Nebenanlage zur Kleintierhaltung nicht mehr zulässig. Zudem übersteigt das Vorhaben die zulässige Grundfläche und den maximal zulässigen umbauten Raum.

Eine Baugenehmigung kann den Petenten daher nicht erteilt werden. Auch kommt eine Befreiung von den Festsetzungen nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planung betroffen sind.

**15-P-2012-07078-00**

Hagen  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.03.2012.

**15-P-2012-07089-00**

Remscheid  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Zivilrecht

Der vom Petenten geschilderte Sachverhalt bezieht sich auf eine miet- und damit zivilrechtliche Auseinandersetzung. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss wegen des durch die Verfassung geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die von der Stadt Remscheid getroffene Entscheidung keinen Einfluss nehmen. Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieses in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden kann.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Stadt Remscheid kein bürgerfreundlicheres Verfahren gegenüber dem Petenten und langjährigen Mieter geübt hat.

**15-P-2012-07097-00**

Blomberg  
Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Frau B. ist mit Feststellung des Nachteilsausgleichs der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) zwischenzeitlich entsprochen worden.

**15-P-2012-07111-00**

Hörstel  
Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss begrüßt die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Städte und Gemeinden im Rahmen der anstehenden Konversionsprozesse. Unter Berücksichtigung dieser und der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sieht der Petitionsausschuss

keine weiteren Möglichkeiten, in das Verfahren einzugreifen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 23.03.2012.

#### **15-P-2012-07116-00**

Mettmann

##### Ausländerrecht

Nachdem sich der Petent bereits von 1988 bis 2000 in der Bundesrepublik aufgehalten und erfolglos ein Asylverfahren betrieben hatte, ist er am 08.10.2010 erneut in die Bundesrepublik eingereist. Sein Asylfolgeantrag wurde durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden dabei nicht festgestellt. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 18.10.2011 abgewiesen. Gleichzeitig wurde ein Eilantrag abgelehnt. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Durch die Dauer des Petitionsverfahrens und der damit verbundenen Verlängerung der Duldung ist der Petition insoweit entsprochen. Dem Petenten wird dringend empfohlen, seine Ausreiseverpflichtung nun zu erfüllen, da die Ausländerbehörde ansonsten aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten hat.

Im Hinblick auf den abgeschlossenen Rechtsweg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **15-P-2012-07122-00**

Witten

##### Baugenehmigungen

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Bauaufsichtsbehörde im Falle eines Bauantrags eine Genehmigung für das begehrte Bauvorhaben östlich der Elbschestrasse aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht in Aussicht gestellt hat.

#### **15-P-2012-07135-00**

Bottrop

##### Straßenbau

Der Neubau der A 52 zwischen der A 42, Essen und der bestehenden A 52 bei Gelsenkirchen-Buer/West ist im aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplan mit zwei eigenständigen Abschnitten im vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Diese Abschnitte bilden jeweils eine eigenständige, verkehrlich sinnvolle Verkehrseinheit nach Vorgabe des Bundes. Die Umsetzung der Vorhaben folgt der Bedarfsplanausweisung.

Der Abschnitt zwischen der A 42 und der A 2 verläuft sowohl auf Bottroper wie auch auf Gladbecker Stadtgebiet. Die planerischen Abstimmungen mit den Beteiligten führten zu unterschiedlichen Planungsständen, aus deren Grund für die Erlangung des Baurechts zwei eigenständige Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Ein Nachteil gegenüber einem zusammenhängenden Verfahren ergibt sich dadurch nicht.

Für den Abschnitt zwischen der A 2 und AS Gelsenkirchen-Buer/West wird die technische Planung zunächst ruhend gestellt. Bei der Durchführung der Planfeststellungsverfahren ist die Öffentlichkeitsbeteiligung integrativer Bestandteil der Verfahren. Damit ist gewährleistet, dass jeder von der Planung Betroffene seine Einwände geltend machen kann. Die Planfeststellungsbehörde wird diese nach umfassender Würdigung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss bescheiden.

**15-P-2012-07139-00**

Develi-Kayseri  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Ausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07143-00**

Moers  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn N. unterrichtet. Er bittet die Landesregierung, ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 24.04.2012.

**15-P-2012-07149-00**

Wuppertal  
Krankenhäuser

Die Überprüfung der Petition hat keine Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht ergeben. Es wurde aber veranlasst, dass das Krankenhaus von den zuständigen Behörden über die notwendigen Vorsorgemaßnahmen belehrt wird, um sicherzustellen, dass es künftig auch auf derartige Notfallsituationen vorbereitet ist und die notwendigen Vorsorgemaßnahmen trifft.

**15-P-2012-07150-00**

Düsseldorf  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. In dem in der Petition genannten Bußgeldverfahren konnte aufgrund der Beweislage kein eindeutiger Tatnachweis geführt und in der Folge auch kein Bußgeldbescheid erlassen werden.

Eine gezielte Zeugenbefragung hätte jedoch gegebenenfalls zu weiteren verfahrensrelevanten Erkenntnissen führen können.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung, die Stadt Düsseldorf auf die Durchführung weiterer Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinzuweisen und ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**15-P-2012-07157-00**

Gelsenkirchen  
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Gelsenkirchen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat Frau S. über einen langen Zeitraum intensiv betreut und durch den Einsatz verschiedener ambulanter Hilfen unterstützt. Der Förderbedarf wurde durch Einbindung einer Kindertageseinrichtung sichergestellt.

Da trotz der installierten Hilfen keine nachhaltige positive Veränderung innerhalb der familiären Umgebung erreicht werden konnte und das Wohl der Kinder zunehmend gefährdet schien, erfolgte deren Inobhutnahme.

Das Familiengericht entzog im Rahmen einer einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht und bestellte das Jugendamt zum Pfleger. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitions-

ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft werden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau S. zwischenzeitlich den Kontakt zum Jugendamt wieder aufgenommen hat. Er kann ihr im Interesse ihrer Kinder nur empfehlen, auch in Zukunft kooperativ und vertrauensvoll mit dem Amt zusammenzuarbeiten.

#### **15-P-2012-07170-00**

Neuss

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und festgestellt, dass die Kassen die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt haben und somit kein Anlass für Maßnahmen besteht.

Die Kürzungsregelung entspricht dem Grundsatz des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs. Ohne rechtliche Bedeutung sind die von Herrn B. erhobenen Behauptungen über den Vermögenserwerb und die Vermögenssituation der geschiedenen Ehefrau. Es mag ihm ungerecht vorkommen, dass diese nach der Ehe zu einem gewissen Vermögen gekommen ist und der Versorgungsausgleich noch immer durchgeführt wird.

Es ist aber nicht Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs, an dieser Stelle für einen Ausgleich zu sorgen. Der Versorgungsausgleich trägt nur dafür Sorge, dass die ehezeitlich erworbenen Anwartschaften und Ansprüche nach dem Halbteilungsprinzip verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt unabhängig von allen anderen wirtschaftlichen Faktoren und Lebensumständen.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, ein Abänderungsverfahren nach § 51, 52 des Versorgungsausgleichgesetzes zu beantragen. Der vom Familiengericht festge-

setzte Betrag kann nur in einem gerichtlichen Verfahren geändert werden. Die Verwaltungsbehörde ist nicht befugt, selbstständig eine Änderung herbeizuführen.

#### **15-P-2012-07174-00**

Wuppertal

##### Personenstandswesen

Herr L. strebt die nachträgliche Beurkundung seiner am 06.04.2011 in Kuba mit der Petentin geschlossenen Ehe im deutschen Eheregister an. Diese Nachregistrierung scheiterte bislang an der Nichtvorlage der kubanischen Geburtsurkunde seiner Ehefrau.

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes gelten für die nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung in einem deutschen Eheregister die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister. Der Antragsteller muss zu jeder Angabe, die in dem Eheeintrag aufzunehmen ist, die erforderlichen Personenstandsurkunden vorlegen. Zu den Unterlagen, die als Grundlage für die nachträgliche Beurkundung vorgelegt werden müssen, gehören u.a. auch die Geburtsurkunden beider Ehegatten.

Urkunden aus Kuba können von der Bundesrepublik Deutschland aus über die kubanische Botschaft in Berlin oder das kubanische Konsulat in Bonn beschafft werden.

Das Standesamt Wuppertal hat daher Herrn L. zu Recht aufgefordert, die kubanische Geburtsurkunde für die Petentin vorzulegen. Anderenfalls müsste er die von ihm erwähnten Schwierigkeiten durch Vorlage entsprechender Nachweise belegen. Erst dann könnte eine Ausübung des Ermessens im Sinne des Personenstandsgesetzes in Frage kommen.

**15-P-2012-07177-00**

Essen  
Schulen

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) sieht keine Notwendigkeit für die gesetzliche Normierung eines „Sprecherforums“ der Schulleitungen aller Schulen eines Schulträgers nach den Vorstellungen des Petenten. Die Besonderheiten der einzelnen Schulen und Schulformen können damit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die Regelungen über die Schulleiterkonferenz in § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes sind nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend, um lokale und regionale Probleme unter Einbindung des Schulträgers im Konsens zu lösen, um Informationen auszutauschen und um gemeinsame Interessen zu fördern.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2012-07180-00**

Münster  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Landtag hat am 18.01.2012 eine Expertenanhörung zur Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) durchgeführt. Hier hatten Verbände und Interessengruppen Gelegenheit, ihre Positionen zu den Regelungen des LÖG NRW zu vertreten. Ziel des Landtags war es, bei einer eventuellen Novellierung durch die Ausgestaltung des Gesetzes einen Ausgleich der verschiedenen Interessenlagen herzustellen. Die Ergebnisse der Anhörung sollten für den Landtag daher die Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen bilden. Der sorgfältigen Auswertung der Anhörung durch alle Fraktionen sollte eine parlamentarische Beratung zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes folgen.

Dieses Vorgehen ist durch die Auflösung des Landtags am 14.03.2012 unterbro-

chen worden. Die Entscheidungsbefugnis über das weitere Verfahren zum Ladenöffnungsgesetz liegt nach wie vor im Landtag. Nach seiner Neukonstituierung wird er sich voraussichtlich wieder mit dem Thema befassen.

**15-P-2012-07211-00**

Schwelm  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das von der Petentin im Jahr 2006 eingerichtete Café ist seit Oktober 2009 nicht mehr geöffnet. Da es außerdem zu unregelmäßigen bzw. verspäteten Mietzahlungen und dadurch zu größeren Zahlungsrückständen kam, wurde das Mietverhältnis durch den Bürgermeister der Stadt Schwelm fristgerecht zum 31.01.2012 gekündigt. Im Februar 2012 erfolgte die endgültige Rückgabe des Objektes an die Stadt Schwelm.

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm ist in dieser Angelegenheit im privatrechtlichen Bereich tätig geworden. Da sich die kommunalaufsichtliche Überprüfung jedoch nur auf die Übereinstimmung von Verwaltungshandeln mit dem öffentlichen Recht bezieht, ist eine Prüfung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss nicht möglich. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

**15-P-2012-07228-00**

Köln  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Gegenstand der Petition ist nicht das waffenrechtliche Verfahren, sondern die vom Petenten beklagte Nichtbescheidung seiner zwei Dienstaufsichtsbeschwerden.

Bezüglich der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin der Kreispolizeibehörde Köln vom 10.11.2011 ist der Vortrag unbegründet. Mit Schreiben des Leiters des Beschwerdemanagements beim Polizeipräsidium Köln (PP Köln) vom 27.01.2012 wurde die Beschwerde beschieden. Die Bearbeitung der Dienstauf-

sichtsbeschwerde nahm vier Wochen in Anspruch. Dass sich das Schreiben fälschlicherweise auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 02.01.2012 bezieht, ist unschädlich. Es handelt sich um einen offensichtlichen Schreibfehler.

Im Hinblick auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 08.01.2012 gegen den PP Köln ist der Petent noch nicht beschieden worden.

Daher bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, ihn über den Abschluss des Dienstaufsichtsverfahrens zu unterrichten.

#### **15-P-2012-07237-00**

Eschweiler

##### Ausländerrecht

Nach unanfechtbar abgelehnten Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungshindernisse sind in den Verfahren nicht festgestellt worden. Die Petenten werden jedoch aufgrund fehlender Identitätspapiere geduldet.

Für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis lagen die gesetzlichen Voraussetzungen trotz des langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht vor, weil die Petenten die Passpflicht nicht erfüllen. Sie sind verpflichtet, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nachzukommen. Es ist ihnen zuzumuten, Kontakt mit einem ortsansässigen Vertrauensanwalt und mit Verwandten und Freunden im Heimatland aufzunehmen, um in den Besitz der für eine Passbeschaffung erforderlichen Unterlagen zu kommen. Diese Bemühungen sollten sie der Ausländerbehörde nachweisen.

Eine wirtschaftliche Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse ist bisher ebenfalls nicht erfolgt. Die Petenten sichern ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig, sondern erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit seiner Einreise hat sich Herr E. trotz mehrfacher Aufforderungen nicht bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden. Im Dezember 2009

teilte das Sozialamt mit, dass er sämtliche Arbeitsangebote ausgeschlagen habe. Von einer Integration kann auch aufgrund der mäßigen Deutschkenntnisse nur bedingt gesprochen werden.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hätte die Ausländerbehörde die Möglichkeit zu prüfen, ob im Hinblick auf die in Deutschland geborene Tochter ein Aufenthaltsrecht in Betracht kommen kann.

#### **15-P-2012-07239-00**

Düsseldorf

##### Statistik

Die Statistischen Ämter der Länder haben seit April 2009 die Namen und Anschriften der Wohnungs- oder Gebäudeeigentümer nach den Vorgaben des § 10 des Zensusvorbereitungsgesetzes recherchiert. Hierfür wurden in erster Linie Daten aus den kommunalen Grundsteuerämtern Nordrhein-Westfalens verwendet. Das Grundsteueramt Düsseldorf hat die Petentin für drei Objekte in der Konkordiastraße in Düsseldorf als auskunftspflichtige Person übermittelt. Im Mai 2011 ist die Petentin daher erstmals mit der Bitte um Auskunftserteilung für die drei Objekte angeschrieben worden. Mit Schreiben vom 30.01.2012 hat die Petentin mitgeteilt, dass sie für zwei der Objekte nicht auskunftspflichtig sei.

Danach hat der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - die Petentin nicht weiter als Auskunftspflichtige zur Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011 für die zwei Objekte hergezogen, die nicht in ihrem Eigentum stehen. IT.NRW hat seinen Heranziehungsbescheid insoweit zurückgenommen.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.



**15-P-2012-07245-00**

Gelsenkirchen  
Baugenehmigungen

Die von der Petentin angesprochene „Gaube“ auf der Hofseite des Dachs des Wohnhauses Wiehagen 92 wurde mit Bauschein Nr. 1/84 vom 14.02.1935 genehmigt und in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung errichtet. Dabei wurde die gemeinsame Gebäudeabschlusswand zwischen den Wohngebäuden Wiehagen 90 und 92 in Anspruch genommen. Es besteht daher kein Anlass, dagegen bauaufsichtlich einzuschreiten.

**15-P-2012-07247-00**

Düsseldorf  
Hochschulen

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für 2-Fach-B.A./M.A. - Studiengänge der Universität Bochum hat mit Bescheid vom 13.03.2012 die an der Universidad de Playa Ancha in Valparaiso/Chile sowie an der Fachhochschule Köln absolvierten und abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen als abgeschlossenen Ergänzungsbereich „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 45 CP für das Studium des I-Fach-Master of Arts anerkannt. Frau I. ist gebeten worden, die bisher nur als Kopie vorgelegten Unterlagen über ihren Hochschulabschluss noch im Original vorzulegen.

Ihrem Anliegen ist damit entsprochen worden.

Die verzögerte Antragsbearbeitung durch die Hochschule wird bedauert.

**15-P-2012-07265-00**

Soest  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Landschaftspflege

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.04.2012. Danach

sind aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht die Reduzierung der Saatkrähen-Population in der Stadt Soest und die Vergrämung zum Zwecke der Ansiedlung in die angrenzende Agrarlandschaft nicht zu befürworten. Darüber hinaus besteht für das Land keine Möglichkeit, den Schutzstatus für die Saatkrähe (§7 Absatz 2 Nummer 13 Bundesnaturschutzgesetz) zu ändern oder zu lockern.

Soweit Herr M. anregt, den bundeseinheitlich bestehenden gesetzlichen Schutzstatus zu überprüfen, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2012-07272-00**

Siegburg  
Krankenversicherung

Dem Petitionsausschuss ist eine fachliche Überprüfung der gutachterlichen Stellungnahme des MDK Nordrhein nicht möglich. Die Ärztinnen und Ärzte des MDK sind bei der Wahrnehmung Ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und unterliegen keiner staatlichen Fachaufsicht.

Ein Sorgfaltspflichtversäumnis ist nicht erkennbar. Die fachliche Beurteilung der ärztlichen Begutachtung unterliegt nicht der berufsaufsichtsrechtlichen Kontrolle der zuständigen Ärztekammer.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und vom 25.04.2012.

**15-P-2012-07279-00**

Werl  
Strafvollzug

Die Angelegenheit ist vom Rechtsausschuss des Landtags und vom Justizministerium eingehend geprüft worden. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen.

**15-P-2012-07288-00**

Werl  
Strafvollzug

Das Wiederaufnahmeverfahren ist Gegenstand richterlicher Entscheidungen. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Die Justizvollzugsanstalt Werl behindert nicht den legalen Kontakt zwischen Herrn G. und der genannten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bochum. Das Telefonieren mit einem illegal in die Justizvollzugsanstalt Werl eingebrachten Handy wird zu Recht unterbunden.

Es besteht auch im Übrigen kein Anlass Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2012-07291-00**

Wuppertal  
Wasser und Abwasser

Herr R. beschwert sich darüber, dass die Stadt Wuppertal trotz seiner Nachbarschaftsanzeige untätig geblieben sei. Hierin sieht er eine Ungleichbehandlung seiner Person, eine Begünstigung seines Nachbarn und damit verbunden eine Nichteinhaltung der Satzung der Stadt.

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt hat sich herausgestellt, dass die Stadt Wuppertal der Anzeige von Herrn R. nachgegangen ist. Auch die Bearbeitungszeit lässt keine Ungleichbehandlung erkennen.

**15-P-2012-07295-00**

Düsseldorf  
Architekten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.04.2012.

**15-P-2012-07304-00**

Gelsenkirchen  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichten lassen. Danach ist das Vorgehen der Stadt Essen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht zu beanstanden.

Bei den von der Petentin gerügten Kontopfändungen handelt es sich um Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund rückständiger Bußgeldforderungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten. Insgesamt sind gegen die Petentin fünf zeitlich versetzte Bußgeldbescheide wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten ergangen. Diese sind förmlich durch Niederlegung in den Briefkasten der Petentin zugestellt worden. Die entsprechenden Zustellungsurkunden liegen vor. Weder auf die Bußgeldbescheide noch auf die darauffolgenden Mahnungen erfolgte eine Reaktion der Petentin. Die Bescheide wurden bestandskräftig. Förmliche Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckungsmaßnahmen wurden weder von der Petentin noch ihrer Bevollmächtigten eingelegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07306-00**

Bonn  
Arbeitsförderung  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 02.04.2012.

**15-P-2012-07317-00**

Kamen

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Herr K. beschwert sich über die Entscheidung des Kreises Unna, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „aG“ vorliegen, ablehnt.

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit ist derzeit ein Klageverfahren anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das sozialgerichtliche Verfahren einzugreifen, sodass dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Kreis hat dem Petitionsausschuss jedoch mitgeteilt, dass nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderten Menschen (außerhalb der „aG“-Regelung) vorliegen. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn K., bei der Stadt kamen einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung des entsprechenden Ausweises zu stellen.

Der Petitionsausschuss weist allerdings darauf hin, dass dieser Ausweis Herrn K. nicht berechtigt, sein Fahrzeug auf den sogenannten Behindertenparkplätzen abzustellen.

**15-P-2012-07319-00**

Velbert

Hilfe für behinderte Menschen

Im Petitionsverfahren hat sich herausgestellt, dass der Nachteilsausgleich der außergewöhnlichen Gehbehinderung festgestellt werden kann. Der entsprechende

Bescheid ist Herrn G. zwischenzeitlich erteilt worden.

**15-P-2012-07325-00**

Dortmund

Energiewirtschaft

Die Energiekartellbehörde ist sich der Tatsache bewusst, dass im Segment „Nacht-speicherstrom“ unzweifelhaft noch zu wenig Wettbewerb herrscht. Grundsätzlich ist jedoch für den Petenten ein Anbieterwechsel auch bei Bezug von Heizstrom möglich. Einen Behinderungsmissbrauch beim Wechsel des Stromanbieters seitens der Dortmunder Stadtwerke (DEW 21) hat die Prüfung der Landeskartellbehörde nicht ergeben. Neben der DEW 21 gibt es noch als weitere Heizstromanbieter die Firmen „EnQu“ und „Heidelberger Stadtwerke“. Der grundsätzlichen Lieferfähigkeit dieser Lieferanten im Dortmunder Verteilnetzgebiet steht nichts entgegen, da beide Unternehmen einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen haben und Kunden in Dortmund beliefern.

Voraussetzung für einen Lieferantenwechsel ist allerdings die grundsätzliche Bereitschaft und das tatsächliche Handeln eines Verbrauchers, auf einen neuen Lieferanten zuzugehen und die erforderlichen vorgeschriebenen Wechselprozesse in Gang zu setzen. Dies hat der Petent nicht getan. Er hat die erforderlichen Anträge für einen Lieferantenwechsel weder bei einem alternativen Anbieter noch beim örtlichen Verteilnetzbetreiber gestellt. Dem Petenten sind die erforderlichen Schritte für einen Lieferantenwechsel mehrfach ausführlich erläutert worden.

Dem Vorwurf des Petenten wegen Passivität oder Untätigkeit der Kartellbehörde kann somit nicht gefolgt werden.

**15-P-2012-07334-00**

Velbert

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Beratungsstelle für Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen bietet in Velbert unter anderem Beratungsleistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs an und erhält hierzu neben Zuschüssen des Landes und des Kreises Mettmann einen städtischen Pauschal-Zuschuss. Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung hat die Stadt zur Erarbeitung eines tragfähigen Haushaltssicherungskonzepts alle Zuwendungen und Leistungen überprüft. Hierzu gehörte auch die Vereinbarung, auf deren Grundlage die Stadt der Beratungsstelle den Zuschuss gewährt. Darauf hat die Stadt die Vereinbarung, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung in den politischen Beratungen des Haushaltsplanentwurfs zum Doppelhaushalt 2012/2013, gekündigt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 ff. sah als zusätzliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushaltsjahr 2012 die Kündigung der Vereinbarung vor. In der Ratssitzung am 28.03.2012 wurde der Doppelhaushalt 2012/2013 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 ff. beschlossen. Mit dem Haushaltsbeschluss wurde aber die Konsolidierungsmaßnahme insofern abgeändert, als dass der Zuschuss nicht vollständig gestrichen wurde, sondern lediglich gekürzt werden soll.

Damit wurde mehreren Einwendungen von Bürgern teilweise entsprochen. Zudem entsprach dies dem Stand der Gespräche zwischen der Stadt und der Beratungsstelle. Eine Schließung der Beratungsstelle war nach Aussage der Stadt zu keiner Zeit Teil der Verhandlungen oder stand zur Beschlussfassung an. Da die Stadt dargelegt hat, dass sie nach den aktuellen Ratsbeschlüssen weiterhin Zuschüsse an die Beratungsstelle zahlen will und diese auch weiter betrieben werden soll, ist dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen.

**15-P-2012-07336-00**

Delmenhorst

Versorgung der Beamten

Die von Herrn Dr. F. angesprochene Pflegepauschale ist - wie alle anderen Beihilfeleistungen auch - antragsgebunden. Die erhöhte Pflegepauschale zum 01.01.2012 hat ihm das LBV aufgrund des Antrags vom 09.02.2012 gewährt. Dabei war es war jedoch unvermeidbar, dass das Pflegegeld für den Monat Januar erst Mitte Februar seinem Konto gutgeschrieben werden konnte.

Im Übrigen erhält Herr Dr. F. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.05.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2012-07346-00**

Herford

Personalausweis

Für Minderjährige kann nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes nur diejenige Person den Antrag stellen, die sorgeberechtigt ist. Eine Antragstellung durch nicht sorgeberechtigte Dritte ist nicht möglich. Bei Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht und die nicht nur vorübergehend getrennt leben, lassen die Passverwaltungsvorschriften die Antragstellung durch ein Elternteil allein jedenfalls ausdrücklich zu, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei dem antragstellenden Elternteil hat. Sofern der Petentin die elterliche Sorge allein zusteht, ist sie somit ohne weitere Voraussetzungen zur Antragstellung berechtigt.

Die Stadt Herford als zuständige Pass-/Personalausweisbehörde hat jedoch mitgeteilt, dass ihr bislang kein entsprechender Antrag vorliegt. Vielmehr ist dort die Ausstellung eines Kinderausweises durch die Stadt Mönchengladbach vermerkt, der bis zum 24.06.2015 gültig ist. Einen Verlust dieses Ausweises hat die Petentin bislang nicht angezeigt. Die Ausstellung eines Personalausweises oder Kinderreisepasses durch die Stadt Herford kann im

Bedarfsfall bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen erfolgen.

Der Petentin wird anheimgestellt, einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für ihre Tochter bei der Stadt Herford zu stellen.

#### **15-P-2012-07354-00**

Duisburg  
Straßenverkehr

In Österreich wird zwischen einer Fahrlehrerberechtigung und einer Fahrschullehrerberechtigung unterschieden. Lediglich im Falle der Fahrschullehrerberechtigung handelt es sich um eine vollwertige Erlaubnis, die zur Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht berechtigt und damit vergleichbar mit einer deutschen Fahrlehrerlaubnis ist.

Der Petent hat der Fahrerlaubnisbehörde in Duisburg eine Fahrlehrerberechtigung vorgelegt, die nur dazu berechtigt, praktischen Unterricht zu erteilen. Eine Gleichwertigkeit mit der deutschen Fahrlehrerlaubnis ist damit nicht gegeben.

Herrn K. kann eine Fahrlehrerlaubnis erteilt werden, wenn er gemäß § 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz die entsprechende Eignungsprüfung nach § 4 Fahrlehrergesetz besteht.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-07356-00**

Troisdorf  
Verfassungsrecht

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GORReformgesetz), das am 17.10.2007 in Kraft getreten ist, sind die Rechte der einzelnen Ratsmitglieder gestärkt worden. Seitdem hat ein einzelnes Ratsmitglied einen Anspruch auf angemessene finanzielle Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat

und ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Anknüpfend an die Pflicht des Bürgermeisters, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, kann jedes Ratsmitglied vom Bürgermeister verlangen, dass dieser Auskunft erteilt oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung nimmt. Weitere Antragsrechte einzelner Ratsmitglieder werden damit nicht begründet. Vorschläge einzelner Ratsmitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung, die nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion unterstützt werden, müssen daher anders als in Niedersachsen vom Bürgermeister nicht berücksichtigt werden. Dem Rat einer Gemeinde bleibt es freigestellt, das Initiativrecht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung durch Regeln in der Geschäftsordnung zu erweitern. Ob der Rat von diesem Initiativrecht Gebrauch macht, entscheidet er nach eigenem Ermessen. Dieser Handlungsspielraum des Rats folgt aus der kommunalen Organisationshoheit. Eine Gemeinde kann ihren inneren organisatorischen Geschäftsablauf grundsätzlich selber regeln, solange die Regeln der Gemeindeordnung keine bindenden Vorgaben machen.

#### **15-P-2012-07357-00**

Saerbeck  
Berufsbildung

Das Anliegen von Frau H. ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich ein wichtiger Punkt im Bereich der Berufsausbildung. Es ist notwendig, dass die Auszubildenden qualifiziert und vertrauensvoll beraten werden und sich damit auch bei Problemen einer umfassenden Betreuung sicher sein können.

Allerdings sieht der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen bleibt auch festzustellen, dass eine Gesetzesänderung in diesem Bereich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, sondern Sache des Bundes wäre.

Die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung findet sich im Berufsbildungsge-

setz (BBiG). Danach hat die zuständige Stelle (in der Regel die zuständige Kammer) die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung zu überwachen und diese durch Beratung der beteiligten Personen zu fördern. Zu diesem Zweck sind Beraterinnen und Berater zu bestellen.

Den Kammern obliegt neben ihrem Beratungsauftrag auch der im BBiG normierte öffentlich-rechtlichen Überwachungsauftrag. Es gehört daher zu ihren Aufgaben, die Ausbildungsdurchführung sowie die grundsätzliche Eignung der Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden gleichermaßen zu kontrollieren. Damit wird ein Ausgleich von teils gegenläufigen Interessen durch eine neutrale dritte Partei sichergestellt. Darüber hinaus haben die Kammern ein großes Interesse an der Förderung des Nachwuchses in der Wirtschaft. Die Zufriedenheit von Auszubildenden und damit die Bewährung und Beibehaltung des Instituts der Berufsausbildung ist für die Kammern eine zentrale Aufgabe.

Weiterhin besteht für Auszubildende die Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Im Rahmen ihrer Mitgliederbetreuung stehen Gewerkschaften ihren Mitgliedern in Ausbildungs- und Rechtsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **15-P-2012-07360-00**

Tecklenburg

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die von der Petentin kritisierte Sachverhaltsaufklärung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist unter Berücksichtigung des dort gestellten Antrags auf Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht zu beanstanden. Die Vorwürfe gegen die Sachbearbeiterin sind unbegründet.

Aufgrund der Ausführungen in der Petition sieht der Landschaftsverband den Antrag als erledigt an.

#### **15-P-2012-07362-00**

Geseke

Altenhilfe

Zwischenzeitlich hat der Kreis Paderborn den Kostenübernahmebescheid erteilt. Der Aufenthalt von Herrn W. in der Betreuungseinrichtung ist damit gesichert.

Über das Sparguthaben bei der Volksbank kann er - mit der Einwilligung seiner Betreuerin - verfügen.

Den Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

#### **15-P-2012-07370-00**

Bielefeld

Beamtenrecht

Verwaltungsreform

Behördenaufbau

Eine Entscheidung zugunsten von Herrn M. ist nicht möglich, da er zum 01.04.2012 endgültig in den Dienst des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe übernommen wurde.

Über eine teilweise Fahrtkostenerstattung oder Anrechnung von Fahrtzeit als Dienstzeit befindet ausschließlich der Landschaftsverband.

#### **15-P-2012-07376-00**

Herne

Denkmalpflege

Ein Abbruch des unter Denkmalschutz stehenden Brückenkrans Nr. 4 im Stichhafen Wanne-West war erlaubnispflichtig. Die denkmalrechtliche Erlaubnis war zu erteilen, wenn dem Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstanden. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist der Begriff „entgegenstehen“ im Sinne dieser Vorschrift dahin geklärt, dass nicht jede noch so geringfügige nachteilige Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange einer Erlaubniserteilung entgegensteht. Es ist vielmehr eine Abwägung zwischen den Belangen des

Denkmalschutzes und den Interessen vorzunehmen, die für erlaubnispflichtige Maßnahme streiten. Diese Abwägung kann auch dazu führen, dass aus überwiegenden Interessen des Eigentümers der Abriss eines Denkmals gerechtfertigt ist.

Dem Kran kommt zweifelsohne eine hohe denkmalpflegerische Bedeutung als ausgezeichnetes Beispiel für die Entwicklung von Hafenverladeeinrichtungen für Masengüter zu. Vergleichbare Kräne dieser Zeitstellung, Bauweise und seiner besonderen elektrischen Ausrüstungen sind in Westfalen nicht bekannt. Andererseits sind die Interessen der Eigentümerin an der weiteren Entwicklung des Betriebsgeländes unter Inanspruchnahme der Stellfläche des Kranes nachvollziehbar und berechtigt. Damit kommt nur ein Standort außerhalb des Firmengeländes in Frage. Ein solcher ist nicht bekannt. Hinzu kommt, dass die Kosten einer Translozierung von ca. 1,3 Mio. Euro weder der Eigentümerin noch der öffentlichen Hand zuzumuten sind. Nach Abwägung aller Interessen war also die Abbrucherlaubnis zu erteilen.

Inzwischen ist dem Petitionsausschuss bekannt geworden, dass der Brückenkran bereits abgebrochen wurde. Der Ausschuss bedauert, dass dies im laufenden Petitionsverfahren erfolgte.

#### **15-P-2012-07377-00**

Büren

##### Ausländerrecht

Herr A. ist trotz seiner Erkrankung nach Italien zurückgeführt worden.

Die beteiligten Ausländerbehörden haben der Bitte des Petitionsausschusses nicht entsprochen, auf die Rückführung zur Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 41a der Landesverfassung vorübergehend zu verzichten.

Eine Prüfung der Petition war somit nicht möglich.

#### **15-P-2012-07385-00**

Kaarst

##### Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und überweist nach Prüfung der Angelegenheit die Petition an den dafür zuständigen Ausschuss.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 16.05.2012.

#### **15-P-2012-07386-00**

Velbert

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Beratungsstelle für Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen bietet in Velbert unter anderem Beratungsleistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs an und erhält hierzu neben Zuschüssen des Landes und des Kreises Mettmann einen städtischen Pauschal-Zuschuss. Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung hat die Stadt zur Erarbeitung eines tragfähigen Haushaltssicherungskonzepts alle Zuwendungen und Leistungen überprüft. Hierzu gehörte auch die Vereinbarung, auf deren Grundlage die Stadt der Beratungsstelle den Zuschuss gewährt. Darauf hat die Stadt die Vereinbarung, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung in den politischen Beratungen des Haushaltsplanentwurfs zum Doppelhaushalt 2012/2013, gekündigt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 ff. sah als zusätzliche Konsolidierungsmaßnahme ab dem Haushaltsjahr 2012 die Kündigung der Vereinbarung vor. In der Ratssitzung am 28.03.2012 wurde der Doppelhaushalt 2012/2013 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2010 ff. beschlossen. Mit dem Haushaltsbeschluss wurde aber die Konsolidierungsmaßnahme insofern abgeändert, als dass der Zuschuss nicht vollständig gestrichen wurde, sondern lediglich gekürzt werden soll.

Damit wurde mehreren Einwendungen von Bürgern teilweise entsprochen. Zudem entsprach dies dem Stand der Gespräche zwischen der Stadt und der Beratungsstelle. Eine Schließung der Beratungsstelle war nach Aussage der Stadt zu keiner Zeit Teil der Verhandlungen oder stand zur Beschlussfassung an. Da die Stadt dargelegt hat, dass sie nach den aktuellen Ratsbeschlüssen weiterhin Zuschüsse an die Beratungsstelle zahlen will und diese auch weiter betrieben werden soll, ist dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen.

#### **15-P-2012-07391-00**

Velen

##### Versorgung der Beamten

Für eine beidseitige Hörhilfe, zum Beispiel zur Anfertigung einer Hörbrille, wäre in der ohrenärztlichen Verordnung die Bescheinigung deren Notwendigkeit erforderlich gewesen wäre.

Die liegt ersichtlich aber nicht vor, auch wenn im Diagnosefeld der ohrenärztlichen Verordnung die seitendifferente Innenohrschwerhörigkeit und „ggf. BiCROS“ verzeichnet ist. Maßgeblich für die Beihilfefestsetzungsstelle ist, welche Versorgung vom HNO-Arzt als notwendig erachtet und verzeichnet wird. Das Vorgehen der Beihilfefestsetzungsstelle ist daher nicht zu beanstanden.

Der Unmut von Herrn R. über die lange Bearbeitungsdauer seines Widerspruchs ist nachvollziehbar. Die bisher zentralisierte Bearbeitung im Service Center Recht wurde zum 30.06.2011 aufgelöst, da sie sich nicht bewährt hat. Seit dem 01.07.2011 werden Widersprüche wieder in den Fachabteilungen bearbeitet.

Im Übrigen erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.05.2012.

#### **15-P-2012-07393-00**

Köln

##### Straßenverkehr

Werden Fahrzeuge vorrangig zu Werbezwecken aufgestellt, können dafür Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Der Nachweis, dass Fahrzeuge vorrangig zu Werbezwecken aufgestellt werden, ist jedoch schwierig zu führen. Die Fahrzeuge werden gelegentlich umgesetzt, um den Anschein zu erwecken, dass sie für verkehrliche Zwecke verwendet werden. Eine Abfrage der Kilometerstände der Fahrzeuge durch die Straßenverkehrsbehörden ist nicht zielführend. Dies würde zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen. Außerdem würden die Besitzer dieser Fahrzeuge vermutlich dadurch reagieren, dass sie mit den Fahrzeugen kurze Bewegungsfahrten durchführen. Eine Mindestfahrleistung von Kraftfahrzeugen ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass nur ein sehr geringer Teil der verfügbaren Parkflächen betroffen ist, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07404-00**

Meschede

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass die von Herrn G. angestrebte Ausnahme von der zwingend erforderlichen Voraussetzung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht erteilt werden kann. Nach dieser Bestimmung wird vorgeschrieben, dass die Verlobte von Herrn G. nachweisen muss, dass sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Da sich die Verlobte von Herrn G. in der Türkei aufhält, ist die für sie erreichbare deutsche Auslandsvertretung in der Türkei zuständig. Die für Herrn G. zuständige Ausländerbehörde (Hochsauerlandkreis)



kann allenfalls beratend bzw. im Rahmen der Beteiligung in einem Visumverfahren tätig werden.

**15-P-2012-07418-00**

Hilden

Besoldung der Beamten

Die Besoldung der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten richtet sich nach der geltenden Gesetzeslage. Verstöße gegen die amtsangemessene Alimentation sind nicht erkennbar.

Die Weiterentwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten bleibt den Entscheidungen im Rahmen der Dienstrechtsreform vorbehalten.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2012.

**15-P-2012-07422-00**

Zülpich

Straßenbau

Die B 265 Ortsumgehung Weiler in der Ebene ist im geltenden Bundesfernstraßenbedarfsplan im vordringlichen Bedarf eingestuft. Im Rahmen der Linienfindung wurden in verschiedenen Varianten sowohl östliche wie auch westliche Umfahrungen der Ortslage untersucht. Die ortsnahe östliche Umfahrung hat sich als Vorzugsvariante unter Abwägung der verkehrlichen, umweltfachlichen und wirtschaftlichen Belange durchgesetzt.

Im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen und unter Berücksichtigung der zukünftig geringeren Mittelzuweisung des Bundes für den Bundesfernstraßenbau hat auf Landesebene eine Priorisierung aller in der Planung befindlichen Bundesfernstraßenprojekte stattgefunden. Für die vom Petenten geforderte Ortsumgehung Weiler in der Ebene im Zuge der B 265 wurde festgelegt, die Maßnahme nachrangig zu planen. Somit wird es nach der erfolgten Linienabstimmung seitens des Bundesmi-

nisteriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorerst keine weiteren Planungsaktivitäten geben.

**15-P-2012-07431-00**

Bochum

Statistik

Leider ist es bei der Übersendung der Fragebögen zur Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 an den Petenten zu systembedingten Fehlern gekommen, die der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - erst nach Kenntnis der Petition und einer gleichlautenden E-Mail an IT.NRW beseitigen konnte.

Mit Bescheid vom 23.02.2012 hat IT.NRW den Heranziehungsbescheid gegenüber dem Petenten zurückgenommen und in einem weiteren Schreiben ausführlich zum Sachverhalt Stellung bezogen. Das entsprechende Verwaltungsverfahren wurde eingestellt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und IT.NRW bedauern, dass dem Petenten hierdurch Unannehmlichkeiten entstanden sind.

**15-P-2012-07435-00**

Wülfrath

Besoldung der Beamten

Das Land hat auf die Höhe der entstehenden Dienstreisekosten aus Anlass der Begleitung von Schulwanderungen und Schulfahrten nach geltender Rechtslage keinen Einfluss, weil Schulen eigenverantwortlich über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entscheiden.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass vorgesehene Schulfahrten nicht genehmigt werden können, weil Reisekostenmittel für diesen Zweck nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind Genehmigungen nur möglich, wenn Lehrkräfte freiwillig gegebenenfalls

anteilig auf die Erstattung der Reisekosten verzichten.

Sobald die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Münster und des Bundesarbeitsgerichts in den anhängigen Verfahren vorliegen, wird geprüft, ob Konsequenzen über die Einzelfälle hinaus für Dienstreisen von Lehrkräften anlässlich von Schulfahrten hinsichtlich der Wanderrichtlinien, des Reisekostenrechts und der im Haushalt bereitzustellenden Reisekostenmittel für diesen Zweck zukünftig zu ziehen sind.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.05.2012.

**15-P-2012-07439-00**

Ostbevern

Landesplanung

Herr A. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 09.05.2012. Danach entspricht die Handlungsweise der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2012-07449-00**

Selm

Straßenbau

Der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Umgehungsstraße K 44n ist seit dem 24.11.2006 bestandskräftig. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in ein abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren einzugreifen und sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises Unna Maßnahmen zu empfehlen.

Zum Vorwurf des Petenten, die Verhältnisse der seit 1995 angestrebten Maßnahme hätten sich inzwischen verändert, sodass eine Entlastung der "Buddenbergstraße" nicht mehr erforderlich sei, ist festzustellen, dass das Gewerbegebiet "Werner Straße" nach Angaben der Stadt in

den Jahren seit der Ermittlung der Belastungszahlen in der Nutzung der Flächen einer üblichen Fluktuation unterlegen hat. So sind einerseits Teile eines Entsorgungsunternehmens zu einem anderen Standort verlegt worden, andererseits haben sich Unternehmen mit Bus-/Lkw-Verkehr vergrößert oder neu angesiedelt. Gewerbeflächen sind zwischenzeitlich nicht entfallen. Vielmehr ist das Gewerbegebiet seit der Ermittlung der Zahlen in Teilbereichen noch erweitert worden. Ab Herbst 2012 wird sich für die Gewerbeflächen eine verbesserte Anbindung zur A 1 über die L 507 und der im Bau befindlichen L 518n ergeben. Nur durch den Neubau der K 44n werden die Ziele einer verbesserten Anbindung des Standorts für Gewerbeansiedlungen, eines Abschlusses des bebauten Bereichs zum Niederungsbereich Selmer Bach und Mühlenbach sowie einer Wiederherstellung der Grundfunktion der "Buddenbergstraße" als Wohnstraße erreicht.

**15-P-2012-07452-00**

Herne

Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Anliegen von Herrn S. wird durch die Umweltbehörden weiterhin nachgegangen. Zur abschließenden Klärung und Beurteilung des Sachverhalts sind die Ergebnisse der bis Januar 2013 laufenden Messkampagne abzuwarten.

**15-P-2012-07458-00**

Rheinbach

Ausländerrecht

Strafvollzug

Der Petent wurde mit Ordnungsverfügung vom 20.05.1997 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und die Abschiebung wurde angedroht. Der gegen diese Ordnungsverfügung beschrittene Rechtsweg blieb ohne Erfolg. Am 04.05.2012 wurde er abgeschoben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Justizvollzugsanstalt Rheinbach dem Petenten vor seiner

Entlassung aus dem Strafvollzug zum Zwecke der Durchführung der ausländerrechtlichen Abschiebung Vollzugslockerungen nicht gewährt und eine Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07459-00**

Münster

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Westfälische Pferdestammbuch hat tierzuchtrechtlich genehmigte Zuchtbuchordnungen für mehr als 30 verschiedene Pferderassen. Es ist daher berechtigt, für Tiere dieser Rassen Zuchtbescheinigungen (Pferdepässe) auszustellen. Da die Ausstellung der Papiere rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten kein Überwachungsdefizit vorgeworfen werden.

#### **15-P-2012-07471-00**

Frechen

##### Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.06.2009 zu ändern.

Den Antrag auf eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird die Ausländerbehörde Rhein-Erft-Kreis ablehnen, da das rechtliche Ausreisehindernis in Form der Reiseunfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Begründet wird die Entscheidung damit, dass die Petentin am 18.09.2011 allein und ohne familiäre Begleitung nach Teheran gereist ist. Am 08.01.2012 ist sie nach Deutschland zurückgekehrt. Zudem ist die Petentin aus der Wohnung der Tochter ausgezogen und seit dem 01.09.2011 unter einer anderen Adresse in Frechen melderechtlich erfasst. Die Pe-

tentin ist offensichtlich trotz der angeführten Demenzerkrankung alleine in ihr Heimatland und wieder zurückgefliegen und hat dort über drei Monate ohne familiäre Unterstützung gelebt. Sie war in der Lage, ihre finanziellen Verhältnisse vor Ort eigenständig zu regeln und lebt mittlerweile in Deutschland alleine in einer Wohnung.

Da somit der Grund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entfallen ist, sieht sich die Ausländerbehörde nicht in der Lage, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Die Ausländerbehörde hat in nachvollziehbarer und rechtlich nicht zu beanstandender Weise dargestellt, warum sie dem Wunsch der Petentin auf einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht entsprechen kann. Der Petentin steht es frei, gegebenenfalls Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde einzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht somit auch weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07476-00**

Neuss

##### Friedhofswesen

Das Bestattungsgesetz des Landes enthält keine Regelung, die einen Sargzwang bestimmt. Der jeweilige Friedhofsträger kann daher mittels Satzung regeln, dass Tuchbestattungen möglich sind. In die Satzungsautonomie der Friedhofsträger kann der Petitionsausschuss aber nicht eingreifen.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 10.05.2012.

**15-P-2012-07480-00**

Porta Westfalica  
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für Kann-Kinder durch § 23 Abs. 3 Satz 2 KiBiz stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von Kann-Kindern nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von Kann-Kindern besteht.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29.03.2012.

**15-P-2012-07482-00**

Gelsenkirchen  
Beförderung von Personen

Das Land ist bei den Förderrichtlinien zum Sozialticket vom Lebensmittelpunkt der Berechtigten ausgegangen, hat aber als eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung beim Sozialticket einen Fahrausweis für eine kreisfreie Stadt oder Kreis in die Richtlinien aufgenommen, der durchaus mit Preisstufen versehen werden darf. Dahinter steht die Überlegung, dass längere Reiseweiten höhere Kosten verursachen und ein höheres Preisentgelt erfordern. Damit das Sozialticket günstiger als ein vergleichbarer Regeltarif angeboten wird, ist eine weitere Voraussetzung, dass die vom Land gewährte Zuwendung vollständig preissenkend eingesetzt wird, um gegenüber dem Regeltarif günstigere Fahrpreise zu gewährleisten.

Da der VRR seine Fahrausweispalette überarbeiten muss, um weiterhin in den Genuss der Förderung für ein Sozialticket zu kommen (Angebot eines kreisweiten Tickets), kann davon ausgegangen werden, dass künftig im VRR unterschiedliche

Tarife für das Sozialticket für den City-Bereich als auch für einen regionalen Geltungsbereich angeboten werden. Für die Inhaber von Sozialtickets ist zudem schon heute der Geltungsbereich über preisgünstige Zusatztickets auf die Nachbarstadt bzw. auf den Verbundraum erweiterbar.

**15-P-2012-07531-00**

Mönchengladbach  
Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Mönchengladbach ist nicht zu beanstanden.

Um ohne Unterbrechung Wohngeld zu erhalten, hätte der Petent den Umzug der Wohngeldstelle unverzüglich anzeigen und spätestens im Dezember 2011 einen neuen Antrag auf Wohngeld stellen müssen. Nach § 25 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

**15-P-2012-07536-00**

Bocholt  
Rentenversicherung

Zum Vorbringen von Herrn B. verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seine Beschlüsse vom 17.04.2007, 31.07.2007 und 06.05.2008 zu den Petitionen 14-P-2006-05784-00 bis -02.

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist der Versorgungsausgleich grundlegend umgestaltet worden. Das neue Recht ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten.

Im Rahmen des damaligen Klageverfahrens informierte die Deutsche Rentenversicherung Westfalen das Sozialgericht über die neue Rechtslage und wies darauf

hin, dass eine ungekürzte Zahlung der Rente erst ab dem Folgemonat der Antragstellung erfolgen kann. Eine Nachzahlung für vorangegangene Zeiträume sehe das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) nicht vor. Im Hinblick auf die Anündigung der Rentenversicherung, die Rente ab dem 01.09.2009 ungekürzt auszus zahlen, hat Herr B. die Klage zurückgenommen.

Der Bescheid über die ungekürzte Rentenzahlung ab dem 01.09.2009 ist ihm am 08.10.2009 erteilt worden.

Für die Zeit vor dem 01.09.2009 bestimmt § 49 VersAusglG für Verfahren nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag vor dem 01.09.2009 eingegangen ist, dass das bis dahin gültige Recht weiterhin anzuwenden ist. Die von Herrn B. angestrebte rückwirkende Anwendung des VersAusglG ist damit ausgeschlossen.

Da sich der Versorgungsausgleich ab dem 01.09.2009 in der Rente von Herrn B. nicht mehr auswirkt, sind die gesetzlichen Vorschriften korrekt umgesetzt worden.

#### **15-P-2012-07551-00**

Bad Lippspringe  
Krankenversicherung  
Pflegeversicherung

Die Überprüfung der Petition hat keinen Anlass ergeben, die Berechnung der Beiträge durch die AOK NORDWEST zu beanstanden. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden, aus dem der von den Versicherten zu tragende Beitrag erhoben wird. Die AOK hat die beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

Eine Familienversicherung ist aufgrund der Überschreitung der hierfür maßgebenden Einkommensgrenze nicht möglich. Auch wenn nach Abzug der aufgrund der freiwilligen Versicherung zu zahlenden Beiträge das Nettoeinkommen geringer ausfällt als die Einkommensgrenze für die (beitragsfreie) Familienversicherung, so ist

die Tatsache dennoch versicherungsrechtlich unerheblich.

Eine sich gegen die Gesetzesregelung richtende Petition wäre an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu richten. Insofern sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

#### **15-P-2012-07559-00**

Herford  
Baugenehmigungen

Der negative Vorbescheid vom 13.1.2011 ist nicht zu beanstanden. Der geplante Standort des Gebäudes widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9.33 „Eimterstraße / Breslauer Straße“ der Stadt Herford über die bebaubare Grundstücksfläche. Gegen die Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht in Betracht kommt, bestehen keine Bedenken.

Eine Bebauung des rückwärtigen Bereichs der Grundstücke an der Mindener Straße ist seitens der Bauaufsichtsbehörde auch aufgrund der Erschließungssituation nicht erwünscht. Durch eine Überschreitung der überbaubaren Fläche würden nach Ansicht der unteren Bauaufsichtsbehörde die Grundzüge der Planung, den rückwärtigen Bereich von Bebauung als Schutzabstand zum angrenzenden Misch- und Wohngebiet freizuhalten, nicht gewahrt bleiben. Zwar werde der südliche Abschnitt des Wegs bereits durch Anlieger befahren, eine weitere Verfestigung dieser Situation sei jedoch nicht vertretbar.

Die Tiefe des Grundstücks mit einer überbaubaren Fläche von 30 m bietet jedoch ausreichend Raum, um einen Anbau an das bestehende Haupthaus oder ein Einzelhaus durch einen Verbindungstrakt an den Vorderlieger oder ein weiteres Einzelhaus zu ermöglichen. Der Petentin wird

daher geraten, sich hinsichtlich einer genehmigungsfähigen Planung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

**15-P-2012-07563-00**

Lünen  
Bauordnung

Die Erschließung des Grundstücks von Frau S. entspricht den Anforderungen des § 4 der Landesbauordnung und steht damit im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine Befahrbarkeit der Wegeparzelle 632, die die Verbindung zur Lutherstraße als öffentliche Verkehrsfläche darstellt, ist aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die technische Ausführung der fußläufigen Verbindung ist dagegen eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

**15-P-2012-07565-00**

Kerpen  
Schulen

Aufgrund der allgemein verbindlichen Bestimmungen der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann die angestrebte Berechtigung nur durch Anerkennung eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Schule durch die zuständige Bezirksregierung oder durch freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 der Realschule erlangt werden. Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Zur weiteren Unterrichtung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.05.2012.

**15-P-2012-07592-00**

Bad Eilsen  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2012-07598-00**

Zülpich-Weiler  
Straßenbau

Die B 265 Ortsumgehung Weiler in der Ebene ist im geltenden Bundesfernstraßenbedarfsplan im vordringlichen Bedarf eingestuft.

Im Rahmen der Linienfindung wurden in verschiedenen Varianten sowohl östliche wie auch westliche Umfahrungen der Ortslage untersucht. Die ortsnahe östliche Umfahrung hat sich als Vorzugsvariante in der Linienabstimmung unter Abwägung der verkehrlichen, umweltfachlichen und wirtschaftlichen Belange durchgesetzt.

Im Rahmen eines zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens besteht für die Petentin die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen einzubringen.

Im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen und unter Berücksichtigung der zukünftig geringeren Mittelzuweisung des Bundes für den Bundesfernstraßenbau hat auf Landesebene eine Priorisierung aller in der Planung befindlichen Bundesfernstraßenprojekte stattgefunden. Für die Ortsumgehung Weiler in der Ebene im Zuge der B 265 wurde festgelegt, die Maßnahme nachrangig zu planen. Somit wird es nach der erfolgten Linienabstimmung seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorerst keine weiteren Planungsaktivitäten geben.

**15-P-2012-07621-00**

Siegen

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petent beklagt, dass der in Rede stehende Markt regelmäßig und gezielt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes verstößt und an Sonntagen das gesamte Warensortiment verkauft.

Zwischenzeitlich hat auf Initiative der Stadt am 03.05.2012 zur Sonntagsöffnung des Marktes ein Gespräch stattgefunden, an dem neben dem Petenten weitere Vertreter der „Allianz für den freien Sonntag“, Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde, der Rechtsvertreter des Inhabers des Marktes und Mitarbeiter der Stadt teilgenommen haben. Als Ergebnis dieses Gesprächs hat der Markt in der Presse verkündet, dass er letztmalig am 13.05.2012 sonntags geöffnet wird. Die Stadt wird die Einhaltung der Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes weiterhin überwachen.

Dem Anliegen des Petenten ist damit Rechnung getragen.

**15-P-2012-07630-00**

Werl

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterin-

nen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-07633-00**

Willich

Strafvollzug

Soweit die Beschwerde von Frau I. berechtigt ist, wurde das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche veranlasst. Im Übrigen besteht zu weiteren Maßnahmen kein Grund.

**15-P-2012-07634-00**

Swisttal

Straßenverkehr

Den eigentlichen Kreuzungsbereich B 56/B 266/L 11 hat der Landesbetrieb Straßenbau halbseitig mittels Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage ausgebaut, so dass eine Sperrung nicht erforderlich wurde. Demgegenüber wurde die Fahrbahn der L 11 zwischen B 56 und dem Bahnübergang in zwei Bauabschnitten unter Vollsperrung (erster Abschnitt: B 56 bis Gewerbepark Odendorf vom 03.03.2012 bis 04.03.2012; zweiter Abschnitt: Gewerbepark Odendorf bis Bahnübergang vom 15.03.2012 bis 18.03.2012) saniert. Daher musste mit der Vollsperrung für den zweiten Bauabschnitt schon am Donnerstag, dem 15.03.2012 begonnen werden. Eine Beschränkung dieser Vollsperrung nur auf das Wochenende, wie vom Petenten angeregt, war wegen

umfangreich durchzuführender Bauarbeiten nicht möglich. Eine alternative Sperrung an zwei Wochenenden hintereinander hätte wesentlich höhere Verkehrsbehinderungen hervorgerufen.

Entgegen der Aussage des Petenten war auf der B 266 aus Fahrtrichtung Rheinbach eine Hinweistafel mit dem Schriftzug „L 11 Richtung Odendorf gesperrt, bis Industriegebiet frei“ aufgestellt. Zusätzlich waren im Baustellenbereich Pfeilwegweiser mit der Aufschrift „Odendorf“, eine Absperrschranke und Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzzeichen „Anlieger frei bis Baustelle“ aufgestellt. Diese Schilder haben möglicherweise den Petenten irritiert; sie waren aber aus Verkehrlenkungsgründen, z.B. zur Zielführung zum Gewerbepark Odendorf, erforderlich.

Die Bauarbeiten und die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen dürften seit Ende Mai 2012 beendet sein.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07637-00**

Unna

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugs-

dienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-07639-00**

Wenden

##### Rechtspflege

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die zuständige Gnadenstelle beim Landgericht Siegen hat die zeitgleich mit der Petition angebrachten Gnadenanträge der Petentin und ihres Ehemannes mit Bescheid vom 04.05.2012 abgelehnt.

Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Bielefeld hat nach vollständiger Verbüßung der zweimonatigen Freiheitsstrafe in dem Verfahren 32 Js 1912/10 die Vollstreckung des restlichen Drittels der dreimonatigen Freiheitsstrafe in dem Verfahren 32 Js 1636/07 mit Beschluss vom 16.05.2012 zur Bewährung ausgesetzt. Die Petentin ist am 31.05.2012 aus der Haft entlassen worden. Ihrem Anliegen wurde damit entsprochen.

Der Ausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.



**15-P-2012-07645-00**

Arnsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-07672-00**

Soest  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-07673-00**

Wolver  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-07687-00**

Soest

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-07689-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gegebenheiten hinsichtlich der Gewährung vollzuglicher Lockerungen unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

#### **15-P-2012-07694-00**

Düsseldorf

Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-07697-00**

Büren

Abschiebehaft

Ausländerrecht

Herr N. ist aus der Abschiebehaft entlassen worden.

Das weitere ausländerrechtliche Verfahren bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2012-07700-00**

Extertal

Friedhofswesen

Im Hinblick auf den Ärztinnen- und Ärztemangel können nicht alle Toten durch fachlich besonders geschulte Fachärztinnen und Fachärzte untersucht werden. Die Landesregierung hat aber einen Maßnahmenkatalog entwickelt, um die Qualität der äußeren Leichenschau zu verbessern.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.05.2012.

**15-P-2012-07721-00**

Willisau

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-07740-00**

Hamm

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Ge-

schäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-07768-00**

Aachen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Nach §§ 1908i Absatz 1, 1837 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Betreuungsgericht während der gesamten Tätigkeit der Betreuerin die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Die Ausübung der Aufsicht obliegt den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Bei der Ausübung der Aufsicht unterliegen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger keinerlei Anweisungen durch ihren jeweiligen Dienstvorgesetzten, da sie nach § 9 des Rechtspflegergesetzes unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

Beschwerden über die/den damals zuständigen Rechtspflegerin oder Rechtspfleger enthält die Petition nicht. Die Petentin begehrt vielmehr die Erteilung rechtlicher Hinweise, um ihrerseits gegebenenfalls gegen die ehemalige Betreuerin ihrer Mutter Rückzahlungsansprüche geltend zu machen.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann der Petentin nur empfohlen werden, sich zur Beratung über ihre rechtlichen Möglichkeiten an eine Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu wenden.

**15-P-2012-07790-00**

Willich

Strafvollzug

Die Justizverwaltung ist entgegen der Darstellung von Frau B. bereit, ernsthafte Therapiebemühungen zu unterstützen. Allerdings hat sich der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang darüber unterrichtet, dass die Petentin schon am 04.10.2011 gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes aus der Justizvollzugsan-

stalt Köln in Therapie entlassen wurde, diese aber nicht angetreten hat.

Auch die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Willich II gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

**15-P-2012-07792-00**

Ahlen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-07799-00**

Bad Neuenahr

Versorgung der Beamten

Herr B. hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beträge, um die seine Versorgungsbezüge aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs für die Zeit von Beginn seines Ruhestands bis zum Eintritt seiner geschiedenen Ehefrau in den Ruhestand gekürzt wurden.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.05.2012.

**15-P-2012-07811-00**

Dortmund

Gesundheitsfürsorge

Die Notwendigkeit, eines konsequenten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens ist unbestritten und daher auch hinsichtlich des Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen ein Teil des Novellierungsentwurfs zum Nichtraucherschutzgesetz.

**15-P-2012-07840-00**

Anröchte

Schulen

Die vom Schulträger zugesagte Form der Schülerfahrkostenübernahme entspricht den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung und ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.05.2012 und des dazugehörigen Berichts der Stadt Soest vom 16.03.2012.

**15-P-2012-07862-00**

Büren

Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Da der Petent bereits in Vergangenheit wiederholt abgeschoben wurde, unterliegt

er dem Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und muss daher zwingend das Bundesgebiet verlassen. Im Hinblick auf eine der Abschiebung möglicherweise derzeit entgegenstehende psychische Erkrankung des Petenten hat der Petitionsausschuss eine fachärztliche Untersuchung veranlasst. Der beigezogene Arzt hat dem Petenten jedoch Flug- und Reisefähigkeit attestiert und ein präsuizidales Syndrom verneint. Die Abschiebung ist zwischenzeitlich erfolgt.

**15-P-2012-07881-00**

Bielefeld  
Baugenehmigungen

Die Frage des Dauerwohnens in Wochenendgebieten hat den Petitionsausschuss schon seit mehreren Legislaturperioden beschäftigt. Im konkreten Fall hat sich der Ausschuss unter allen rechtlichen Gesichtspunkten intensiv mit der Situation am Senner Hellweg auseinandergesetzt. Dies beinhaltet sowohl Überlegungen zu einem Bebauungsplan, einer Außenbereichssatzung, stichtagsbezogenen Duldungen mit weiteren Kriterien als auch die Durchsetzung der Rückbauverfugung.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind alle angedachten Lösungsansätze mit nicht zu unterschätzenden rechtlichen Problemen belastet. Letztlich muss die Stadt Bielefeld als zuständige Bauaufsichtsbehörde selber entscheiden, welchen Weg sie gehen will. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden.

**15-P-2012-07887-00**

Bad Lippspringe  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Gerichte ist

es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem Vormundschafts-(Betreuungs-)verfahren durch das Amtsgericht Marsberg getroffenen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.06.2012.

**15-P-2012-07928-00**

Hagen  
Strafvollzug

Dem Anliegen wurde entsprochen. Herr J. hat deshalb seine Petition für erledigt erklärt.

**15-P-2012-07967-00**

Bottrop  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann

nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-07970-00**

Ahlen

#### Verfassungsrecht

Nach § 57 der Gemeindeordnung ist der Rat gesetzlich verpflichtet, bestimmte Pflichtausschüsse zu bilden. Daneben kann er zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten weitere Ausschüsse bilden (freiwillige Ausschüsse). Entscheidungen können die Ausschüsse nur treffen, soweit ihnen durch besonderen Ratsbeschluss Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungsbereich (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Bildung eines Gesundheitsausschusses fällt allein in die Entscheidungskompetenz der einzelnen Kommune.

#### **15-P-2012-07980-00**

Wuppertal

#### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-07981-00**

Düsseldorf

#### Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen ergreifen und sind auch befugt, Verordnungen zur Gefahrenabwehr zu erlassen.

Zum Schutz vor der Verschmutzung öffentlicher Flächen mit Hundekot haben viele Kommunen - so auch die Stadt Düsseldorf - in ordnungsbehördlichen Verordnungen festgelegt, dass Hundekot unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen ist. Verstöße gegen diese Verordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung solcher ordnungsbehördlichen Verordnungen.

Mit den genannten rechtlichen Instrumenten stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, um dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz vor Verschmutzung durch Hundekot Rechnung zu tragen. Sachgerechte Gründe für ein darüber hinausgehendes gesetzgeberisches Tätigwerden sind nicht ersichtlich.

#### **15-P-2012-08009-00**

Aachen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08013-00**

München

Rechtspflege

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.05.2012 nebst Anlage, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-08016-00**

Duisburg

Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-08027-00**

Herne

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur

Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08028-00**

Castrop-Rauxel  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08029-00**

Aachen  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.



Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08030-00**

Essen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08042-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08050-00**

Sprockhövel

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-08092-00**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab, weil die Eingabe gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde.

**15-P-2012-08098-00**

Bornheim  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Wahlperiode bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die parlamentarischen Initiativen zur Neuregelung des Landeswassergesetzes sind durch die Auflösung des Parlaments auf-

grund des Grundsatzes der Diskontinuität hinfällig geworden.

Eine Gesetzesänderung ist nicht erfolgt. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Durchführung der Dichtheitsprüfung hat nach wie vor Gültigkeit. Bei allem Verständnis für die aus Sicht des Petenten unbefriedigende Sachlage ist eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht ersichtlich.

Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden bzw. haben neue Gesetzentwürfe ins Parlament einbringen bzw. eingebracht. Der Ausgang der dann folgenden parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

**15-P-2012-08109-00**

Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2012-08114-00**

Düren  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben

und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08122-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Ge-

schäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08123-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08124-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werk-

dienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08125-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08126-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08132-00**

Aachen

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08139-00**

Geldern

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **15-P-2012-08156-00**

Zülpich

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2012-08157-00**

Mönchengladbach  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-08163-00**

Oberlahr  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Landtag Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

**15-P-2012-08166-00**

Ratingen  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-08185-00**

Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2012-08189-00**

Hilgenroth  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2012-08200-00**

Krefeld

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2012-08206-00**

Siegen

Rechtspflege

Die Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab.

**16-P-2012-00020-00**

Duisburg

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**16-P-2012-00052-00**

Werl

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00053-00**

Ratingen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00054-00**

Uedem

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00070-00**

Düsseldorf

##### Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-00081-00**

Kamp-Lintfort

##### Kommunalabgaben

##### Wasser und Abwasser

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 01.12.2009, vom 29.11.2011 und vom 31.01.2012 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2012-00082-00**

Bielefeld

##### Untersuchungshaft

##### Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.



**16-P-2012-00105-00**

Weeze

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00106-00**

Bocholt

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00107-00**

Kleve

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00108-00**

Goch

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00109-00**

Kranenburg

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00110-00**

Goch

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00111-00**

Kranenburg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00112-00**

Kevelaer

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00113-00**

Kalkar

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00114-00**

Kleve

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00115-00**

Kleve

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00116-00**

Hamm

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00117-00**

Bergisch Gladbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen Laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00118-00**

Werdohl

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00119-00**

Kaiserslautern

Polizei

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2012-00126-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Zivilrecht

Die Petition wurde, soweit sie das Jobcenter Düsseldorf betrifft, zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss, soweit das Vorbringen Familienrechtsangelegenheiten von Herrn B. betrifft, auf seinen in der Petition 15-P-2012-08148-00 ergangenen Beschluss vom 12.06.2012.

**16-P-2012-00129-00**

Duisburg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00130-00**

Attendorf

Strafvollzug

Der Petent hat sein weiteres Vorbringen offensichtlich mehreren Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von Maßnahmen ab und weist die Petition zurück.

**16-P-2012-00131-00**

Köln

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00133-00**

Dresden

Jugendhilfe

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Sächsischen Landtag weitergesandt.

**16-P-2012-00134-00**

Aachen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes be-

trägt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00135-00**

Goch  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00139-00**

Bielefeld  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu der Petition Nr. 15-P-2012-07107-00 zu ändern.

#### **16-P-2012-00142-00**

Dortmund  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00150-00**

Aachen

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

#### **16-P-2012-00153-00**

Hannover

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von der sachlichen Prüfung der Eingabe ab, weil sich der Petent in der Angelegenheit gleichzeitig an andere Stellen gewandt hat.

#### **16-P-2012-00160-00**

Bad Lippspringe

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Ordnungswesen

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn Z. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung - und dies vor allem im Sinne des Petenten - ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2012-00170-00**

Finnentrop

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

#### **16-P-2012-00176-00**

Mönchengladbach

Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Herrn P. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.



**16-P-2012-00181-00**

Essen

Knappschaftsversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00194-00**

Heinsberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00195-00**

Heinsberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00196-00**

Heinsberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00197-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00198-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00199-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00200-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00201-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00202-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der

Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

#### **16-P-2012-00203-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00204-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00205-00**

Heinsberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00212-00**

Plauen  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn K. zur Kenntnis genommen, sieht aber gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von Maßnahmen ab, da die Petition gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde.

**16-P-2012-00215-00**

Aachen

Umsatzsteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 31.01.2012 und vom 12.06.2012 bleiben.

**16-P-2012-00244-00**

Bad Salzuflen

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00246-00**

Essen

Rechtspflege

Über eine vorzeitige Entlassung aus der Haft entscheidet gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs das zuständige Gericht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es daher verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren und auf die Verfah-

rengestaltung der Gerichte nehmen. Stellungnahmen und Gutachten in diesem Zusammenhang zu bewerten, ist ausschließlich Sache der Richterinnen und Richter.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Frau M. weiter tätig zu werden.

**16-P-2012-00256-00**

Heinsberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärtnerinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00304-00**

Willich

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**16-P-2012-00305-00**

Heinsberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes beträgt zwingend drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich dabei in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.

Auch der Verweis auf den sog. "Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst" greift hier nicht, da die Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Polizei ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zu absolvieren haben und den besonderen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit entsprechen müssen.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der künftigen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Gestaltung des Werkdienstes kann nur im Rahmen einer Dienstrechtsreform thematisiert werden.

Der Ausschuss überweist die Petition daher als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss.

**15-P-2011-01818-02**

Geldern  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Rücknahme erledigt.

**15-P-2011-02382-01**

Arnsberg  
Gesundheitsfürsorge  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02486-01**

Olsberg  
Arbeitsförderung

Die von der Stadt Olsberg und dem Hochsauerlandkreis getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Soweit Herr H. die Gewährung zu geringer Unterkunftskosten beanstandet, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 27.09.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-02486-00.

Die Nebenkostenabrechnung 2010 und die Ablehnung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung wegen Diabetes waren in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Widerspruchsverfahren. Auf die zutreffenden Begründungen der Widerspruchsbescheide wird verwiesen.

**15-P-2011-02917-00**

Liesborn  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss begrüßt die 2003 zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung zur Neuordnung des Hochwasserschutzes an der Glenne als beispielhaftes Modell des

Zusammenwirkens von Landwirtschaft, Kommune und Landesbehörden.

Der Ausschuss erachtet die Kooperation der Beteiligten für beispielhaft und geht davon aus, dass auch bis zu einer endgültigen Regelung der Hochwassersituation die wechselseitigen Interessen abgestimmt werden können.

Nach intensiven Diskussionen geht der Petitionsausschuss daher davon aus, dass die bis 2007 praktizierte Praxis des Betriebes der Stauanlage bis zur endgültigen Regelung der Hochwassersituation fortgeführt wird. Die rechtliche Verantwortung für den Betrieb der Stauanlage in dieser Übergangsphase wird unter der Leitung der Bezirksregierung Arnsberg geklärt.

**15-P-2011-03336-00**

Kleve  
Baugenehmigungen

Im anhängigen Klageverfahren hat das VG Düsseldorf darauf hingewiesen, dass das Grundstück des Petenten dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch zuzuordnen ist.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kleve hat nun zu prüfen, ob sich das Vorhaben nach den zwischenzeitlich vom Petenten zur Konkretisierung vorgelegten Bauunterlagen in die nähere Umgebung einfügt. Wegen des Maßes der baulichen Nutzung können städtebauliche Spannungen auftreten, wenn das Vorhaben unabhängig von seiner Nutzungsart den vorhandenen Rahmen in unangemessener Weise überschreitet. Das ist der Fall, wenn eine bauliche Massierung zu einer sowohl in der Höhe als auch in der Tiefe erheblichen Nachverdichtung der Bebauung führt. Nach erster Einschätzung der Stadt trifft dies auf das Vorhaben des Petenten allerdings zu.

Die erneute Entscheidung über den Antrag des Petenten auf planungsrechtlichen Vorbescheid bleibt zunächst abzuwarten.



Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03529-00**

Rosendahl  
Baugenehmigungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat nachvollziehbar dargelegt, dass auf der Grundlage des vorgelegten Nutzungskonzepts davon auszugehen ist, dass die Einrichtung zur Betreuung Jugendlicher die Kriterien des „Wohnens“ erfüllt und dass Gründe des Bauplanungsrechts dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-04166-00**

Velbert  
Ausländerrecht  
Berufsbildung

Das Klinikum Niederberg, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Velbert, hat nach einem mehrwöchigen stationären Krankenhausaufenthalt im Sommer 2011 ärztlich attestiert, dass bei Frau B. eine schwere depressive Episode mit wahnhaften Symptomen sowie eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen.

Frau B. sei weiterhin auf eine ambulante fachärztliche Behandlung angewiesen.

Ihre Abschiebung oder die Abschiebung ihrer Kinder könnten zu einer erneuten Verschlimmerung der depressiv wahnhaften Symptomatik mit zu befürchtenden dramatischen Konsequenzen bis hin zu suizidalen Handlungen führen.

Im Anhörungstermin des Petitionsausschusses wurde deutlich, dass Frau B. ihre Umgebung real nicht wahrnimmt. Sie ist nicht in der Lage, sich selber zu versorgen und ist auf die Pflege und Unterstützung ihrer Kinder angewiesen.

Aufgrund der Erkenntnisse, die der Petitionsausschuss bei einer Delegationsreise im Jahr 2006 in den Kosovo gewonnen hat, ist davon auszugehen, dass die Erkrankung der Mutter, die mit Ihren Kindern alleine lebt, dort nicht behandelbar ist. Zudem würde die Mutter entstehende Krankheitskosten nicht bezahlen können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, ein ausführliches Gutachten über die gesundheitliche Situation von Frau B. einzuholen. Das Gutachten sollte den geforderten Standards entsprechen und es sollten genaue Aussagen zu Abschiebehindernissen und zur Reisefähigkeit gemacht werden.

Die Ausländerbehörde ist bereit, ein durch Herrn Dr. G. aus Aachen erstelltes Gutachten ihren weiteren Entscheidungen zugrunde zu legen.

Zudem wird empfohlen, das Gutachten in das anhängige Asylverfahren einzubringen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass rechtskräftige Entscheidungen in der Angelegenheit nicht innerhalb kurzer Zeit getroffen werden können. In dieser Zeit sollten die 23 und 26 Jahre alten Kinder von Frau B., die zur gemeinsamen Pflege der Mutter geduldet werden, nicht untätig bleiben und vom Bezug von Sozialleistungen leben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde deshalb, den Kindern eine Berufserlaubnis zu erteilen, die es ihnen auch ermöglicht, eine Berufsausbildung zu beginnen. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz könnten durch den Bezug der Ausbildungsvergütung weitgehend entfallen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kinder in dem Zeitraum von 1993 bis 2000 in Deutschland gelebt und die Schule besucht haben. Sie haben damit die prägenden Jahre ihrer Kindheit hier verbracht. Sie sprechen perfekt Deutsch und hätten sofort die Möglichkeit, Arbeits- bzw. Ausbildungsstellen anzutreten.

Ihr weiterer Aufenthalt in Deutschland verbunden mit ihrem Voraufenthalt könnte dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 8 EMRK verbunden mit § 25 (5) des Aufenthaltsgesetzes vorliegen könnten.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, zur gegebenen Zeit das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen.

#### **15-P-2011-04429-00**

Unna

##### Ausländerrecht

Dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Frau M. hat die Ausländerbehörde nicht zugestimmt, weil sie keine außergewöhnliche Härte gesehen hat. Zudem müsse der Familiennachzug im Visumsverfahren beantragt werden.

Frau M. hat die angebotene Ausreisefrist bis 15.01.2012 nicht in Anspruch genommen. Sie ist bereits am 14.11.2011 ausgereist und hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen.

Zukünftige Visa zum Zweck einer Besuchserlaubnis wird Frau M. nicht missbrauchen, um im Bundesgebiet zu verbleiben. Sie hat sich als rechtstreu gezeigt und wird sich auch zukünftig an die geltenden Bestimmungen halten.

Sollte Frau M. zukünftig beabsichtigen, sich in Deutschland niederzulassen, würde es der Petitionsausschuss auch vor dem außergewöhnlichen Einzelschicksal ihres Sohns begrüßen, wenn hierzu eine Zustimmung erteilt werden könnte.

#### **15-P-2011-04685-00**

Sankt Augustin

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zwei Birken die Lichtverhältnisse in den Wohnungen der Petenten erheblich mit beeinträchtigen. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Wohnungseigentümer, von der bereits erteilten Schnittgenehmigung für die Birken zunächst Gebrauch machen zu wollen. Die Kosten hierfür sind von der Eigentümergemeinschaft zu tragen. Sollte diese Maßnahme von den Anwohnern nicht als durchgreifende und nachhaltige Verbesserungsmaßnahme empfunden werden, so begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der Stadt Sankt Augustin, weitergehende Maßnahmen positiv begleiten zu wollen und von den rechtlichen Möglichkeiten der Baumschutzsatzung zu gegebener Zeit Gebrauch zu machen. Im Lichte der gemachten Erfahrungen sind die Wirkungen eines Rückschnitts dann erneut zu bewerten.

#### **15-P-2011-05213-00**

Dortmund

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hält es für dringend angezeigt, dass die Bevollmächtigte der Petentin für diese sehr zeitnah einen Folgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt, in dem insbesondere die Problematik der Traumatisierung unter Berufung auf das Gutachten des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge (PSZ) eingehend vorzutragen wäre. Der Ausschuss erachtet es weiterhin für erforderlich, parallel dazu die Petentin im Hinblick auf die in dem genannten Gutachten erwähnten Untersuchungslücken noch einmal ausführlich psychiatrisch begutachten zu lassen, und zwar mit Blick sowohl auf zielstaatsbezogene als auch auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss mit Blick auf die

notwendige Stabilisierung der Petentin nachdrücklich, die Wohnsitzbindung des Lebensgefährten der Petentin an den Kreis Recklinghausen in Absprache mit dem betroffenen Kreis zu überdenken und bezüglich des Lebensgefährten keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu veranlassen, die ihn von der Petentin räumlich trennen würden. Der Ausschuss wird sich in zwei Monaten über den Fortgang der Angelegenheit berichten lassen.

**15-P-2011-05961-00**

Herzebrock-Clarholz  
Straßenbau

Ein Zuwendungsbescheid seitens der Bezirksregierung Detmold auf den Förderantrag der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hin kann bis zur Klärung der Frage, ob für die sogenannte Nördliche Entlastungsstraße Baurecht besteht, nicht erteilt werden. Die Klärung dieser Frage als unabdingbare Bewilligungsvoraussetzung obliegt der Gemeinde als Vorhabenträgerin und Antragstellerin und ist unter Umständen nur auf gerichtlichem Wege zu erreichen.

Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-05993-00**

Geldern  
Strafvollzug

Die Petition hat sich durch Rücknahme erledigt.

**15-P-2011-06031-00**

Bergisch Gladbach  
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), den Sachverhalt unter Berücksichtigung des Vortrags des Petenten im Erörterungstermin erneut zu prüfen. Dabei ist nach Auffassung des Ausschusses in rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass auch ein längerer Zeitablauf nach Begehung der Straftat, während dessen der Betreffende straffrei gelebt hat, die gesetzliche Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit widerlegen kann (BVerwG, Urteil vom 24.04.1990, 1 C 56/89; Urteil vom 13.12.1994, 1 C 31/92: danach ist dieser Aspekt tatbezogen). Ferner sind nach dem zuletzt genannten Urteil zwar „in erster Linie“, nicht aber ausschließlich tatbezogene Aspekte zu prüfen. Sofern die Landesregierung bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Betracht kommt, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, diese Einschätzung der Polizeibehörde Bonn mit der Bitte um erneute Bewertung des Sachverhalts mitzuteilen. Der Petitionsausschuss wird sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten lassen.

**15-P-2011-06078-00**

Köln  
Lehrerzuweisungsverfahren  
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TV-L sowie die nicht mögliche Verkürzung der Probezeit bzw. der Laufzeit innerhalb der Erfahrungsstufen entsprechen den in Nordrhein-Westfalen geltenden tariflichen Regelungen.

Die beamtenrechtlichen Vorgaben sowie die Höchstaltersgrenze sind bindend.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.02.2012.

**15-P-2011-06107-00****Mönchengladbach  
Kommunalabgaben**

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Mönchengladbach, den Antrag des Petenten auf Erstattung überzahlter Abgaben erneut zu prüfen und zu bescheiden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Ermessensspielraum nur in Bezug auf diejenigen Abgabenbescheide besteht, hinsichtlich derer die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. In die Ermessensprüfung einzustellen und nachvollziehbar darzulegen ist nach Auffassung des Ausschusses, in welchem Umfang der Petent auf Grund der abgelaufenen Festsetzungsfrist bereits einen dauerhaften Schaden erlitten hat und als wie umfangreich sich dieser Schaden im Vergleich zu dem Gesamt der vergleichbaren Fälle darstellt. Zu berücksichtigen ist bei der Abwägung darüber hinaus, dass die Stadt Mönchengladbach im Unterschied zu anderen Kommunen darauf verzichtet hat, durch Überflug und Auswertung von Luftbildern ihren zum Teil auf jahrzehntelangen Angaben beruhenden Kenntnisstand bezüglich der überbauten Flächen zu aktualisieren. Auch auf diese Weise hätte der Schaden begrenzt werden können.

**15-P-2011-06475-00****Langenberg  
Rundfunk und Fernsehen**

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass durch die Privatinsolvenz die Voraussetzungen für eine Niederschlagung für einen Teil der Gebührenforderungen vorliegen (vor Insolvenzeröffnung). Der Ausschuss bittet Herrn S., die entsprechenden Nachweise über das Vorliegen der Privatinsolvenz der Gebühreneinzugszentrale unverzüglich zuzusenden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Herr S. weiterhin gebührenpflichtig. Sollte sich hiernach ein weiterer Gebührenrückstand auf dem Teilnehmerkonto des Herrn S. ergeben

haben, besteht die Möglichkeit, schriftlich einen Antrag auf Niederschlagung bei der Gebühreneinzugszentrale zu stellen. Voraussetzung für eine Niederschlagung ist die Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises. Gültige Nachweise in diesem Sinne sind die Bescheinigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung oder die Mitteilung von Berufsbetreuern mit Vermögenssorge, von Bewährungshelfern, Sozialarbeitern, zuständigen Stellen für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Heimleitungen über die Zahlungsunfähigkeit des Teilnehmers. Sobald die entsprechenden Unterlagen bei der Gebühreneinzugszentrale eingegangen sind, werden diese geprüft und entsprechend beschieden.

Der Ausschuss bittet Herrn S., entsprechend zu verfahren und die Unterlagen an nachfolgende Adresse zu senden: Gebühreneinzugszentrale, Abteilung Recht und Personal, Frau Susanne Wagenfeld, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

**15-P-2011-06487-00****Köln  
Baugenehmigungen**

Dem Petenten kann eine Baugenehmigung für die Erweiterung des Kellers und die darauf errichtete Terrasse nicht in Aussicht gestellt werden, weil das Vorhaben die nach § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) erforderliche Mindestabstandfläche zur Nachbargrenze von 3 m nicht einhält. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstandfläche kann auch nicht durch eine Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW zugelassen werden, weil die nach dieser Vorschrift erforderliche Würdigung der nachbarlichen Interessen ein Unterschreiten der Mindestabstandfläche dann ausschließt, wenn keine grundstücksbezogene Atypik vorliegt.

Zu der vom Petenten geplanten Erweiterung des Kellers wird darauf

hingewiesen, dass deren baurechtliche Zulässigkeit nur anhand prüffähiger Unterlagen im Rahmen einer Bauvoranfrage oder eines Baugenehmigungsverfahrens verbindlich geklärt werden kann. Eine Baugenehmigung hierfür könnte jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn das Vorhaben einen Mindestabstand von 3 m zum Nachbargrundstück Bussardweg 66 einhält und es innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt.

Dem Petenten wird empfohlen, sich bezüglich der bestehenden Möglichkeiten von der unteren Bauaufsichtsbehörde beraten zu lassen.

**15-P-2011-06503-00**

Sankt Augustin

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zwei Birken die Lichtverhältnisse in den Wohnungen der Petenten erheblich mit beeinträchtigen. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Wohnungseigentümer, von der bereits erteilten Schnittgenehmigung für die Birken zunächst Gebrauch machen zu wollen. Die Kosten hierfür sind von der Eigentümergemeinschaft zu tragen. Sollte diese Maßnahme von den Anwohnern nicht als durchgreifende und nachhaltige Verbesserungsmaßnahme empfunden werden, so begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der Stadt Sankt Augustin, weitergehende Maßnahmen positiv begleiten zu wollen und von den rechtlichen Möglichkeiten der Baumschutzsatzung zu gegebener Zeit Gebrauch zu machen. Im Lichte der gemachten Erfahrungen sind die Wirkungen eines Rückschnitts dann erneut zu bewerten.

**15-P-2011-06521-00**

Fröndenberg

Schulen

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 81 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes

die schulorganisatorischen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Auflösung einer Schule, bewusst in die Hände der Kommunen oder Kreise in ihrer Funktion als Schulträger gelegt. Sie haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse.

Diese Beschlüsse werden aufgrund der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Soweit die Landesregierung in dem vom Landtag am 20.10.2011 angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kurze Beine - kurze Wege“ gebeten wird, in der Übergangszeit eine Fortführung von Standorten zu ermöglichen, die unter den ab 2013/14 geltenden Bedingungen erhalten werden könnten, bindet dies Schulträger in ihren schulorganisatorischen Entscheidungen nicht.

**15-P-2011-06796-00**

Düsseldorf

Gesundheitswesen

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen ärztlichen Aufklärung des Arztes und der Behandlungseinwilligung zu dem Erweiterungseingriff sind widerstreitende Aussagen von Frau B. und des Arztes festzustellen, die der Petitionsausschuss nicht auf ihren Wahrheitsgehalt aufklären und abschließend rechtlich beurteilen kann.

Frau B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation; Pflege und Alter vom 09.03.2012 und der Stellungnahmen der Ärztekammer Nordrhein vom 16.02.2012 und 27.02.2012. Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Auffassungen an und verweist Frau B. auf den Zivilrechtsweg.

**15-P-2011-06891-00**

Havixbeck

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-02515-01**

Velbert

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass der Einsatz von sog. „buddYs“ in Vertretungsstunden nicht zulässig ist.

Vertretungsunterricht unterliegt bestimmten schulgesetzlichen Vorgaben. Eine Änderung dieser Vorgaben ist nicht beabsichtigt. Allerdings können zur Unterstützung des peer-group-learnings Tutorenprogramme in das Schulprogramm aufgenommen werden, damit Schülerinnen und Schüler untereinander auch in der Lernunterstützung aktiv werden können. Solche Tutorensysteme und Aktivitäten fördern sowohl das soziale Miteinander, stärken die Vermittlungskompetenzen von Schülerinnen und Schülern und tragen damit zur individuellen Förderung sowohl von leistungsstarken wie auch leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern bei. Ein Tutorensystem trägt damit insgesamt im Schulprofil zur Unterrichts- und Leistungsentwicklung bei. Lehrkräfte profitieren ebenso von der Begleitung der genannten Schüleraktivitäten.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.05.2012.

**15-P-2012-04094-01**

Lichtenau

AbgabenordnungRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Herrn K. ist durch die Klagen gegen die Einspruchsentscheidung gewahrt. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.05.2012.

**15-P-2012-05833-01**

Dormagen

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Dormagen hat zugesagt, Frau C. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

**15-P-2012-06061-01**

Hagen

Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-06115-01**

Hamm  
Jugendhilfe

Die weitere Petition von Frau S.-W. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.02.2012 verbleiben.

**15-P-2012-06152-01**

Linnich  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren 505 Js 2400/11 wegen unbekanntes Aufenthalts des Beschuldigten vorläufig eingestellt hat. Die Staatsanwaltschaft hat die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen ergriffen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-06991-00**

Köln  
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags von Herrn S. auf Übernahme in das Beamtenverhältnis wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts sowie durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder

aufheben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Verweigerung der Freigabeerklärung durch die Bezirksregierung im Widerspruch zu den im Klageverfahren vorgetragene Argumenten steht. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Bezirksregierung gebeten hat, eine Freigabeerklärung zu erteilen.

Unabhängig davon hat Herr S. jedoch jederzeit die Möglichkeit, sein Tarifbeschäftigungsverhältnis zu kündigen, um eine ihm angebotene Stelle in einem anderen Bundesland anzunehmen. Insoweit stellt die nicht erteilte Freigabeerklärung keinen Hinderungsgrund für einen Wechsel des Bundeslandes dar.

**15-P-2012-07016-00**

Rheine  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Herr H. ist Imker und führt Beschwerde wegen einer nicht gewährten Entschädigung durch die Tierseuchenkasse nach einer durch ihn selbst veranlassten Tötung seiner Bienenvölker aufgrund des Verdachts des Ausbruchs einer übertragbaren Bienenseuche. In diesem Zusammenhang erhebt er den Vorwurf der Urkundenfälschung.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Vorgehensweise der Tierseuchenkasse nicht zu beanstanden ist. Insbesondere hat sich der erhobene Vorwurf der Urkundenfälschung nicht bestätigt.

Soweit Herr H. die Verwendung der Begriffe „Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft“ bemängelt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich lediglich um Deskriptoren handelt, die ausschließlich unter internen Zuordnungsgesichtspunkten vergeben werden.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Petitionsverfahren aufgrund der Auflösung des Landtags am 14.03.2012 nicht im gewohnten Umfang abgeschlossen werden konnten, sodass es zu einer von Herrn H. kritisierten Verzögerung beim Abschluss des Petitionsverfahrens kam. Insofern bittet der Petitionsausschuss um Verständnis.

**15-P-2012-07041-00**

Voerde

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Eingruppierung und Stufenzuordnung von Frau I.-E. entsprechen der geltenden Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Sie erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.03.2012 und 17.04.2012.

**15-P-2012-07055-00**

Oerlinghausen

Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Oerlinghausen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Petentin hat sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemeinsam mit benachbarten Anliegern zum Verfahren geäußert. Die Stadt hat die Einwände der Petentin in ihre Abwägung einbezogen. Sie hat die Bedenken der Petentin zur Standortfrage, zum Grundstücks- und Gebäudewert, zu Lärm- und Luftimmissionen, zu Niederschlagswasser und Entwässerung, zur Verschattung und zum Verkehrsaufkommen gewürdigt. Die Stadt beabsichtigt, ein wildes Abfließen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in Richtung der östlich gelegenen Wohngebäude durch ein im Rahmen des

Bauantrags notwendig vorzulegendes Entwässerungskonzept zu unterbinden. Insofern wird den Bedenken der Petentin im weiteren Verfahren gefolgt. Die Einwände hinsichtlich der Lärmbelastung durch den Anlieferverkehr werden durch die getroffenen Festsetzungen zu den Nutzungszeiten der Parkplätze und des Anlieferverkehrs ausgeräumt. Bei den übrigen Einwänden kommt die Stadt zu dem Ergebnis, den Einwänden der Petentin nicht zu folgen. Die Abwägungsentscheidungen trifft die Stadt ebenfalls im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen. Es sind weder Anhaltspunkte für einen Abwägungsfehler noch für einen Rechtsverstoß erkennbar.

**15-P-2012-07113-00**

Bonn

RechtspflegeAbgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Steuerangelegenheit unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Behauptung der Petentin, das Finanzgericht Köln habe seit 2008 keine Entscheidung getroffen, trifft nicht zu. Vielmehr sind die erst seit 2010 bzw. 2011 anhängigen vorläufigen Eilverfahren zeitnah erledigt worden. Die Untätigkeitsklage wegen der ausstehenden Einspruchsentscheidungen ist erst seit Oktober 2011 anhängig und wird, nachdem die Einspruchsentscheidungen vom Finanzamt im Dezember 2011 erlassen worden sind, nun Fortgang finden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen und auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen. Aus



demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Eine Strafanzeige der Petentin betreffend den Sachverhalt, dass Kunden ihrer Versicherungsagentur staatliche Förderungen in Form von Eigenheimzulagen erhalten haben, obwohl nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hätten, lässt sich bei der Staatsanwaltschaft Bonn nicht feststellen.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.04.2012 nebst Anlagen und des Finanzministeriums vom 24.05.2012.

#### **15-P-2012-07144-00**

Recklinghausen

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Stadt Recklinghausen hat Herrn J. mittlerweile die erbetenen Auskünfte erteilt. Sie hat ihr Versäumnis eingeräumt und sich für die unterbliebene fristgerechte Bearbeitung der Anfrage bei Herrn W. entschuldigt.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales) vom 26.04.2012.

#### **15-P-2012-07162-00**

Wegberg

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-07167-00**

Essen

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Hilfe für behinderte Menschen

Soweit sich die Petentin gegen Entscheidungen des Standesamts Essen im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Sterbefalls wendet, gibt das erneute Vorbringen zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 verwiesen. Auch eine wiederholte Petition kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Hinsichtlich des begehrten Nachteilsausgleichs „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung), wurde im Jahr 2011 in einem sozialgerichtlichen Klageverfahren bestätigt, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Aufgrund des neuerlichen Vorbringens wurde die Stadt Essen aufgefordert, den aktuellen medizinischen Sachverhalt aufzuklären und über die Feststellung des Nachteilsausgleichs „RF“ erneut zu entscheiden. Der Ausgang der erneuten Prüfung bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, den Ausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **15-P-2012-07179-00**

Kevelaer

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin inzwischen die Heinrich-Corsten-Schule in Mönchengladbach besucht und dort auch seine Schulpflicht erfüllt. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen damit erledigt hat.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.06.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2012-07188-00**

Bielefeld

RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, soweit dieser auf der Grundlage noch vorhandener Vorgänge nachvollziehbar ist, unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld und der vor dem Amtsgericht Minden und dem Oberlandesgericht Hamm geführten Zivilverfahren Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-07227-00**

Essen

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das von den Petenten ursprünglich vorgetragene Anliegen aufgrund einer alternativen Lösung für die Beschulung ihrer Tochter Lea-Sophie mittlerweile erledigt hat.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.05.2012.

**15-P-2012-07241-00**

Warburg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Anhaltspunkte für ein gezieltes „Mobbing“ gegen den Petenten sind angesichts von 65 von Umsetzungen betroffenen Polizeibeamten im Kreis Höxter nicht ersichtlich. Zudem stellt die durch den Landrat erklärte grundsätzliche Bereitschaft, einer Rückumsetzung des Petenten nach Warburg zuzustimmen, sobald für personellen Ersatz in der DSM-Anwendungsberatung gesorgt und eine Funktion in Warburg vakant ist, ein weitgehendes Entgegenkommen der Behörde dar.

**15-P-2012-07283-00**

Rheinbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat sich über den Verlauf und Stand der mit der Petition angesprochenen Strafvollstreckungsverfahren 92 Js 1183/90, 90 Js 365/96, 92 Js 793/99 und 92 Js 1343/00 der Staatsanwaltschaft Bonn sowie 804 Js 719/07 der Staatsanwaltschaft Aachen informiert.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Bonn die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafen aus den Verfahren 92 Js 1183/90, 90 Js 365/96, 92 Js 793/99 und 92 Js 1343/00 der Staatsanwaltschaft Bonn mit Beschluss vom 31.01.2012 rechtskräftig zur Bewährung ausgesetzt hat und dem Petitem insoweit entsprochen worden ist. Hinsichtlich der eingetretenen Verzögerung hat die Präsidentin des Landgerichts Bonn das Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen

in dem Verfahren 804 Js 819/07 der Staatsanwaltschaft Aachen keine bedingte Entlassung erfolgt und der Antrag des Petenten auf Aussetzung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes abgelehnt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07381-00**

Geldern  
Strafvollzug

Bezüglich der von dem Petenten begehrten Freigabe von Überbrückungsgeld verweist der Petitionsausschuss auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 27.04.2012. Auf Grund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, kritisieren oder aufheben.

Insofern der Petent nach wie vor die Ausführung zu seinem erkrankten Bruder begehrt, kann der Petitionsausschuss derzeit schon deshalb keine Empfehlung abgeben, weil der Petent zunächst einen entsprechenden Antrag an die JVA Geldern richten müsste.

#### **15-P-2012-07396-00**

Duisburg  
Beamtenrecht

Der Bezirksregierung Düsseldorf sind zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Zulage zugewiesen. Beide

Planstellen sind mit Beamten besetzt. Selbst die Zuweisung einer weiteren Zulagenstelle würde nicht zwingend zu einer Beförderung von Herrn P. führen.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.05.2012 zur Kenntnis.

#### **15-P-2012-07411-00**

Paderborn  
Grundsteuer

Die Einheitsbewertung des Einfamilienhauses erfolgte im Ertragswertverfahren unter Ansatz der üblichen Miete als Jahresrohmiete. Der dabei angewandte Mietspiegel nach den Wertverhältnissen des Hauptfeststellungszeitpunkts (01.01.1964) enthält Differenzierungen nach Baujahr, Ausstattung, Lage und Mietpreisregelungen. Der örtliche Mietspiegel ist vom Finanzamt zutreffend angewandt worden.

Soweit der Petent die vermeintlich zu hohe Grundsteuerbelastung durch einen Vergleich mit benachbarten Objekten begründet, ist insoweit eine konkrete Stellungnahme aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht möglich. Dennoch gilt allgemein, dass trotz Baugleichheit von Gebäuden unterschiedliche Bewertungsergebnisse möglich sind, weil der Einheitswert bei einer Bewertung im Ertragswertverfahren unmittelbar von der Höhe der Miete abhängig ist. Die anzusetzende Miete wird nicht allein von der vermieteten Fläche und der Ausstattung eines Gebäudes beeinflusst, sondern auch von der Art der Finanzierung und der damit gegebenenfalls verbundenen Mietpreisbindung. Durch den Verweis auf benachbarte Objekte und auf unterschiedliche Bewertungsergebnisse kann der Petent somit nicht mit Erfolg darlegen, dass eine unzutreffende Bewertung im konkreten Fall vorliegt. Dies gilt erst recht, wenn man in Erwägung ziehen muss, dass die Gebäude unterschiedliche Wohnflächen und

teilweise ausgebaute Dachgeschosse aufweisen. Ferner können sich unterschiedliche Einheitswerte ergeben, wenn bei späteren Wertfortschreibungen die Wertgrenzen nicht erreicht wurden. Der Zeitpunkt einer Wertfortschreibung richtet sich nach dem jeweiligen Anlass für die Fortschreibung. Dabei kann es sich entweder um eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder um eine sogenannte Fortschreibung zur Fehlerbeseitigung handeln.

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich nach dem Sachvortrag des Petenten offenbar nicht geändert. Letztlich wurde die Wertfortschreibung zu Gunsten des Petenten wegen einer Änderung des Ansatzes der üblichen Mieten von bisher 3,80 DM/qm auf 3,50 DM/qm ausgelöst. Somit ist der Fortschreibungsanlass keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse. Vielmehr erfolgt die Wertfortschreibung zu Gunsten des Petenten zur Beseitigung eines Fehlers. Hier ist in diesen Fällen als Fortschreibungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs maßgeblich, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird. Da der Fehler durch das erst 2008 eingegangene Schreiben des Petenten bekannt wurde, erfolgte die Fortschreibung zum 01.01.2008. Diese Regelung dient dem Rechtsfrieden für zurückliegende Zeiträume.

#### **15-P-2012-07412-00**

Selm

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Selm keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.06.2012.

#### **15-P-2012-07413-00**

Raesfeld

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. unterrichtet und nach Überprüfung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) festgestellt, dass Herr P. versuchen kann, im Wege des Seiteneinstiegs ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an einer Schule anzustreben.

Über die Erfolgchancen bei einer Bewerbung für die über [www.lols.nrw.de](http://www.lols.nrw.de) ausgeschriebenen Stellen kann der Ausschuss jedoch keine Auskünfte erteilen.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.05.2012.

#### **15-P-2012-07432-00**

Bonn

Sozialhilfe

Arbeitsförderung

Das nunmehr für Frau T. zuständige Jobcenter Bonn hat ihrem Antrag entsprochen und die gewünschten Leistungen rückwirkend zum 01.02.2012 im Rahmen einer Härtefallregelung bewilligt.

Der Petition ist damit entsprochen.

#### **15-P-2012-07434-00**

Strausberg

Jugendhilfe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit das Vorbringen von Frau M. in der Vergangenheit bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 14-P-2007-06370-00 und 14-P-2007-06370-01 war, wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 28.02.2007 und 10.06.2008 verwiesen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es weder dem Jugendamt noch der vom Familiengericht eingesetzten Umgangspflegerin gelungen, mit Frau M. gemeinsam eine dem Kindeswohl entsprechende Kontinuität und Verlässlichkeit bei den Umgangskontakten herzustellen. Eine negative Beeinflussung ihrer Kinder durch die jeweiligen Pflegeeltern oder durch das Jugendamt ist nicht feststellbar.

Frau M. kann nur empfohlen werden, künftig zuverlässig an der Einführung von Besuchskontakten mitzuwirken. Dabei sollte sie die Belange ihrer Kinder vorrangig berücksichtigen.

Soweit sich Frau M. in ihrer Petition darüber beklagt, dass das Jugendamt seiner gerichtlich angeordneten halbjährigen Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse der Kinder nicht nachkommt, wird dies vom Jugendamt ausdrücklich bestritten. Eine Information an Frau M. konnte in diesem Jahr allerdings erst Ende Februar, nach Vorlage der Zeugnisse, vorgenommen werden.

Abschließend weist der Ausschuss Frau M. nochmals darauf hin, dass ihm eine Überprüfung der von ihr beanstandeten Entscheidungen der Amtsgerichte Münster und Warendorf sowie des Oberlandesgerichts Hamm aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen ist. Die Frage, ob die ergangene Entscheidung inhaltlich korrekt und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen ist, kann nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Sofern die jeweilige Prozessordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht oder der

Rechtsmittelzug erschöpft ist, ist die Entscheidung hinzunehmen.

Der Verlauf des beim OLG Hamm noch anhängigen Verfahrens 11-8 UF 93/11 ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-07442-00**

Marl

#### Umsatzsteuer

Nach den Ergebnissen des verwaltungsinternen Controllings betragen die aktuellen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern des Landes vier Wochen bis sechs Monate. Die Zeitspanne ergibt sich aus den unterschiedlichen Fallkonstellationen, deren rechtliche Würdigung einen unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand erfordert.

In der Einkommensteuererklärung der Petenten wurden im Rahmen der maschinellen Vorprüfung risikobehaftete Sachverhalte erkannt. Die intensive Prüfung dieser Sachverhalte hat zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen geführt, die eine entsprechende Bearbeitungszeit beanspruchten. Der Lastschrifteinzug erfolgte zwar zutreffend auf Grundlage der eingereichten Umsatzsteuererklärung 2010, aber verspätet im Februar 2012. Durch diese zeitliche Verzögerung sind den Petenten keine messbaren Nachteile entstanden.

Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 sowie die Umsatzsteuererklärung 2010 sind sehr zögerlich bearbeitet worden; eine Bearbeitungsdauer von etwa sechs Monaten ist zu lang. Die Vorsteherin des Finanzamts Marl hat sich bei den Petenten mit Schreiben vom 27.01.2012 für die verzögerte Bearbeitung entschuldigt.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.05.2012.

**15-P-2012-07443-00**

Selm

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Selm keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.06.2012.

**15-P-2012-07465-00**

Selm

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Selm keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.06.2012.

**15-P-2012-07466-00**

Dorsten

BauordnungSelbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Bauantrag ist mit allen für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauvorlagen müssen den Anforderungen der Bauprüfverordnung entsprechen. Es obliegt dem Bauherrn, für die Vorlage

eines prüffähigen Bauantrags Sorge zu tragen.

Ist eine abschließende Entscheidung über den Bauantrag wegen unvollständiger oder mit Mängeln behafteter Bauvorlagen nicht möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde die fehlenden Unterlagen auf der Grundlage der Landesbauordnung nachfordern oder sogar den Bauantrag zurückweisen.

Ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde ist insofern nicht zu erkennen.

Soweit dem Sohn der Petentin eine vorzeitige Vollzeitbeschäftigung nach Ablauf von 18 Monaten in Aussicht gestellt worden ist, erfolgte dies unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bewährung, die nicht vorliegt. Demnach konnte keine vorzeitige Vollbeschäftigung und auch keine unbefristete Weiterbeschäftigung befürwortet werden.

Es besteht auch hier kein Anlass, die Handlungsweise der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum zu beanstanden.

**15-P-2012-07475-00**

Düren

GrundsicherungDienstaufsichtsbeschwerden

Dem Anliegen von Herrn H. ist inzwischen in vollem Umfang entsprochen worden.

Das Sozialamt der Stadt Düren hat die fehlerhaft ergangenen Entscheidungen inzwischen korrigiert und Herrn H. auch den zu Unrecht geforderten Rückforderungsbetrag in Höhe von 432,74 Euro erstattet. Ferner ist der Träger der Sozialhilfe bereit, die Einlassungen von Herrn H. vom 29.01.2012 als Widerspruch zu werten. Herr H. hat die Möglichkeit, sich diesbezüglich an den Sozialhilfeträger zu wenden und die gesamte Angelegenheit im Rahmen eines förmlichen Widerspruchsverfahrens überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus hat sich der Bürgermeister der Stadt Düren bereits im Rahmen der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 23.02.2012 ausdrücklich für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt.

**15-P-2012-07479-00**

Viersen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau F., Leiharbeitskräfte grundsätzlich von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Vor dem Hintergrund kürzlich ergangener Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gleichbehandlung von Empfängern von Sozialleistungen und Geringverdienern kommt jedoch für die Betroffenen unter Umständen eine Befreiung wegen Vorliegens eines Härtefalls in Betracht.

Zur weiteren Information erhält Frau F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2012.

**15-P-2012-07484-00**

Selm

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Selm keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.06.2012.

**15-P-2012-07487-00**

Köln

Kindergartenwesen

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, in die der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen kann.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat jedes Kind mit der Vollendung seines dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Kinder im Alter von unter drei Jahren sind nach § 24 Abs. 3 SGB VIII unter den dort genannten Bedingungen in der öffentlichen Kindertagesbetreuung zu fördern. Einen Betreuungsanspruch haben ein- und zweijährige Kinder erst ab dem 01.08.2013.

Nach der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII ist für die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In der Stadt Köln richtet sich die Vergabe der Plätze nach der Aufnahmeordnung für städtische Tageseinrichtungen für Kinder, die vom Jugendhilfeausschuss am 07.12.2004 beschlossen wurde. Die Kriterien für die Vergabe der Plätze sind dabei u. a. die Berufstätigkeit der Eltern, ein Studium oder eine Ausbildung.

In der Stadt Köln geht der Bedarf der Eltern derzeit über die Platzkapazitäten hinaus. So können derzeit leider nicht allen Eltern Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Um den zahlreichen Anmeldungen objektiv gerecht zu werden, wird neben der Berufstätigkeit auch das Anmeldedatum als Vergabekriterium zu Grunde gelegt. Gemäß der städtischen Aufnahmeordnung erfolgt die Vergabe der Plätze nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Als familienunterstützende Maßnahme wird Geschwisterkindern ein Vorrang bei der Vergabe der Plätze eingeräumt.

**15-P-2012-07488-00**

Gütersloh  
Jugendhilfe

Das Anliegen von Frau A.-G. ist derzeit Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Frau A.-G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.05.2012.

**15-P-2012-07497-00**

Bocholt  
Schulen

Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 ist nur zulässig, wenn die Leistungen einer Schülerin/eines Schülers die spätere Zulassung zum Abitur gefährden. Davon wurde im Fall des Sohnes des Petenten nicht ausgegangen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Schulleitung den Antrag abgelehnt hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.05.2012.

**15-P-2012-07501-00**

Herford  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die

Staatsanwaltschaft Detmold das Ermittlungsverfahren 22 Js 418/11 mit Zustimmung des Amtsgerichts Detmold gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat. Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat die Petition als (nicht förmliche) Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens angesehen und den Sachverhalt anhand der Akten geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2012-07507-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich von den Gründen unterrichtet, aus denen das auf Strafanzeigen des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Ruhrkohle AG Deutsche Steinkohle und die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie durch die Staatsanwaltschaft Bochum eingestellt worden ist und seine dagegen gerichteten Beschwerden zum Generalstaatsanwalt in Hamm und zum Justizministerium erfolglos geblieben sind.

In seinem Bescheid vom 09.09.2011 hat das Justizministerium dem Petenten einen etwaigen weiteren Bescheid nur noch für solche Eingaben in Aussicht gestellt, die neues entscheidungserhebliches Sachvorbringen enthalten. Das war bei seinen Schreiben vom 20.09.2011 und 24.11.2011 nicht der Fall.

Soweit der Petent Richtern des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen strafbare Handlungen und Rechtsverletzungen vorwirft, hat die insoweit zuständige Staatsanwaltschaft Essen die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen abgelehnt.



Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben und auf anstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Die gegen die Bescheide der Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2012 bzw. 01.03.2012 gerichteten Eingaben des Petenten vom 24.02.2012 und 17.03.2012 hat das Justizministerium als Dienstaufsichtsbeschwerden aufgefasst und mit Bescheid vom 08.05.2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07514-00**

Xanten

##### Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten trifft ein grobes Verschulden daran, dass die Tatsachen erst nachträglich bekannt wurden. Ein grobes Verschulden liegt regelmäßig vor, wenn ein Steuerpflichtiger eine im Erklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen ganz bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beachtet (hier Wohnfläche).

Fam. T. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2012.

#### **15-P-2012-07516-00**

Düsseldorf

##### Rechtspflege

Soweit der Petent die ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse inhaltlich beanstandet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verwehrt, auf deren Verfahrensgestaltung Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen hat die Prüfung Verzögerungen im gerichtlichen Bereich ergeben. Dass das Kostenfestsetzungsverfahren erst mit erheblicher Verzögerung durchgeführt wurde, beruhte maßgeblich darauf, dass beim Amtsgericht Düsseldorf die vorgeschriebene Mitteilung über die Rechtskraft des freisprechenden Urteils zunächst versehentlich unterblieben war und erst später nachgeholt wurde. Der Präsident des Amtsgerichts Düsseldorf hat insoweit das Erforderliche veranlasst. Letzteres gilt auch, soweit aufgrund einer Fehleinschätzung im gerichtlichen Bereich eine Grundentscheidung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz (StrEG) erst nach Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens herbeigeführt worden ist.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat die erforderliche Grundentscheidung über Ansprüche nach dem StrEG zwischenzeitlich getroffen. Über die Beschwerde des Petenten gegen diese Entscheidung wird das zuständige Gericht befinden. Nach Rechtskraft der Entscheidung wird die Staatsanwaltschaft Wuppertal den Petenten umgehend nach § 10 Absatz 1 Satz 3 StrEG belehren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-07525-00**

Duisburg  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.05.2012.

**15-P-2012-07543-00**

Duisburg  
Beamtenrecht

Die Überprüfung der Petition hat weder einer Fehlerhaftigkeit der Arbeitszeitverordnung noch eine Diskriminierung oder die Verwehrung eines Rechts ergeben.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.05.2012.

**15-P-2012-07545-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Düsseldorf im Hinblick auf die Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass auf Grund erstmaliger Bewilligung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, hier zur Lernförderung, am 26.09.2011 nach Vorlage von Quittungen die entstandenen und zugesagten Kosten vom Jobcenter Düsseldorf erstattet wurden.

Die Prüfung des Antrags auf Weiterbewilligung für Lernförderung ergab, dass unklare Formulierungen und fehlende eindeutige Identität des Anbieters mehrere Nachfragen des Jobcenters Düsseldorf erforderlich machten und rechtfertigten. Da diese Unterlagen bisher nicht beim Jobcenter vorgelegt wurden, konnte der Antrag auf Weiterbewilligung der Lernförderung noch nicht abschließend beschieden werden.

Sobald die aufgetretenen Zweifel durch die Vorlage der benötigten Unterlagen ausgeräumt werden, wird das Jobcenter Düsseldorf umgehend den Antrag prüfen und bewilligen.

Der Vorwurf, die Ansprechpartner im Jobcenter Düsseldorf würden ständig wechseln, ist nicht nachvollziehbar. Der Wechsel der Sachbearbeitung fand aus organisatorischen Gründen erst statt, als die Petition bereits eingereicht war.

**15-P-2012-07547-00**

Leverkusen  
Rechtspflege  
Rentenversicherung  
Unfallversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Verzögerung des Rechtsstreits liegt bei dem neurologischen Sachverständigen. Das Gericht hat die Fristen überwacht und sich bemüht, schnellstmöglich die in Auftrag gegebenen Gutachten zu erhalten, ohne dass dies dem Petenten gegenüber offenbart wurde. Zwischenzeitlich ist den Beteiligten mit Verfügung vom 04.05.2012 das Gutachten zur Stellungnahme zugeleitet worden. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit und damit auch die Verfahrensgestaltung der Gerichte. Der Ausschuss kann darauf keinen Einfluss

nehmen. Er hat aber Verständnis für die Auffassung des Petenten zur Verfahrensdauer.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat zwischenzeitlich mit Bescheid vom 19.04.2012 die bei dem Petenten bestehende Hepatitis C-Virus-Infektion als Berufskrankheit anerkannt und wegen der Folgen dieser Erkrankung eine Rente auf unbestimmte Zeit bewilligt. Mit der Rentengewährung wurde der Petition insoweit entsprochen.

Die Beschwerde des Petenten über die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund als bundesunmittelbarer Versicherungsträger. Es ist dem Petenten unbenommen, sich wegen einer parlamentarischen Prüfung der Angelegenheit unmittelbar selbst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

#### **15-P-2012-07549-00**

Münster

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Nach Überprüfung des Anliegens von Frau Dr. S. hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass sie nicht die altersmäßigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) diesbezüglich Maßnahmen zu empfehlen.

Frau Dr. S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

#### **15-P-2012-07552-00**

Halle

##### Baugenehmigungen

Nach den Vorschriften der Landesbauordnung haben die

Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Das Bauvorhaben des Petenten war erst in der Fassung der dritten Nachtragsgenehmigung zulässig. Der Petent hat durch eigenes Verhalten (nicht eindeutige Bauvorlagen, über die Genehmigung hinausgehende Bauausführung) dazu beigetragen, dass die Baumaßnahme vorübergehend stillgelegt und die ursprüngliche Baugenehmigung wiederholt nachgebessert werden musste. Grundsätzlich hat derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung zu tragen.

Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten der Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden wäre, haben sich nach Abschluss der Prüfung nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07556-00**

Hamm

##### Abfallwirtschaft Bauordnung

Entgegen des Vortrags von Frau H. wurde die zwischenzeitlich vorgenommene großflächige Anhebung des Geländeniveaus auf dem Nachbargrundstück entfernt und dort der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Ein zuvor bereits bestehender leichter Geländeanstieg in Richtung Eberhardstraße bleibt dabei bestehen, da diese Maßnahme im Zuge der

Straßenbaumaßnahme vorgenommen wurde und der Sicherung des höher gelegenen Straßenbaukörpers dient.

Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar.

#### **15-P-2012-07562-00**

Brilon

##### Straßenverkehr

Die Erkrankungen des Petenten können zur Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen führen. Gemäß der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) müssen Fahrerlaubnisinhaber die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV vorliegt. Sowohl die Zuckererkrankung als auch das Vorliegen einer Bluthochdruckerkrankung sind in Anlage 4 genannt und können zur Nichteignung führen. Die Bedenken gegen die Fahreignung können durch die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens ausgeräumt werden.

Das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises hat bislang die Fahreignung des Petenten bestätigt, hat dies aber auch gleichzeitig mit dem Erfordernis regelmäßig vorzulegender Atteste verbunden. Aus den vorgenannten Gründen kann die Fahrerlaubnisbehörde auf die Vorlage der Atteste nicht verzichten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07576-00**

Niederkassel

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.05.2012.

#### **15-P-2012-07594-00**

Oberhausen

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach hat die Kreispolizeibehörde Essen mit der Einstellung des Verfahrens zwar im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten gehandelt, gleichwohl hätte bei dem in Rede stehenden Sachverhalt ein strengerer Maßstab bezüglich der Einstellung des Verfahrens angelegt werden müssen. Gerade im Umgang mit dem Bürger muss deutlich aufgezeigt werden, dass ein verkehrswidriges Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten nicht zu akzeptieren ist.

Mit der Einstellung des Verfahrens hat die Polizeibehörde Essen jedoch im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten gehandelt. Die Polizeibehörde Essen wird gebeten, zukünftig in gleichgelagerten Fällen einen strengeren Maßstab anzulegen.

Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07601-00**

Wachtberg

##### Kommunalabgaben

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Nichteinhaltung gegebener

Zusagen des Bürgermeisters der Gemeinde Wachtberg zu einer Straßenausbaumaßnahme.

Entgegen der Aussage des Petenten kann von einer „verbindlichen Zusage“ seitens des Bürgermeisters nicht ausgegangen werden. Im Protokoll der Bürgerversammlung am 06.03.2009 ist der Lösungsvorschlag des Bürgermeisters der Gemeinde dargelegt. Danach sei er "bemüht", moderate Beitragskriterien zu finden. Er hat aber auch deutlich gemacht, dass sein Lösungsvorschlag nur unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses durch den zuständigen Bau- und Vergabeausschuss bzw. den Gemeinderat realisiert werden könne. Eine verbindliche Zusage des Bürgermeisters ergibt sich daraus nicht.

Der Rat der Gemeinde entschied sich dann dafür, in diesem Fall nach Abwägung aller bekannten Fakten den Ausbau der Austraße im Jahr 2010 zu beginnen und auch in Anbetracht der schlechten Haushaltssituation der Kommune Vorausleistungen von den Anliegern zu erheben.

Ein Verstoß der Gemeinde gegen die rechtlichen Vorgaben ist nach Abschluss der Prüfung nicht festzustellen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07605-00**

Hagen

#### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Danach besteht erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, dem chinesischen Kind Lin Men Chi eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern dann die Identität geklärt bzw. die Passpflicht erfüllt ist.

Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband kommt zum jetzigen

Zeitpunkt bereits deswegen nicht in Betracht, da die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (achtjähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt und einbürgerungsgerechter Aufenthaltstitel).

#### **15-P-2012-07611-00**

Herzogenrath

#### Arbeitsförderung

Das Jobcenter wurde erstmalig im April 2011 durch eine externe Fachstelle auf die beengte Wohnungssituation der Familie hingewiesen. Die Notwendigkeit für einen Umzug in eine größere und familiengerechte Wohnung war dem Grund nach gegeben. Laut Mitteilung des Jobcenters wurden Frau M.-G. daraufhin der im Falle einer Neuanmietung einer Wohnung einzuhaltende Verfahrensablauf und die bestehenden Angemessenheitskriterien bezüglich Wohnungsgröße und Mietkosten ausführlich mündlich erläutert. Dennoch wurden von Frau M.-G. in Folge wiederholt Mietangebote vorgelegt, die den Angemessenheitskriterien des Jobcenters insbesondere für den Bereich Herzogenrath nicht entsprachen.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde Frau M.-G. mit Schreiben vom 11.04.2012 nochmals, diesmal schriftlich, über die einzuhaltenden Abläufe und Bestimmungen unterrichtet. Weiterhin wurde ihr empfohlen, sich unterstützend auch an den Fachbereich Wohnen der StädteRegion Aachen zu wenden.

Darüber hinaus bieten laut Jobcenter auch die großen Wohnungsgesellschaften in der StädteRegion Aachen gerade kinderreichen Familien die Möglichkeit, sich auf die Listen Wohnungssuchender setzen zu lassen. Frau M.-G. wird empfohlen, sich durch das involvierte Jugendamt beziehungsweise durch die Familienpflege entsprechend beraten zu lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Jobcenter StädteRegion Aachen getroffenen Entscheidungen und

Maßnahmen nicht zu beanstanden sind und rät der Petentin, wie vorgeschlagen, die Unterstützung des Jugendamts bzw. der Familienpflege in Anspruch zu nehmen. Der Ausschuss spricht darüber hinaus der Petentin und ihrer Familie sein tiefes Mitgefühl zum Verlust ihres ungeborenen Kindes aus.

**15-P-2012-07615-00**

Aachen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass zwischenzeitlich dem Begehren von Herrn W. mit Beihilfebescheid vom 04.04.2012 voll umfänglich entsprochen worden ist.

Die Petition ist damit erledigt.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.06.2012.

**15-P-2012-07620-00**

Enger

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Dem Petenten wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 21.06.2011 - Aktenzeichen: 43 IN 698/05 - Restschuldbefreiung erteilt. Eine richterliche „Buchung“ laufender Mietzahlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf zuvor

aufgelaufene Schulden lässt sich in diesem Zusammenhang nicht feststellen, insbesondere enthalten die Verfahrensakten keinerlei Anhaltspunkte für ein entsprechendes Vorgehen. Auch der Vortrag des Petenten hinsichtlich angeblicher Vollstreckungsversuche aus dem Jahr 2011 ist nicht weiter aufklärbar.

**15-P-2012-07624-00**

Königswinter

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.05.2012.

**15-P-2012-07627-00**

Selm

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Selm keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04.06.2012.

**15-P-2012-07641-00**

Münster  
Polizei

Bereits mit Schreiben vom 15.05.2011 hatte der Petent erstmals auf die in Rede stehende Situation an seinem vermieteten Haus hingewiesen. Unmittelbar nach Eingang der Beschwerde hat die Kreispolizeibehörde Münster die Stadt Münster als zuständige Ordnungsbehörde eingeschaltet, um die Verunreinigungen zu beseitigen sowie für eine bessere Sichtbarkeit der Verkehrseinrichtungen Sorge zu tragen. Neben der Beratung des Petenten über mögliche Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Graffiti-schmierereien durch die Kriminalpolizei wurden die Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien auf den Hauswänden zur Anzeige gebracht und darüber hinaus eine verstärkte Streifentätigkeit zur Überwachung der Örtlichkeit durchgeführt. Diese verstärkte Streifentätigkeit wird auch weiterhin durch die Kreispolizeibehörde Münster durchgeführt. Diese Maßnahmen hatten zur Folge, dass seit November 2011 im Zusammenhang mit dem vermieteten Wohnobjekt des Petenten, keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bekannt und zur Anzeige gebracht worden sind.

Ein Fehlverhalten der Kreispolizeibehörde ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen. Gleichwohl wird durch die Kreispolizeibehörde Münster eingeräumt, dass die schriftliche Beschwerde des Petenten vom 01.11.2011 auf Grund eines Büroversehens entgegen der sonstigen Verfahrensweisen nicht bearbeitet wurde. Diesen Umstand bedauert die Kreispolizeibehörde und hat ein Entschuldigungsschreiben sowie einen abschließenden Bescheid an den Petenten zwischenzeitlich veranlasst.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07647-00**

Aachen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln die Petition sowie die inhaltsgleichen Schreiben an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesministerium der Justiz als Antrag auf Absehen von der weiteren Strafvollstreckung und als neuen Antrag, Marokko um Übernahme der weiteren Vollstreckung zu ersuchen, aufgefasst hat.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wird dem Petenten nach Durchführung der gebotenen Prüfung entsprechend bescheiden. Der Petent wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.

Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht nicht.

**15-P-2012-07648-00**

Nideggen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks an der Straße "Auf dem Sand" in Nideggen. Gegen die Heranziehungsbescheide der Stadt zu Winterdienstgebühren hatte der Petent beim Verwaltungsgericht Aachen Klage erhoben.

Der Einwand des Petenten ist zutreffend, da die Straße "Auf dem Sand" tatsächlich nicht als öffentliche Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Insofern ist eine Festsetzung von Winterdienstgebühren für das Grundstück des Petenten nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Nideggen dem Verwaltungsgericht Aachen mit Schreiben vom 22.03.2012 die Aufhebung bzw. Korrektur der von dem Petenten beklagten Grundbesitzabgabenbescheide mitgeteilt und ihr Fehlverhalten eingeräumt. Die Stadt hat dem Petenten die fälschlicherweise erhobenen Winterdienstgebühren zwischenzeitlich

erstattet. Der Petition wurde insoweit entsprochen.

Die vom Petenten bemängelte nicht zeitnahe Beantwortung seiner Eingaben war nach Darstellung der Stadt Nideggen auf eine mittlerweile abgeschlossene verwaltungsinterne personelle Umorganisation und dadurch bedingte Bearbeitungsrückstände zurückzuführen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich kein Anlass ergibt, über das von der Stadt selbst Veranlasste hinaus kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

#### **15-P-2012-07651-00**

Aachen

Ausländerrecht

Familienangehörige von Unionsbürgern genießen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht und sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel verfügen. Da das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen des Petenten durch die Ausländerbehörde noch geprüft werden musste, hat er zunächst eine Fiktionsbescheinigung erhalten. Danach galt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Zwischenzeitlich konnten die erforderlichen Nachweise erbracht werden, sodass die Aufenthaltskarte am 04.04.2012 bei der Bundesdruckerei beantragt werden konnte. Sobald diese vorliegt, wird der Petent diese erhalten.

Dem Petitionsbegehren ist damit entsprochen.

#### **15-P-2012-07656-00**

Ascheberg

Jugendhilfe

Kindertagespflege verlangt eine familienähnliche Struktur mit fester, persönlicher Bezugs- und

Betreuungsperson und für das einzelne Kind gleichartigem, überschaubarem Umfeld. Bei der Betreuung von zehn und mehr Kindern überwiegt der institutionelle Charakter. Diese Kinderzahl zieht solch ein großes Maß an Bürokratisierung und organisatorischem Aufwand für alle Beteiligten nach sich, dass diese Betreuungsform, besonders wenn sie in anderen geeigneten Räumen stattfindet, als Einrichtung im Sinne des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs einzustufen ist.

Die wirtschaftlichen Implikationen, die von Frau W. im Rahmen ihrer Petition dargestellt wurden, sind aus Sicht des Petitionsausschusses zwar nachvollziehbar, ändern aber nichts an den dargestellten pädagogischen und rechtlichen Voraussetzungen.

#### **15-P-2012-07665-00**

Neubrandenburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.06.2012 nebst Anlage.

#### **15-P-2012-07666-00**

Birlenbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.



Er hat von den näheren Umständen der Abwicklung der Nachlassangelegenheit der Schwester der Petentin durch das Amtsgericht Schwelm sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen das auf eine Strafanzeige der Petentin zurückgehende Verfahren 800 Js 363/10 mangels Anfangsverdachts eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin zurückgewiesen hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07668-00**

Wesel

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der libanesische Staatsangehörige wurde am 15.01.1986 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Zuletzt war er im Besitz einer bis 18.03.2012 befristeten Aufenthaltserlaubnis. Da er keine Nachweise der Sicherstellung des Lebensunterhalts beigebracht hat, wird er derzeit geduldet. Sobald der Nachweis erbracht ist und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen.

#### **15-P-2012-07670-00**

Aachen

##### Straßenverkehr

Eine Entfernung der Teilaufpflasterung war Höhe der Wohnung der Petentin würde erfahrungsgemäß zu höheren Geschwindigkeiten und auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem Soerser Weg führen.

Bei den auf den Fotos abgebildeten Schäden an der Einfriedigungsmauer

dürfte es sich um Frostschäden aufgrund fehlender Abdichtung und nicht um Schäden infolge von Erschütterungen handeln. Eventuelle Regressansprüche wären an den Straßenbaulastträger Stadt Aachen zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07671-00**

Düsseldorf

##### Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

#### **15-P-2012-07678-00**

Hennef

##### Friedhofswesen

In der Zwischenzeit wurde die Urne der verstorbenen Schwester des Petenten am 30.05.2012 auf dem städtischen Friedhof in Hennef-Geistingen beigesetzt. Er hat seine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln zurückgenommen.

Die Entscheidung der Stadt Hennef ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings

hat der Petitionsausschuss Verständnis für die Enttäuschung von Herrn B., dass die Totenasche seiner Schwester nicht im gemeindlichen Ruhewald beigesetzt werden darf. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 11.06.2012.

**15-P-2012-07684-00**

Soest

AbgabenordnungWohngeldRentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Rentenversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung korrekt abgeführt werden.

Die letzte Betriebsprüfung der Hauptverwaltung der Firma „Persona Service“ durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen fand im November 2011 statt. Außergewöhnliche Unregelmäßigkeiten konnten hierbei nicht festgestellt werden.

Die Hinweise von Herrn A. konnten durch die zuletzt durchgeführte Betriebsprüfung nicht bestätigt werden.

Herr A. hat nicht näher dargelegt, weshalb seine Lohnabrechnungen nicht korrekt seien, so dass keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, um eine genauere Prüfung seines Anliegens vornehmen zu können und eine erneute Prüfung beim Arbeitgeber zu veranlassen.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.05.2012.

**15-P-2012-07686-00**

Düsseldorf

Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07691-00**

Düsseldorf

Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07692-00**

Remscheid  
Rechtspflege  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent wurde im Hinblick auf seine Augenerkrankung durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Remscheid fachgerecht behandelt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf bevorstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegenüber der Staatsanwaltschaft Köln angekündigt hat, seinen Antrag auf Haftunterbrechung erst nach Aussetzung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Wuppertal über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ergänzend zu begründen und dass die Staatsanwaltschaft Köln erst dann über seinen Antrag entscheiden wird.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-07693-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07695-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07699-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07702-00**

Geldern  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bedauert es, wenn der Petent während seines Aufenthaltes in der JVA Geldern aus Kapazitätsgründen weniger Ausführungen erhalten hat als zuvor während seiner Inhaftierung in Münster. Er weist jedoch darauf hin, dass es für eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Petenten im Hinblick auf Lockerungen und insbesondere im Hinblick auf die von ihm erstrebte vorzeitige Entlassung unerlässlich ist, dass der Petent die ihm mit den probatorischen Sitzungen eröffnete Chance ergreift. Er muss sie dazu nutzen, mit dem Therapeuten in ein immer intensiveres und offeneres Gespräch zu kommen und ihm Einblick in die eigene Gedanken- und Gefühlswelt zu eröffnen. Dieses Gespräch müsste dann im Rahmen einer Therapie weitergeführt werden. In Bezug auf die ausstehende gerichtliche Entscheidung über die aktuelle Vollzugsplanfortschreibung verweist der Ausschuss auf die in Art. 97 des Grundgesetzes garantierte richterliche Unabhängigkeit.

**15-P-2012-07704-00**

Kalletal  
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der ab 01.01.2013 in Kraft tritt, erhält Frau H. je

eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.06.2012 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 27.04.2012. Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme an.

**15-P-2012-07705-00**

Lotte  
Arbeitsförderung

Herr S. konnte die beim Kreis Steinfurt bestehenden erheblichen Zweifel an der Hilfebedürftigkeit des als selbständigen Unternehmer tätigen Petenten trotz intensiver Sachverhaltsaufklärung nicht ausräumen.

Die vom Kreis Steinfurt getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden und wurden bislang von allen angerufenen Sozialgerichten bestätigt.

**15-P-2012-07719-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07722-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07724-00**

Duisburg  
Rechtspflege  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Gegen die Gültigkeit der mit der Petition angesprochenen Wahl kann u. a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets nach § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Ein Einspruch ist – soweit bekannt – nicht angebracht worden.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat aufgrund der Strafanzeige der Petentin vom 12.03.2012 die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten abgelehnt. Da die Strafanzeige der Petentin bei der

Staatsanwaltschaft Duisburg versehentlich doppelt bearbeitet wurde, ist die Petentin hierüber zweifach – mit Bescheid vom 23.03.2012 (116 UJs 14/12) und dem weiteren Bescheid vom 28.03.2012 (117 UJs 13/12) – unterrichtet worden. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-07730-00**

Unna  
Rechtspflege

Es lag in der Nachlassangelegenheit unzweifelhaft ein Bearbeitungsfehler durch die Nachlassabteilung des Amtsgerichts Dortmund vor. Das Gericht hat dies bedauert und dargelegt, dass eine Schadenersatzbegründende Amtspflichtverletzung nicht vorliegt.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Amtshaftungsansprüche bestehen, kann im Streitfall nur durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Gerichte. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Ausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.06.2012 nebst Anlage.

**15-P-2012-07732-00**

Weeze

Ordnungswidrigkeiten

Auf Grund der Laufveranstaltung am 08.09.2011 wurden in der Friedrich-Wilhelm-Straße Halteverbotsschilder für den Bereich zwischen Heuser- und Wallstraße aufgestellt. Dies geschah mehr als 48 Stunden, bevor Fahrzeuge aus diesem Bereich abgeschleppt wurden. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechungspraxis in Nordrhein-Westfalen sind 48 Stunden ausreichend, um sich auf eine veränderte Verkehrssituation einstellen zu können. Das Aufstellen der Schilder erfolgte ordnungsgemäß.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07737-00**

Detmold

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Detmold keine Möglichkeit, dass die Stadt auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung verzichten kann.

Der Petent erhält eine Ablichtung der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.06.2012.

**15-P-2012-07741-00**

Düsseldorf

Bauordnung

Brandschutztechnische Vorschriften treffen vorsorgliche Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit. Dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf

ordnungsbehördliche Verfahren zur Gefahrenabwehr eingeleitet und die Herstellung der zweiten Rettungswege gefordert hat, ist nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich sind die bei der Ortsbesichtigung festgestellten Mängel an den zweiten Rettungswegen der Wohnhäuser „Am Grünhof 1-53“ beseitigt. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten hat sich erübrigt. Die Mängelbeseitigung sowie hierdurch entstehende Kosten wurden von dem damaligen Bauträger übernommen. Den Petenten sind insoweit keine erkennbaren Nachteile durch die Nachrüstung der Rettungswege entstanden.

**15-P-2012-07744-00**

Detmold

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung insbesondere in eingangsstarken Monaten nicht immer zeitnah alle Anträge bearbeiten kann. Er hat sich über die Bemühungen, eine zeitnahe Bearbeitung künftig dauerhaft sicherzustellen, unterrichtet und bittet das Amt um einen Bericht über den Fortgang der Bemühungen bis zum Ende des Jahres 2012.

Nicht zutreffend ist, dass Zahnarztrechnungen der Krankenkasse erst vorgelegt werden können, wenn der Beihilfebescheid vorliegt. Dies gilt nur für die Fälle, in denen über den sogenannten BE-Tarif nicht beihilfefähige Kosten (z.B. Laborkosten) über die normale tarifliche Kassenerstattung hinaus nachträglich geltend gemacht werden.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.05.2012.

**15-P-2012-07751-00**

Niederfischbach  
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach der geltenden Rechtslage eine Fahrkostenerstattung durch den Schulträger nach der Schülerfahrkostenverordnung nicht in Betracht kommt. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung, MSW) um rasche Klärung, ob bzw. wie die Fahrkostenerstattung für auspendelnde Schüler in den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Bundesländern geregelt ist, um auf dieser Grundlage den Petenten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn konkrete Auskunft erteilen zu können. Sofern die Klärung durch das MSW ergibt, dass nach Nordrhein-Westfalen einpendelnde Schüler seitens ihrer Heimatbundesländer keine Fahrkostenerstattung erhalten, behält sich der Petitionsausschuss eine Weiterleitung der Petition an den zuständigen Fachausschuss vor mit dem Ziel, auf Ebene der Kultusministerkonferenz eine Regelung auf Gegenseitigkeit herbeizuführen.

Unabhängig von der Rechtslage in den angrenzenden Bundesländern hält es der Petitionsausschuss für angemessen, dass die Schulträger im grenznahen Bereich die Eltern einpendelnder Schüler bei der Schulanmeldung von sich aus über die Rechtslage hinsichtlich der Fahrkostenerstattung im jeweiligen Heimatbundesland in Kenntnis setzen.

**15-P-2012-07752-00**

Neunkirchen  
Lotterie

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland nennt als wichtige Ziele das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu

lenken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, der Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist u. a. das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen im Internet verboten. Dieses generelle Verbot gilt nach derzeitiger Rechtslage für alle Glücksspielarten, also sowohl für Lotterien als auch für Wetten, Automatenspiele und Poker.

Mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags sollen die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten im Internet unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden. Bei Online-Casinospielen und Online-Poker verbleibt es wegen der besonderen Gefahren (insbesondere der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotential sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche) bei der strengen Begrenzung des Angebots, das die Veranstaltung nur in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken vorsieht. Casino- und Pokerspiele im Internet bleiben damit in Nordrhein-Westfalen und vierzehn weiteren Bundesländern verboten.

Die Betreiber von Online-Plattformen verlagern häufig ihren Sitz ins Ausland und versuchen sich damit dem Zugriff der deutschen Ordnungsbehörden zu entziehen. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsverfahren besonders langwierig sind und beim Bürger der Eindruck entsteht, dass die Behörden untätig sind. Die in Nordrhein-Westfalen landesweit für die Überwachung- und Untersagung von Glücksspielen im Internet zuständige Bezirksregierung Düsseldorf geht jedoch konsequent gegen illegale Anbieter vor.

**15-P-2012-07753-00**

Wesel

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Vorbringen des Petenten ist verständlich und im Ergebnis teilweise begründet.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist für die Bezügebearbeitung der 620.000 Beschäftigten und der Ruhestandsbeamten und -beamtinnen des Landes zuständig und bearbeitet annähernd eine Million Beihilfeanträge im Jahr. Um die telefonische Erreichbarkeit zu verbessern, hat das Landesamt seit Anfang des Kalenderjahres 2010 sukzessive ein Service Center Telefon eingerichtet. Diese mit Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen aus den jeweiligen Fachbereichen besetzte Stelle unterstützt neben der Verbesserung der Erreichbarkeit auch die Sachbearbeitung in den Fachbereichen durch die Möglichkeit einer unterbrechungsfreien Arbeit. Die Sprechzeiten wurden mit Einrichtung des Service Center Telefons von zuvor 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeweitet.

Die Erreichbarkeit des Landesamts hat sich seit der Einrichtung des Service Center Telefons insgesamt verbessert. Das Anrufaufkommen im Landesamt ist jedoch allgemein sehr hoch und unterliegt Schwankungen. Insbesondere die Einführung eines neuen Bezügeverfahrens - der Fachbereich Versorgung wurde in der zweiten Jahreshälfte 2011 umgestellt - führt zeitweise verstärkt zu Nachfragen. Das Telefonaufkommen ist teilweise um das Vierfache erhöht. In diesen Stoßzeiten ist das Landesamt leider schwerer erreichbar. Da die Beschäftigten der von der Umstellung betroffenen Fachbereiche ihrerseits stark in die Umstellungs- und deren Folgearbeiten eingebunden sind, ist eine personelle Verstärkung des entsprechenden Bereichs im Service Center Telefon nicht möglich. Um dem hohen Anrufaufkommen entgegenzuwirken, informiert das Landesamt im Internet ([www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)) bzw. Intranet (<http://lv.lbv.nrw.de>) verstärkt über aktuelle Entwicklungen bzw.

Störungen bei der Bearbeitung der Steuer-, Kindergeld-, Tarif-, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten. Darüber hinaus wurden die Ressorts gebeten, diese Informationen auf den eigenen Intranetseiten zu veröffentlichen.

Es wird davon ausgegangen, dass das erhöhte Telefonaufkommen nach Abschluss der Verfahrensumstellung und einer gewissen Konsolidierungszeit zurückgehen und sich damit auch die Erreichbarkeit der Behörde normalisieren wird.

**15-P-2012-07754-00**

Bad Münstereifel

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich zum vierten Mal mit dem von Herrn S. angesprochenen Sachverhalt befasst. Allerdings kann auch sein erneutes Vorbringen nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Weitere Eingaben in diesem Zusammenhang werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2012-07764-00**

Kürten

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung



(Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.05.2012.

**15-P-2012-07769-00**

Borgholzhausen

Beamtenrecht

Frau A.-B. kann zurzeit nicht befördert werden, da eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsordnung nicht zur Verfügung steht. Eine Erhöhung der Gesamtzahl der Beförderungsstellen wird angestrebt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Frau A.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.05.2012.

**15-P-2012-07774-00**

Troisdorf

Jugendhilfe

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt der Stadt Bornheim getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Herrn B. über das Ergebnis der erfolgten Überprüfungen keine näheren Angaben erteilt werden.

Soweit er beanstandet, dass das Jugendamt seine Anzeige verbunden mit seinem Namen an seine Tochter und deren Lebensgefährten weitergegeben hat, wird dies seitens des Jugendamts ausdrücklich bestritten.

Der Petitionsausschuss begrüßt das grundsätzliche Interesse von Herrn B., im

Interesse seiner Enkel an einer vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit des Jugendamts mit den Kindeseltern mitzuwirken. Mit Schreiben vom 03.04.2012 hat ihm die Stadt Bornheim bereits angeboten, ihn diesbezüglich zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt ihm, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

**15-P-2012-07775-00**

Bonn

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Erneuerung des Bereichs vor dem Bahnhof der Bundesstadt Bonn obliegen der Stadt eigenverantwortlich im Rahmen der ihr zugesicherten, verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Der Wunsch, an der Umgestaltung einer derartig zentralen Stelle im Stadtgefüge durch eigene Vorschläge mitzuwirken, ist unter Einnahme des Standpunkts des Petenten nachvollziehbar und im Rahmen der Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement begrüßenswert.

Eine breite Bürgerbeteiligung, die die Ziele der daraufhin entwickelten Planung legte, erfolgte bereits in den Jahren 2005/2006. In den Punkten Rolltreppen/Aufzüge sowie Toilettenanlagen berücksichtigt die Planung bereits die vom Petenten vorgebrachten Vorschläge.

Bezüglich der die Planung berührenden zentralen Punkte, Erweiterung der Tiefgarage, Bau von Ziegelsteinhäuschen zur gastronomischen Nutzung, Einrichtung eines überdachten Marktbereichs, Verlegung des Busbahnhofs unter die Erde sowie anschließende Änderungen der Verkehrsführung für Stadtbahnen und Verlagerung eines Taxistands wird darauf verwiesen, dass sie den unter Beteiligung entwickelten und der Planung zugrunde liegenden Zielen sowie den vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Planungen nicht entsprechen.

Die vom Petenten gewünschte zielgerichtete Eindämmung von Vandalismus und Verschmutzung zur Sicherung der öffentlichen Investitionen fällt als ordnungsbehördliche Aufgabe ebenfalls in die Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn.

**15-P-2012-07782-00**

Nettetal

Ordnungswidrigkeiten

Die Bezirksregierung Detmold hat dem Gnadengesuch des Petenten entsprochen. Das Fahrverbot wurde auf einen Monat verkürzt und der Führerschein konnte durch den Petenten wieder entgegengenommen werden.

Der Petition wurde somit entsprochen.

**15-P-2012-07784-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Beihilfestelle in der Zwischenzeit aufgrund der mit dem Petenten durchgeführten Erörterungen den Beschwerden abgeholfen hat. Die Petition ist damit erledigt.

**15-P-2012-07814-00**

Zülpich

Energiewirtschaft

Die Petenten können eine Verlegung der Mittelspannungsfreileitung der Netzbetreiberin RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH nicht beanspruchen. Sie sind vielmehr zur Duldung der Mitbenutzung ihres Grundstücks durch die Mittelspannungsfreileitung verpflichtet. Handlungsbedarf gegenüber der Netzbetreiberin, wie in der Petition gefordert, ist daher nicht angezeigt.

Soweit die Petenten einen Ratschlag zum weiteren Vorgehen erbitten, wäre ihnen zu

empfehlen, gegebenenfalls anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da es sich materiell-rechtlich um ein zivilrechtliches Nachbarschaftsverhältnis handelt, das durch die Regelungen in § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung in einer bestimmten Weise ausgestaltet wird.

**15-P-2012-07818-00**

Köln

Arbeitsrecht

Die für die Überwachung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes als Aufsichtsbehörden zuständigen Bezirksregierungen gehen jeder Beschwerde über mögliche Verstöße nach und führen darüber hinaus branchenbezogene Schwerpunktaktionen durch. Eine flächendeckende Überprüfung aller Betriebe sämtlicher Branchen ist aber weder vorgesehen noch möglich. Um Missstände feststellen zu können, bedarf es in der Regel eines konkreten Hinweises.

Der Petitionsausschuss kann Herrn S. daher nur empfehlen, die zuständige Bezirksregierung durch konkrete Hinweise in die Lage zu versetzen, eventuelle Missstände festzustellen und die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können. Das zentrale Arbeitsschutztelefon, das von Montag bis Freitag unter der Rufnummer 0211/855-3311 zu erreichen ist, nimmt landesweit derartige Hinweise und Beschwerden entgegen.

**15-P-2012-07823-00**

Köln

Straßenverkehr

Der Petent hat den beantragten Bewohnerparkausweis inzwischen erhalten.

Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er auch mit dem Ausweis sein Fahrzeug nur auf Plätzen parken darf, bei der die Länge und das Gewicht des Fahrzeugs kein Problem darstellen.

**15-P-2012-07831-00**

Herzebrock-Clarholz  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2012-07842-00**

Aachen  
Kindergartenwesen

Die Familie F. hat inzwischen für ihren Sohn ab dem 01.08.2012 einen Platz in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder gefunden. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

**15-P-2012-07854-00**

Bochum  
Verfassungsrecht  
Strafvollzug

Dem Petenten wurde die Teilnahme an der Wahl ermöglicht. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen. Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2012-07859-00**

Leverkusen  
Wohngeld

Sofern es sich um Fortbildungskosten handelt, die steuerrechtlich als Werbungskosten anerkannt werden, sind diese auch im Rahmen der

wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung abziehbar. Insoweit war die der Petentin übersandte Proberechnung gänzlich ohne Berücksichtigung von Fortbildungskosten nicht korrekt.

Die Ablehnung des Wohngeldantrags erfolgte jedoch zu Recht, da die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung des für die Gewährung von Sozialleistungen relevanten Sachverhalts umfassende Mitwirkungspflichten normiert. Die Anforderung von weiteren Unterlagen ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde, sondern die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln. Auch die Anforderung von Kontoauszügen ist zulässig. Bei einer Weigerung, diese beizubringen, kommt eine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung in Betracht.

Ferner besteht kein Wohngeldanspruch, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens. Ein Vermögen ist in der Regel erheblich, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied (zuzüglich 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied) übersteigt. Auch auf Geld gerichtete Forderungen wie z.B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlungen zählen zum Vermögen. Somit kommt im Falle der Petentin auch eine Ablehnung in Betracht, da das Gesamtvermögen von rund 89.000 € den Grenzbetrag von 60.000 € für eine Einzelperson deutlich überschreitet.

Der Wohngeldantrag der Petentin wurde aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der weiterhin unklaren Einkommens- und Vermögenslage mit Bescheid vom 02.04.2012 erneut wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Klage gegen den ablehnenden Bescheid wurde nicht erhoben.

**15-P-2012-07866-00**

Herzogenrath  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Anwohner der beiden Doppelhaushälften in Herzogenrath, die ausweislich des zum Zeitpunkt des Baus ihrer Häuser gültigen Bebauungsplans davon ausgehen konnten, dass in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ausschließlich zweigeschossige Einfamilienhäuser entstehen würden. Die Änderung des Bebauungsplans mit der Zielsetzung, eine höhere Geschossflächenzahl festzulegen, beeinträchtigt in nicht unerheblichem Maße die Wohnqualität der beiden Doppelhäuser.

Der Ausschuss erkennt die bisherigen Bemühungen sowohl der Stadt Herzogenrath als auch des Investors, den Anwohnern bei der Höhenbegrenzung bereits entgegengekommen zu sein, ausdrücklich an.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadt fällt.

Unter Berücksichtigung der prägenden zweigeschossigen Bebauung auf der den Petenten gegenüberliegenden Seite und unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie gibt der Ausschuss indes zu bedenken, ob eine geänderte Bauleitplanung möglicherweise nicht doch zu einer für alle Seiten akzeptablen Lösung führen kann. Soweit die Rehmannstraße auf beiden Seiten zunächst zweigeschossig bebaut würde und höhere Geschossflächenzahlen ansteigend für die dahinter beabsichtigte Bebauung vorgesehen würden, könnte möglicherweise eine Kompensation für das Zugeständnis einer straßenseitig zweigeschossigen Bebauung erreicht werden. Nach Auffassung des Ausschusses würde sich eine derartige Ausweisung auch städtebaulich gut in die vorhandene Bebauung einfügen.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass es hierzu auch einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans bedarf, der verbindlich viergeschossige Bebauung vorsieht. Sofern sich dies aus zeitlichen Gründen als nicht machbar erweist, so könnte nach Auffassung des Ausschusses gegebenenfalls eine Kompensation auch im Rahmen des Bebauungsplans II/12 „Kircheich“ erreicht werden, indem dem Investor für den hinteren Bereich eine höhere Geschossflächenzahl zugebilligt würde.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu berichten.

**15-P-2012-07870-00**

Waltrop  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die auf der Grundlage des "Hamburger Abkommens" nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien festgelegte Ferienregelung bis zum Schuljahr 2016/17 für Nordrhein-Westfalen im Sinne des Petenten umzugestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2012.

**15-P-2012-07883-00**

GroßBerßen  
Vergabe von Studienplätzen

Da Frau R. ihre Hochschulzugangsberechtigung bereits vor dem 16.01.2012 erlangt hat, musste ihr Zulassungsantrag für die Teilnahme am zentralen Verfahren zur Vergabe der Medizinstudienplätze des Wintersemesters 2012/2013 gemäß § 3 Absatz 2 Vergabeordnung bereits bis zum 31.05.2012 gestellt werden. Ein Nachweis über eine angeschlossene

Berufsausbildung hätte in ihrem Fall nur bis zum 15.06.2012 erbracht werden können.

Bei beiden Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, denn der Beginn des Verfahrens zur Vergabe der Plätze setzt voraus, dass die Merkmale aller Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen sind, die bei der Vergabe berücksichtigt werden dürfen. Im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber müssen Bewerbungsfristen und Nachreichungsfristen eingehalten werden, um den zeitgerechten Abschluss des gesamten Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

Das Vorziehen von Bewerbungsfristen für sogenannte Altbewerberinnen und -bewerber um zwei Wochen dient der zeitlichen Entzerrung der Antragsbearbeitung und somit der Verbesserung des Vergabeverfahrens.

Die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin dauert gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Krankenpflegegesetz (KrPflG) unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Eine Verkürzung der Ausbildung ist im Gesetz - abgesehen von der Anrechnung von Fehlzeiten oder der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen - nicht vorgesehen.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen. Nach § 7 KrPflG sind Fehlzeiten, die beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Schwangerschaft verursacht werden, in einem bestimmten Umfang auf die Ausbildung anzurechnen. Die zuständige Behörde - das für den Sitz der Krankenpflegeschule zuständige Gesundheitsamt - kann auf Antrag auch

darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen.

Da nach Angaben von Frau R. die Ausbildungszeit erst Mitte September 2012 endet, bedeutet dies, dass sie ihre Prüfung nicht vor Mitte Juni 2012 beginnen soll. Selbst für den Fall einer Anrechnung von Fehlzeiten sowie eines vorgezogenen Prüfungsbeginns und einer erfolgreich bestandenen Prüfung wäre ein Berufsabschluss bis zum Ende der vergaberechtlichen Nachreichungsfrist nicht realisierbar gewesen.

### **15-P-2012-07893-00**

Emsdetten

#### Landschaftspflege

Die vom Petenten benannte Wirtschafts-/Grünlandfläche liegt nicht in einem Schutzgebiet und unterliegt demzufolge keinen Einschränkungen. Seine Bitte zur Herausnahme der Grünlandfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets Ortheide ist, wie im Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.03.2010 zur Petition Nr. 14-P-2009-22000-00 bereits mitgeteilt, daher gegenstandslos.

Auch aus der Darstellung als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ ergibt sich keine Einschränkung. Hier handelt es sich lediglich um eine Bewertung der Landwirtschaftskammer, die nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen wurde. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer entspricht keine andere landwirtschaftliche Nutzung als die des Grünlands einer guten fachlichen Praxis an diesem Ort.

In der 1. Änderung des Landschaftsplans Emsaue-Nord wird die Wirtschaftsfläche des Petenten nicht mehr als „nicht umbruchwürdige Grünfläche“ dargestellt. Der Hinweis in dem Beschluss vom 16.03.2010 auf die Zusage des Kreises Steinfurt in diesem Punkt ist nicht als Aufforderung an den Kreis zu verstehen, eine Änderung des Landschaftsplans ausschließlich zu diesem Sachverhalt zu veranlassen.

**15-P-2012-07901-00**

Euskirchen

Normung, Maß- und Eichrecht

Der Petentin wurde am 14.02.2012 und am 22.02.2012 durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME) mitgeteilt, dass nicht gegen sie ermittelt wird. Das zunächst gegen die Hausverwaltung eingeleitete Verfahren wurde eingestellt. Der Hausverwalter hatte sich kooperativ verhalten und den Austausch der Wasserzähler zügig vorangebracht. Der rechtskonforme Zustand war somit wieder hergestellt. Die Einleitung und Durchführung des Bußgeldverfahrens waren ermessensfehlerfrei und entsprechen der Rechtslage. Ein Anspruch der Petentin auf die Aufrechterhaltung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Hausverwaltung kann nicht abgeleitet werden.

Die Behauptung der Petentin, dass von ihr Kopien der Niederschriften der Eigentümerversammlung verlangt wurden, trifft nicht zu. Sie wurde ausschließlich darum gebeten, eventuelle Beweise vorzulegen, aus denen eindeutig zu erkennen ist, dass ihre Hausverwaltung für die Vereitelung eines fristgerechten Austausches der Wasserzähler verantwortlich ist.

**15-P-2012-07912-00**

Hamm

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) zur Kenntnis. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 08.06.2012.

**15-P-2012-07918-00**

Rheinbach

Strafvollzug

Eine Ausweitung des Modellversuchs „Telefonkontensystem“ kommt derzeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

**15-P-2012-07922-00**

Sprockhövel

Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Gemäß aktualisierter Verkehrsuntersuchung auf der Basis der Prognose 2025 von April 2012 ergibt sich für die Ortsdurchfahrt Niedersprockhövel zwischen der Wuppertaler- und der Mühlenstraße nach Bau der Ortsumgehung eine Entlastung von bis zu 40 % des werktäglichen Verkehrs.

Für die geplante Straße ist ein Standardquerschnitt mit zwei Fahrstreifen (d. h. eine Fahrbahn) vorgesehen.

Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

**15-P-2012-07930-00**

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Die Petition wird als erledigt angesehen.

**15-P-2012-07945-00**

Köln  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens von Herrn B.

Die derzeitigen schulrechtlichen Vorgaben bilden die schülerfahrkostenrechtlichen Erforderlichkeiten für eine gerechte und zumutbare Schulwegdauer ab.

Auch die gesetzlichen Vorgaben zur Schulentwicklungsplanung und zur Einrichtung von Schulen reichen aus, um landesweit ein gleichmäßiges und gut erreichbares Schulangebot zu gewährleisten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2012.

**15-P-2012-07949-00**

Wuppertal  
Strafvollzug

Die verspätete Taschengeldzahlung beruhte auf einer Namensverwechslung. Nach Bekanntwerden des Versehens hat die Anstalt das Taschengeld für März 2012 am 20.04.2012 auf das Konto des Petenten gebucht. Darüber hinaus wurde ihm jeweils am 23.04.2012 und 25.04.2012 ein nachträglicher Einkauf ermöglicht. Insoweit ist der Petition Rechnung getragen.

Im Übrigen gibt das Vorbringen des Petenten zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2012-07951-00**

Krefeld  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-07961-00**

Pulheim  
Ordnungswesen

Der Petent begehrt die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch die Aufsteller der Wahlwerbeschilder.

Gemäß § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung ist Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden können Ausnahmen genehmigen.

Mit gemeinsamem Runderlass vom 08.08.2003 haben das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und das Innenministerium Ausnahmen für die Wahlwerbung zugelassen. Behörden, die zur Erteilung von straßenrechtlichen Erlaubnissen befugt sind, verfahren entsprechend dem Erlass. Das betrifft u. a. die Gemeinden in ihrer Zuständigkeit für innerörtliche Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz.

Die Plakatwerbung darf nur unter Beachtung von Nebenbestimmungen zur Verkehrssicherheit durchgeführt werden, die im Runderlass aufgeführt werden. Vor Beginn der Plakatwerbung sind die zuständigen Behörden zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können. Führt die Anbringung von Wahlplakaten zu einer Gefährdung, können die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Verstöße gegen die Bestimmungen für die Aufstellung von Wahlwerbeplakaten im öffentlichen Straßenraum können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Eine flächendeckende Kontrolle möglicher Verstöße kann naturgemäß nicht sichergestellt werden. Da der Petent keine konkreten Örtlichkeiten genannt hat, ist eine Verfolgung der geschilderten Ordnungswidrigkeiten nicht möglich.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die vorhandenen Regelungen zur Verkehrssicherheit bei der Anbringung von Wahlwerbung ausreichend sind. Es besteht keine Notwendigkeit, weitere Rechtsvorschriften zu erlassen.

**15-P-2012-07963-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Herr R. wurde bereits am 30.03.2012 in den offenen Vollzug verlegt. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

Auf die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

**15-P-2012-07971-00**

Haltern am See  
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr R. eine Streichung des § 43 a des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs anregt.

Da es sich hier um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, kann landespolitisch kein unmittelbarer Einfluss im Sinne der Petition genommen werden.

Die Petition wird daher zuständigshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2012-07991-00**

Essen  
Strafvollzug

Die Petition hat ihre Erledigung gefunden.

**15-P-2012-07997-00**

Sprockhövel  
Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie für die Maßnahme hat sich herausgestellt, dass die Nullvariante im Bestand die bestehenden Probleme im Ortskern nicht lösen kann und der Bau einer Ortsumgehung erforderlich ist.

Ziel ist es, durch den Neubau der Ortsumgehung die Verkehrsstärke im Ortskern auf ein stadtverträgliches Niveau zu senken, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und damit insbesondere die Mühlenstraße/Hauptstraße als Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbestandort zu stärken.

In einem Artenschutzgutachten ist dargestellt, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten, die im Untersuchungsraum festgestellt wurden oder potenziell zu erwarten sind, zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe sind durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert worden. Der Verlust z. B. von Bäumen wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Beeinträchtigung des Radwanderwegs mit einer Gesamtlänge von 55 km erhöht sich durch die Maßnahme auf eine Länge von 800 Meter. Der Radweg wird ca. 250 Meter direkt neben und ca. 550 Meter parallel zur geplanten Straße auf dem alten Bahndamm verlaufen.

Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich



unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

#### **15-P-2012-08004-00**

Sprockhövel  
Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Gemäß aktualisierter Verkehrsuntersuchung, auf der Basis der Prognose 2025 von April 2012 ergibt sich für die Ortsdurchfahrt Niedersprockhövel zwischen der Wuppertaler Straße und der Mühlenstraße nach Bau der Ortsumgehung eine Entlastung von bis zu 40 % des werktäglichen Verkehrs.

Die durch das Vorhaben zu entartenden Eingriffe in die Umwelt und die Gefährdung relevanter Tierarten sind durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert worden. Der Verlust z. B. von Bäumen wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Beeinträchtigung des Geh- und Radwegs auf dem alten Bahndamm wurde minimiert. Der Weg liegt auf ca. 250 Metern direkt neben der geplanten Straße. Im weiteren Verlauf bleibt der Weg ca. 550 Meter auf dem Bahndamm parallel zur geplanten Straße.

Die sechs Meter hohe Betonmauer im Kreuzungsbereich der geplanten L 70 mit dem Geh- und Radweg schützt den anliegenden Wald durch Reduzierung der Einschnittsböschung und dient als Widerlager für die erforderliche Brücke über die L 70. Der Fußgänger/Radfahrer sieht dieses Bauwerk nicht im Vorbeifahren bzw. Vorbeigehen.

Das Geld für die geplante Straße wird aus dem Landeshaushalt finanziert und ist

nicht für kommunale Zwecke einsetzbar. Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

#### **15-P-2012-08032-00**

Sprockhövel  
Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Gemäß aktualisierter Verkehrsuntersuchung, auf der Basis der Prognose 2025 von April 2012 ergibt sich für die Ortsdurchfahrt Niedersprockhövel zwischen der Wuppertaler Straße und der Mühlenstraße nach Bau der Ortsumgehung eine Entlastung von bis zu 40 % des werktäglichen Verkehrs.

Die durch das Vorhaben zu entartenden Eingriffe in die Umwelt und die Gefährdung relevanter Tierarten sind durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das notwendige Maß reduziert worden. Der Verlust z. B. von Bäumen wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Beeinträchtigung des Geh- und Radwegs auf dem alten Bahndamm wurde minimiert. Der Weg liegt auf ca. 250 Metern direkt neben der geplanten Straße. Im weiteren Verlauf bleibt der Weg ca. 550 Meter auf dem Bahndamm parallel zur geplanten Straße.

Die sechs Meter hohe Betonmauer im Kreuzungsbereich der geplanten L 70 mit dem Geh- und Radweg schützt den anliegenden Wald durch Reduzierung der Einschnittsböschung und dient als Widerlager für die erforderliche Brücke über die L 70. Der Fußgänger/Radfahrer

sieht dieses Bauwerk nicht im Vorbeifahren bzw. Vorbeigehen.

Das Geld für die geplante Straße wird aus dem Landeshaushalt finanziert und ist nicht für kommunale Zwecke einsetzbar. Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

#### **15-P-2012-08060-00**

Lüdenscheid  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-08087-00**

Essen  
Straßenverkehr

Die Zuständigkeit für die vom Petenten verlangte Neuregelung der Anforderungen an die lichttechnischen Eigenschaften von LED-Signalgebern an Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr und die damit einhergehende gegebenenfalls notwendige Änderung der zugrundeliegende Normung obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das sich bei technischen Fragestellungen dieser Art in der Regel der Mitarbeit der Bundesanstalt für Straßenwesen bedient.

Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag zurückgereicht mit der Bitte, die Petition in eigener Zuständigkeit zu beantworten.

#### **15-P-2012-08097-00**

Porta Westfalica  
Wasser und Abwasser  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zu der Beschwerde über die Stadt Porta Westfalica im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung erhält Herr W. eine

Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 04.06.2012. Danach ist die Vorgehensweise der Stadt nicht zu beanstanden. Bei allem Verständnis für die aus Sicht des Petenten unbefriedigende Sachlage ist eine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch nicht gegeben.

#### **15-P-2012-08100-00**

Sprockhövel  
Straßenbau

Das Vorhaben L 70 Ortsumgehung Niedersprockhövel befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Nach der aktualisierter Verkehrsuntersuchung von April 2012 sind im Vergleich zwischen der Analyse 2012 und der Prognose 2025 ohne Ortsumgehung im gesamten Hauptstraßennetz Verkehrszunahmen zu verzeichnen. Auf der Ortsdurchfahrt L 70 wurden Zuwächse bis zu 1900Kfz/24h und auf der L 551 bis zu 800 Kfz/24h ermittelt. Somit wären die Streckenabschnitte der L 70 von der Wuppertaler Straße bis zur Mühlenstraße mit 15800 - 13800 Kfz/ Werktag belastet. Die durchschnittliche landesweite Verkehrsbelastung bei Landesstraßen außerorts lag im letzten Jahr dagegen bei 5454 Kfz/24h.

Mit dem Bau einer Ortsumgehung ergibt sich für die Ortsdurchfahrt zwischen der Wuppertaler Straße und der Mühlenstraße eine Entlastung von bis zu 40 % des werktäglichen Verkehrs.

Die vorgenannten Aspekte sind im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Im Übrigen bleibt der Beschluss der rechtlich unabhängigen Planfeststellungsbehörde abzuwarten.

**15-P-2012-08138-00**

Hamm

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) zur Kenntnis und sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr G. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 08.06.2012.

**15-P-2012-08203-00**

Bielefeld

Strafvollzug

Die Petition wird als erledigt angesehen.

**16-P-2012-00035-00**

Köln

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht von weiteren Maßnahmen ab und weist die Petition zurück, da sie gleichzeitig an anderer Stelle vorgelegt wurde.

**16-P-2012-00050-00**

Bonn

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00055-00**

Bergisch-Gladbach

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00065-00**

Unna

Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00099-00**

Bonn

Verfassungsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00101-00**

Siegburg

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht von weiteren Maßnahmen ab und weist die Petition zurück, da sie gleichzeitig an anderer Stelle vorgelegt wurde.

**16-P-2012-00176-01**

Mönchengladbach

Verfassungsrecht

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und dem Einsender die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte wurden Herrn P. gewährt.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. auf eine wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragene Sachverhalt ist nicht vorgesehen.

Weitere Schreiben in der Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00188-00**

Detmold -Post nur per Mail  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00211-00**

Castrop-Rauxel  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich weiterhin anwaltlich beraten zu lassen.

**16-P-2012-00213-00**

Siegen  
Rechtspflege

Auch das erneute Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 zur Petition Nr. 15-P-2012-07538-00 bleiben.

**16-P-2012-00222-00**

Bonn  
Zivilrecht  
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**16-P-2012-00231-00**

Rheine  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau M. hinsichtlich des Nachbarschaftsstreits betrifft zivilrechtliche Angelegenheiten. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Die Bitten von Frau M., ein neues psychologisches Gutachten über ihren Ehemann erstellen zu lassen sowie der Datenlöschung wird gesondert, verbunden mit der laufenden Petition unter dem Geschäftszeichen 16-P-2012-00149-00, bearbeitet.

**16-P-2012-00232-00**

Ratingen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das erneute Vorbringen des Herrn K. zur Kenntnis genommen. Die weitere Entwicklung in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf bleibt abzuwarten.

**16-P-2012-00247-00**

Duisburg  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung wegen eines mangelnden Sinnzusammenhangs ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2012-00249-00**

Schwelm  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00251-00**

Otterndorf  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00258-00**

Magdeburg  
Rentenversicherung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen zu überprüfen. Er ist auch zuständig für die

Landesgesetzgebung. Soweit sich die Petition gegen Parteien und Mitglieder der „Grünen“ und der SPD richtet, ist dem Petitionsausschuss eine Prüfung daher nicht möglich.

Für die Prüfung der Beschwerde über die ehemalige Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, jetzt Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, ist der Landtag von Sachsen-Anhalt zuständig, dem eine Kopie der Petition überwiesen wird.

Sofern der Petent die bundesgesetzliche Regelung kritisiert und eine Änderung anregt, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00260-00**

Menden  
Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Petenten wird als Wahlprüfungsbeschwerde vom Wahlprüfungsausschuss behandelt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2012-00263-00**

Moers  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das weitere Vorbringen des Herrn H. geprüft. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keine Veranlassung.

**16-P-2012-00268-00**

Paderborn  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung wegen eines mangelnden Sinnzusammenhangs ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2012-00273-00**

Detmold  
Krankenversicherung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 12.06.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00278-00**

Hattingen  
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00283-00**

Düsseldorf  
Zivilrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der

Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00284-00**

Siegen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4, Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab, da diese gleichzeitig anderen Stellen zugeleitet worden ist.

**16-P-2012-00291-00**

Erkrath  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**16-P-2012-00297-00**

Bonn  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**16-P-2012-00319-00**

Herne  
Hilfe für behinderte Menschen  
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00334-00**

Brilon  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde gleichzeitig an anderer Stelle vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2012-00347-00**

Porta Westfalica  
Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Herrn A. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2012-00353-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung der Petition keinen Anlass für eine Änderung seines Beschlusses vom 12.06.2012.

**16-P-2012-00374-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag übersandt.

**16-P-2012-00386-00**

Bochum  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass Entscheidungen der Gerichte nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür

vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2012-00392-00**

Bielefeld  
Gesundheitsfürsorge

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00406-00**

Emmerthal  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00409-00**

Minden  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00422-00**

Siegen  
Rechtspflege  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00436-00**

Münster

JugendhilfeRechtspflege

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es bei dem zur Petition Nr. 15-2011-06422-00 gefassten Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

**16-P-2012-00441-00**

Neuenkirchen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich bereits eingehend mit dem Sachverhalt der vom Deutschen Bundestag übersandten Petition des Herrn L. im Rahmen des Petitionsverfahrens Nr. 15-P-2011-03418-00 befasst.

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2011 bleiben.

**16-P-2012-00450-00**

Willich

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.